9

a. [illegible]

Oec. p.
a.

199 a/b

— 3 x [illegible] $\frac{3}{4}$ 47.

Abhandlung

über

die Aufnahme der Gewerbſteuer

in

groſſen Staaten und Reichen

nach

einem neuen Princip aufgeſtellt

von

Johann Leonhard Späth,

Königlich baierſchem Hofrath und Profeſſor in München.

Dr. Haupt.

Sulzbach,

in des Kommerzienraths J. E. v. Seidel Kunſt- und Buchhandlung,

1 8 2 2.

BIBLIOTHECA
CIVITATIS
BABENBERGENSIS.

Vorrede.

In meiner Abhandlung über die Grundſteuer nach dem reinen und rohen Ertrag der Grundſtücke, München bey Fleiſchmann 1818, habe ich den Satz aufgeſtellt, daß der landwirthſchaftliche Betrieb liegender Gründe ſich ganz für die Kategorie der Gewerbe eigne; daß alſo mithin der Landwirth in ſeiner Grundſteuer eigentlich ſeine Gewerbſteuer, wie der ſtädtiſche Gewerbsmann für ſein Gewerb entrichte.

Wo nun in einem Staate die Gewerbſteuer vom Gewinn der Gewerbe bezogen wird, verſteuert der ſtädtiſche Gewerbsmann ſein bürgerliches Gewerb, wie der Landwirth ſein ruſticales Gewerb in dem Ueberſchuß deſſen, was er von demſelben in gewöhnlichen Zeiten, nach Mittelpreiſen ſeiner verkäuflichen Waare, mehr beziehet, als er gleichzeitig auf dieſelbe verwendet — es lebt einer, wie der andere mit ſeiner Familie von ſeinem Gewerb, und erwirbt ſich das, was er mehr von demſelben einnimmt, als ſein und ſeiner Familie Unterhalt gleichzeitig conſummirt, als erſpartes Gut — er kann von ſeinem Gewerb um ſo beſſer leben, und um ſo mehr für ſich erwerben,

je mehr er auf demſelben in ſolchen Zeiten ein Jahr ins andere gewinnt, und je länger ſolche Zeiten dauern. Wüßte man nun den Gewinn eines Gewerbs, ſo könnte man auch denſelben als ein ſteuerbares Capital nach einem fixirten Steuerfuß beſteuern; da aber die Aufnahme des Gewinns der Gewerbe nach dem Ueberſchuß der Einnahme über den gleichzeitigen Aufwand um ſo unſicherer iſt, je complicirter Gewerbe an und für ſich ſind, oder je mehr Dinge und Umſtände auf ihren Gewinn influiren, ſo halte ich mich hier ſtatt deſſen an zwey Dinge, welche jeder Gewerbsmann offen zeiget; nemlich an den Aufwand, welchen er auf ſeinem Gewerb mit ſeiner Familie ſeines Orts, und neben dieſen noch an die Erſparniß oder an den Erwerb, welchen er ſich noch auſſerdem von demſelben macht; die beyde ſeinen Gewinn conſtituiren, mit dem, was er ſonſt an den Staat, an Steuern, Gefällen und Anlagen präſtiren muß; die als Onera an und für ſich nicht ſteuerbar ſind.

Von dieſem lehrt nun einmal die Erfahrung, daß der Erwerb eines Gewerbs in gewöhnlichen Zeiten ſich durch die Stift ausſpricht, um welchen der Gewerbsmann ſein Gewerb an einen andern ſeines Metiers verpachtet; deren Capitalwerth auch zugleich der baare Werth der ſogenannten Gerechtigkeit das Gewerb

zu betreiben ſeines Ortes iſt. Beſteuert daher der Staat die Revenüe dieſes Capitals, ſo beſteuert er auch in derſelben den Erwerb des Gewerbs; und er hat auſſerdem nur noch den Aufwand zu beſteuern, welchen der Gewerbsmann für ſich und ſeine Familie und für ſein Hausgeſinde, für den Unterhalt, für Kleidung und Quartier, für die Bildung und Erziehung ſeiner Kinder, für den Cultus, für Ehrenausgaben, für Vergnügen und für den Luxus ſeines Orts ein Jahr ins andere ſich macht. §. 4. A. g.

Rückſichtlich deſſen lehret eben ſo auch die Erfahrung, daß man in reichen Gauen beſſer lebt, ſich beſſer und luxuriöſer kleidet, und beſſer und bequemer logiret, und im Ganzen mehr Aufwand macht, als in armen Gauen — ſie lehret, daß bey der ſogenannten Hausmannskoſt der Gewerbsleute der Tiſch ſolcher, deren Gewerb ſich ſehr hoch rentirt, mit Voreſſen, Mittelricht und Nachtiſch beſſer als bey ſchlechten Gewerben beſezt iſt; daß ſich dieſes eben ſo auch bey der ländlichen Koſt der Höfer verhalte, und daß überhaupt das Herkommen, und die Landesſitte auf den Aufwand fürs Hausweſen den nächſten Einfluß habe.

Da nun der Gewerbsmann ſeinen Aufwand für den Tiſch, für Kleidung, fürs Quartier und alles übrige offen zeiget, ſo findet die Localbehörde, welche das ſteuerbare Capital für Gewerbe unter dem Vorſitz eines Commiſſärs der Regierung zu reguliren hat, auch an dieſem andern Hauptttheil des Gewinns

der Gewerbe um ſo mehr ſichere Contente, je näher ſie ſelbſt als gewerbtreibend mit den Verhältniſſen ihrer Nachbarn bekannt iſt.

Nachdem ich daher das Nöthige über den mannichfaltigen Aufwand auf Gewerbe, über Zubuſſe und Riſico derſelben, über äuſſeres Unglück, das ſie betreffen kann, ſo wie über den Gewinn, Erwerb und baaren Werth der Gewerbe angeführt habe, ſtelle ich in §. 7. die Principien für die Fundation der Beſteurung bürgerlicher und ruſticaler Gewerbe auf; und zeige nach meiner mir erworbenen Gewerbskunde das Verfahren, das ſteuerbare Capital derſelben nach Contenten zu finden, die der Steuerbehörde offen vorliegen; mithin möglichſt ſicher, und insbeſondere geeignet ſind, das Verfahren bey Aufnahme der Grundſteuer ruſticaler Gewerbe möglichſt einfach zu machen.

München, den 1. März 1822.

Späth.

Inhalt.

Inhalt.

§. 1. Seite

Vorläufige Reflexion über Gewerbe. . . . 1

§. 2.

Der nothwendige Aufwand für Gewerbe.

Aufwand fürs Material und Zugehörung. . . . 10
Aufwand für das Perſonal des Gewerbs. . . . 12
Aufwand für den Werkzeug des Gewerbs. . . . 14
Aufwand für das Locale eines Gewerbs. . . . 18

§. 3.

Die Zubuße, Riſico und Unglück eines Gewerbs.

Die Zubuße. 22
Der Riſico. 26
Unglück, das Gewerbe durch äuſſere Veranlaſſungen trifft . 31

§. 4.

Der Gewinn eines Gewerbs.

A. Gewinn bürgerlicher Gewerbe. 32
B. Gewinn landwirthſchaftlicher Gewerbe. . . . 33

§. 5.

Der Erwerb eines Gewerbs. 44

§. 6.

Der locale Werth eines Gewerbs.

A. Für ſtädtiſche Gewerbe. 49
B. Der baare Werth landwirthſchaftlicher Gewerbe. . 51

Seite

§. 7.

Fundirung der Gewerbsſteuer für bürgerliche Gewerbe. 52

§. 8.

Fundirung der Gewerbſteuer für landwirthſchaftliche Gewerbe. 58

§. 9.

Reflexionen über Renten und Beſoldungsſteuern. . 75

§. 10.

Der Steuerfuß für die Gewerbſteuer. . . . 77

§. 11.

Einfluß der Landesſtellen auf die Stabilität und Caducität der Gewerbe im Staate. . . . 83

§. 1. Vor-

§. 1.

Vorläufige Reflexionen über Gewerbe.

Indem ich hier die Abſicht habe die Principien aufzuſtellen, nach welchem Gewerbe im Staate mit der ſogenannten Gewerbſteuer am zweckmäßigſten belegt werden mögen; lege ich vorerſt den Grundbegriff eines Gewerbes feſt: und verſtehe unter einem Gewerbsmann jedes Individuum, das durch Anſtrengung ſeiner Geiſtes- und Leibeskräfte, in Anwendung gewiſſer Werkzeuge, für ſich allein, oder auch mit Beyhilfe anderer, und der Natur ſelbſt, aus gewiſſen rohen Stoffen, oder dem Materiale, etwas hervorbringt oder producirt, das als Waare immer einen gewiſſen Werth hat.

Es ſchließt ſich an den Gewerbſtand zunächſt der Handelsſtand in ſeinen Branchen an, welcher mit der von jenen, oder auch durch ihr Zuthun von der Natur erzeugten Waare blos handelt, Waare gegen andere tauſchet oder trogirt, oder ſie auch nur verſendet oder ſpediret.

Erfordert ein Gewerb für die Production ſeiner Waare gewiſſe, durch Uebung erlernte vorzügliche Fertigkeiten des Körpers, oder beſondere Anwendung wiſſenſchaftlich geordneter Principien, ſo erhebt ſich das Gewerb zur Kunſt; und der, welcher daſſelbe ſeines Orts betreibt, iſt Künſtler — Er iſt Gelehrter, wenn ſeine Waare zunächſt Producte ſeines Geiſtes, in Anwendung wiſſenſchaftlicher Principien ſind — es iſt jener bloßer Handwerker, der ſeine Waare auf eine Art nach einem gewißen Mechanismus fertiget, der keine beſondere Wiſſenſchaft oder eigentliche Kunſt erfordert.

Von dieſen Handwerkern fertigen nun einige ihre Stücke blos auf Beſtellung ihrer Abnehmer oder Kunden, welche hiezu das Materiale hergeben, wie z. B. Maurer, Zimmerleute — andere verfertigen ihre Waare aus eigenem Materiale auf Beſtellung und auf den freyen Verkauf; wie z. B. Schuſter, Schneider, Schloßer, Schreiner, Zimmermeiſter und Maurermeiſter, die das Holz, Steine und Kalk für ihre Bauten an den Bauherrn vorſchießen u. ſ. w. — es ſchaffen ſich einige derſelben einen verkäuflichen Vorrath oder ein Waarenlager an, und gehören von dieſer Seite als Verleger in die Kategorie der Handelsleute und Meßfieranten — es wird von dieſen jener ſeines Orts Manufacturiſt, der nach der großen Extenſion ſeines Gewerbes und dem hiezu nothwendigen Perſonale über andere ſeines gleichen prädominirt — es wird jener Fabrikant, der nach einer gewiſſen, in ſich eingreifenden Vertheilung der Arbeiten unter ſein Perſonal, in Anwendung gewiſſer von Menſchen, Thieren, dem Waſſer, der Luft und Dämpfen betriebenen Maſchinen ſeine Waare in einer Qualität und Zeit liefert, die andere ſeines Metier's auf dem gewöhnlichen Wege in ſo kurzer Zeit, in ſolcher Qualität, und um ſo niedrigen Preis nicht liefern können.

Eben ſo zerfallen auch die Kauf- und Handelsleute in Groſſirer oder Großhändler, und in Detailhändler oder Krämer — jener verkauft ſeine Waare im Großen bis auf gewiſſe Partien, ſtatt deſſen lezterer ſeine Waare auch in den kleinſten Partien beym Handverkauf abſetzet. Es iſt jener Banquier oder Wechsler, der ſeines Orts mit edlem Metall, mit baarem Gelde, und mit deſſen Surrogat den Wechſeln handelt — es iſt der Detailleur, Specerey- Tuch- Leinwand- Galanterie- Bijouterie- und Modehändler u. ſ. w.

b) Wohnen Handwerker einerley Gewerbs in einer Stadt, oder ſonſten nachbarlich zuſammen, ſo leben ſie dabey gewöhnlich in einem Verband oder Zunft, und befol-

gen unter ſich eine gewiſſe Conſtitution oder Hand-werksordnung — ſie haben dabey für ihre gemeinſchaft-liche Zuſammenkunft in der Herberge ihre eigenen Vor-ſtände, Vorgeher, Geſchworne, Obmänner; und alſo eine Lade für gemeinſchaftliche Einnahmen und Aus-gaben des Handwerks.

Aehnliche Conſtitutionen errichten auch Künſtler unter ſich in gewiſſen Innungen, Gremien, in mehreren Geſellſchaften, die für ihre Zuſammenkünfte eine eigne Stube haben — es conſtituiren an Handelsplätzen auch die Kaufleute ihre Hannſee, und Kaufmannsgilten — mit ihren Altmännern, Werkvorſtehern und Aſſeſ-ſoren; die ihres Orts ein Handelsgericht conſtituiren; das in Handelsſachen nach den, durch die Erfahrung ſich conſtatirten Statuten auf der Börſe, oder wo keine iſt, auf der Handlungsſtube ſpricht.

c) Neben den zünftigen Gewerben, und mit eigenen Firmen begabten Handlungen, ſiedeln ſich in unſern Zei-ten auch mehrerer Orten, die ſogenannten Conceſſionärs an, die von der Ortspolicey durch ein Patent der Conceſ-ſion für den Betrieb eines gewiſſen Gewerbs, oder auch einer Handlung erhalten, ohne mit den gleichnamigen Ge-werbmännern ihres Gewerbs oder Metiers in Verbin-dung treten zu müſſen — ſie behaupten deswegen ihres Orts rückſichtlich jener gleichſam den Platz des Unkrauts zwiſchen dem Waizen!

Es erhalten öfters auch zünftige Gewerbe die Con-ceſſion für den Verkauf von Waaren, die nicht ihre eignen Fabrikate oder wenigſtens für ihre Waare nicht zupaſſend, oder heterogen ſind; wie wenn z. B. der Eiſenhändler Käſe, Seifen, Lichter verkauft — es wird ein Gewerb ſei-nes Orts um ſo mehr überſezt, je mehr neben ſeinen zünftigen Gewerbsmännern ſich noch Conceſſionärs einzwän-gen — es hört die Zünftigkeit des Gewerbs dort ganz auf, wo aus Nahrungsmangel ſämmtliche Meiſter oder

auch Herren deſſelben verderben mußten, und das Gewerb nur noch in den Händen der Conceſſionär iſt.

Uebrigens betreibet der Handwerker ſein Metier oder Handwerk als Meiſter in ſeiner Zunft für ſich allein, oder auf die freye Fauſt; oder er ſtellet ſich für daſſelbe auch ſeine Geſellen ein, denen er neben dem Lohn nach Umſtänden auch Koſt und Quartier gibt, wo er ſie nicht ſtückweiſe lohnet, und dinget für ſeine Werkſtatt auch die Lehrburſche auf, die für ihr Metier ihre Lehrzeit bey ihm zu vollſtrecken haben — ſtatt deſſen der Conceſſionär jeden für ſein Metier abrichtet und aufnimmt, den er nach vorgegangener Prüfung für ſich tauglich erachtet.

Aehnliche Verhältniſſe rückſichtlich des Avancements beſtehen auch bey Handelsleuten und Künſtlern. Es arbeiten erſtere als Herren mit ihren Commis auf dem Comptoir; der Krämer mit ſeinen Ladendienern auf der Schreibſtube; und letztere als Herren mit ihren Kunſtverwandten, Subjekten und Gehilfen in ihren Laboratorien und ſonſtigen Arbeitszimmern — nur der Freykünſtler, z. B. der Mahler, Kupferſtecher, bilden ſich nicht ſelten durch ihr eigenes Genie unter weniger Anleitung, und arbeiten für ſich ihre Kunſtwerke, meiſtens auf die freye Fauſt.

Auf dem Lande bearbeitet der Oeconom mit ſeinen Knechten und Mägden und ſonſtigen Miethlingen, unter freyem Himmel ſeine Stücke, mit Hilfe ſeines Zugviehes — er ſtellet, wo er dieſen Arbeiten ſich nicht ſelbſt unterziehen kann, ſeinen Mayer oder Vogt auf — es vertraut der Banquier ſeinem Diſponenten die Procura; der Fabrikant und Manufacturiſt ſtellt ſeinen Factor, der Zimmer- und Maurermeiſter ſeine Ballier, und der Handwerker ſeinen Werkführer, der Müller ſeinen Zumüller u. ſ. w. ſtatt ſeiner auf.

d) Uebrigens iſt ein Gewerb ſeines Orts onerirt, wenn ſeine Waare nach dem Stück, oder auch in gewiſſen

Sortimenten, in beſtimmter Qualität nur um einen von der Landes-Polizey für gewiſſe Zeit fixirten Preis verkauft werden darf — wie z. B. das Brod, Fleiſch, Getränke; ſie iſt dabey noch taxirt, wenn der Gewerbsmann vom Stück, oder Sortiment jeder ſeiner Waarenartikel eine gewiſſe Taxe, Aufſchlag, Umgeld, Stempel u. dgl. ſchon vor ihrem Verkauf, an eine hiezu angewieſene Behörde oder Caſſe entrichten muß.

Es verkauft dabey der Gewerbsmann ſeine Waare in Loco oder zu Hauſe im Detail, oder auch en gros und verſchicket auch dieſelbe an ſeine auswärtigen Abnehmer oder Kunden; er verkauft auſſerdem auch ſeine Waare im eigenen Laden, Gewölbe, Speicher, Keller, oder in der Niederlage, wo er ſeines Orts für ſolche Verkäufe das Recht erworben hat — er beziehet mit ſeiner eigenen, und von andern ihm gefertigter Waare, als Verleger, einige in- und ausländiſche Märkte, in ſo weit die Landespolizey die Ausfuhr ſolcher Waare nicht ſperret — er verkauft an allen dieſen Plätzen ſeine Waare für contant, wenn der Käufer ihn nach Bezug der Waare ſogleich bezahlt — er verkauft ſtatt deſſen dieſelbe auf Borg, Credit oder auf Conto, wenn er die Kaufſumme erſt in beſtimmten Terminen beziehen ſoll, die für gewiſſe Gewerbe auf Monat, Quartal und halbjährliche Friſten eingeführt ſind — er verkauft auf Abſchlag-Zahlung, wenn ſeines Orts auf ſeinem Gewerbe der Kaufſchilling in beſtimmten Monats-Bezügen bezahlt wird, die im Contobuche vorgemerkt werden — er trogiret, wenn er ſeine Waare gegen andere austauſchet. Findet nun der Gewerbsmann in gewiſſen Artikeln einen auſſergewöhnlichen Abſatz, ſo gehen dieſe in ſeiner Sprache ſtark, ſie gehen ſtatt deſſen flau, wenn ihr Abſatz auſſergewöhnlich ſchlecht iſt — es gehen dieſe Artikel ihres gewöhnlichen Ganges, wenn er in dem laufenden Jahr um die Zeit, wo nach dieſen Artikeln beſondere Nachfrage iſt, ſo viel wie gewöhnlich abſetzet — es geht das ganze Gewerbe floriſſant, wenn

ſeine ſämmtlichen Artikel in auſſerordentlicher Nachfrage ſind — es geht das Ganze ſchlecht, wenn von ſeinen ſämmtlichen Waaren weniger als gewöhnlich abgeſetzt werden, es kümmert das Gewerbe, wenn ſein Abſatz gar ſchlecht iſt — es ſtocket ein und anderer Artikel, oder die ſämmtlichen, wenn wegen auswärtiger Sperre, oder wegen zu ſtarker Concurrenz und Ueberfüllung der Märkte durch andere, oder weil die Waaren auſſer Mode und Kauf gekommen ſind, faſt gar kein Abſatz mehr mit derſelben in Loco und anderwärts zu machen iſt.

e) Nach dieſem Gang des Gewerbes im Ganzen und in gewiſſen Sorten oder Waarenartikeln regulirt ſich meiſtens auch der baare Werth derſelben beym Abſatz.

Es verkaufen an und für ſich onerirte Gewerbe ihre fertige Waare nach dem Stücke, Gewicht oder Inhalt um den von Zeit zu Zeit für dieſelbe oberherrlich fixirten Satz — es verkaufen die übrigen freyen Gewerbe jeden Artikel ihrer Waare im Detail um den ihres Orts gewöhnlichen Preis beym Handverkauf und um den Fabrikat- oder Ladenpreis an Handelsleute, der immer gewiſſe Procent niedriger als jener iſt; er gibt andern die ſogenannte Dareingabe auf das Schock, Schilling u. ſ. w, die im Großen einkaufen — ſie verkaufen ferner auf den Märkten die nemliche Waare um einen Preis, wornach ſich ihr Mehraufwand auf dieſelbe, wegen des Transports, Reiſe, des Riſico und übrigen Koſten möglichſt vergütet. — Kommt ein und anderer Artikel des Gewerbs in auſſergewöhnliche Nachfrage, ſo ſteigert ſich der Preis deſſelben über ſeinen gewöhnlichen in ſo weit als die Speculation des Verkäufers ihn treiben kann — er ſinkt ſtatt deſſen unter denſelben, wenn bey ſchlechter Nachfrage der Gewerbsmann ſeine Waare um ſo wohlfeiler geben muß, je mehr ſie durchs Liegen an innerm Werthe leidet, und je mehr er ſelbſt des Geldes bedarf — ſie wird am wohlfeilſten, oder unter dem Preis hingegeben, wenn er bey

Stockung derſelben ſie um ſeine Koſten, oder wie ſie ihm ſelbſt zu ſtehen kommt, verkaufet — es wird die Waare verſchleudert, wenn ſie noch niedriger, oder wirklich mit poſitivem Schaden verkauft werden muß.

f) Summiret der Gewerbsmann am Jahresſchluß zuſammen, was er für verkaufte Waare in Loco oder zu Hauſe an baarem Gelde eingenommen, auf Conti und Abſchlagszahlungen verkauft, und ſonſten an Handelsleute und andere im Großen für den Ladenpreis im Baaren und auf Rechnung abgeſezt hatte, mit dem baaren Betrag der Waare, die er gegen andere trogirt und noch nebenbey für den eigenen Bedarf bezogen hatte; ſo findet er in der Summe aller dieſer Poſten ſeine heimathliche rohe Loſung fürs verfloßne Jahr — er findet ſeine reine heimathliche Loſung, wenn er ſämmtliche Taxen, Aufſchläge, die er für dieſelbe in gewiſſen Zeiten oder auch auf der Stelle beym Verkauf zu entrichten hat, mit ſonſtigen Auslagen an Gratificationen für die Dienerſchaft ſeiner Kunden davon abziehet. Verbleibet bey gewöhnlichem Gang ſeines Gewerbs dieſe Loſung eine Folge von mehrern Jahren nahe zu ſich gleich, ſo iſt das Mittel aus denſelben ſeine gewöhnliche Loſung, oder das Capital, das er in ſeinem Gewerb ein Jahr ums andere umſetzet — er macht ſich eine um ſo ſtärkere Loſung in Jahren, wo mehrere Artikel ſeiner Waare, oder ſämmtliche floriſſant gehen — es ſinket ſtatt deſſen ſeine Loſung unter ſeine gewöhnliche um ſo tiefer, je mehr jene dieſe übertrifft.

Beziehet der Gewerbsmann als Verleger mit ſeinen ſelbſt gefertigten, und von andern ihm heimgelieferten Waaren die Märkte im In- und Auslande; ſo findet er eben ſo die Loſung für jeden Markt, wenn er ſeine baare Einnahme zu dem ſummirt, was er ſonſten auf Conti oder Rechnung allda abgeſezt und trogirt hatte. —

Ziehet er von dieſer Summe ab die Transportkoſten, die Mauth und Zölle für die auf den Markt gelieferte

Waare — die ähnlichen Koſten für die Retour des nicht verkauften, wo inſonders keine Rückvergütung für die Mauth ſtatt findet, oder ſtatt deſſen den Aufwand für ihre Einſtellung am Marktort bis zum nächſten Markt — die Koſten für die Reiſe ſeiner Perſon und der ihm zugehörigen Commis, die an dieſelbe zu zahlende Diäten — den Mehraufwand für Zehrungskoſten gegen die gleichzeitigen zu Hauſe; die baaren Auslagen auf dem Marktplatz ſelbſt fürs Gewölb, Boutiquen, für Markthelfer, für die Reviſion der Gewichte, der Ellen u. ſ. w. — für die Löſung der Bolleten, an Collecten für die Armuth, für Zucht- und Arbeitshäuſer, für die Wachtpoſten, für die Reinigung des Marktplatzes, und was ſonſten noch dem Locale vom Fieranten an gewiſſe Behörden baar bezahlt werden muß — ſo erhält er in dem Ueberſchuß der Loſung über dieſen Aufwand ſeine auf dem Markte gemachte reine Loſung.

Dieſe iſt nun wieder ſeine gewöhnliche, wenn ſie mehrere Jahre ſich ſo ziemlich gleich bleibet — es iſt für ihn der Markt um ſo beſſer oder ſchlechter ausgefallen, je mehr die gemachte Loſung jene übertrifft, oder ſtatt deſſen unter ſie fällt.

Zählt der Verleger die reinen Loſungen, die er ſich im gewöhnlichen, das iſt durch Kriege nicht turbirten Zeiten auf ſeinen Märkten in einer Folge von mehreren Jahren gemacht hatte, zu ſeiner gleichzeitigen heimathlichen Loſung und nimmt aus ſämmtlichen das Mittel, ſo findet er in dieſem die ſummariſche Loſung, die er ſich auf ſeinem Gewerbe ein Jahr ins andere macht.

g) Bey ſolchen Gewerbsleuten, die als Gaſſenarbeiter, wie z. B. Maurer und Zimmerleute im Taglohn arbeiten, iſt ihre gewöhnliche Loſung mit dem nach der Tagslänge auf der Bauſtelle eingeführten, auf ihn ſelbſt, nach Abzug der Gebühr an den Meiſter treffenden Taglohn, mit der Dauer ſolcher Arbeiten nach dem Klima, mit den eingeführten Feſt- und Feyertagen, mit den Umſtänden, wor-

nach viel oder wenig in ihrer Gegend gebaut wird, mit ihrer Ueberſetzung nach ihrer Zahl, und mit den ſpeciellen Eigenſchaften in Beziehung, wornach ein ſolcher Mann wegen ſeines Fleißes, ſeiner Geſchicklichkeit und körperlichen Kräfte vor andern ſeines gleichen geſucht wird — er findet ſo die ſtändige Loſung aus ſeinem Gewerbe, wenn er für mehrere Jahre ſein monatlich verdientes Taglohn mit Abzug deſſen, was er dem Meiſter davon geben muß, zuſammenrechnet, und aus ſämmtlichen das Mittel nimmt.

Zu dieſer Loſung aus dem Gewerb unmittelbar ſelbſt kommt noch der Nebenverdienſt, den er ſich in Zeiten, wo ſein Gewerbe in den Wintermonaten ſiſtiret, durchs Basteln, oder ſonſtige Zuhilfe in Bräuhäuſern oder in Fabriken machen, oder ſonſten auch durchs Holzſpalten und Famuliren oder Zuhelfen bey andern ein Jahr ins andere machen mag.

In die Kategorie dieſer Gewerbsleute gehören auch ſolche Handwerker, die auf dem Lande in den Häuſern ihrer Kunden für Koſt und Lohn oder auf der Stehr arbeiten; wie z. B. Schneider, Schuſter, Sattler, — es gehören hieher auch ſolche, die ſonſten ihre Handthierung ambulatoriſch treiben, wie z. B. Pfannenflicker, Hafenbinder, Korbflechter, Schleifer, Hauſirer u. dgl., die von Haus zu Haus ihren Verdienſt ſuchen.

h) Wo bey Fertigung der verkäuflichen Waare eines Gewerbes gewiſſe Dinge noch abfällig werden, die anderweitigen Gebrauch finden, und deswegen ihres Orts noch baaren Werth haben, hilft die Einnahme aus denſelben noch als Nebennutzung des Gewerbs die reine Loſung deſſelben completiren.

Hieher gehören beym Bierbräuen die Hefe, der Treber; beym Fleiſcher die Häute, die Eingeweide der Thiere, mit den Füſſen, dem Maul; beym Müller die Kleyen und ſonſtige Abgänge, welche zunächſt zur Schweine-

maſt verwendet werden; und bey Gewerben, die viel Holz verarbeiten und conſummiren, die Späne und die Aſche u. ſ. w.

i) Alles dieſes gilt auch für den Oeconomen oder Landwirth, der von dem Bau auf ſeinen Stücken, und von ſeiner Viehzucht zunächſt lebt; und das, was er nicht ſelbſt verbraucht, zu Hauſe und auf den Märkten verkauft.

§. 2.

Der nothwendige Aufwand für Gewerbe.

Aufwand fürs Materiale und Zugehörung.

I. Der Gewerbsmann hat ſeines Orts für den Betrieb ſeines Gewerbs einen gewiſſen jährlichen Aufwand für das zu verarbeitende Materiale, mit den nöthigen Zuthaten oder der Zugehörung — für ſein Gewerbsperſonal — für den Werkzeug — für das Locale des Gewerbs — er hat auſſerdem auch noch mancherley Zubuße und Riſico auf dem Gewerb zu beſtreiten, das ſeinen Aufwand fürs Gewerb noch mehr erhöhet.

a) Was nun unter dieſen vorerſt den Aufwand fürs Materiale und mit demſelben verbundene Zuthaten anbelangt, ſo begreifet derſelbe immer das Capital, welches der Gewerbsmann für ſeine in Jahresfriſt für ſeine Abnehmer und ſeinen eigenen Bedarf verarbeitetes Materiale und Zuthaten baar ausleget, und ſonſten trogirt, oder es iſt das Capital, das er in ſeinem Gewerb jährlich ausgibt. Es iſt dieß Materiale nur in ſo weit inländiſch, als es innerhalb der Gränzen des Staates, in welchem der Gewerbsmann anſäßig iſt, gewonnen oder erzeugt wird — es iſt einheimiſch, wenn es ſich in der Gegend des Gewerbmanns ſelbſt vorfindet — es iſt ſtatt deſſen ausländiſch, wenn es die Douanen oder Mauthlinie an den Gränzen des Staates paßiren muß.

Es kauft dabey der Gewerbsmann ſein Material und Zugehörung entweder in Loco oder auch in der Nachbarſchaft vom Groß- oder auch Detailhändler um den zur Zeit beſtehenden Couranten, bey großen Käufen aber um den Handlungspreis — oder er verſchreibt ſich daſſelbe auch, wenn er Vermögen oder Credit hat, in großen Partien vom nächſten Stapelplatz ſolcher Waare, oder er beziehet daſſelbe aus der erſten Hand, und profitirt dabey das, um wie viel ihm die Waare wohlfeiler zu ſtehen kommt, als wenn er ſie in Loco ſelbſt bezogen hätte — es iſt für ihn dieſer Profit Folge ſeines Vermögens und Belohnung ſeiner Speculation. Wenn daher bey Regulirung der Gewerbſteuer dieſer Aufwand fürs Gewerb in Anregung kommt, ſo wird immer der Handlungspreis des Materials, in welchem daſſelbe in Loco abgeſezt wird, zum Grunde gelegt.

b) Zu dieſem Aufwand fürs Materiale und Zuthaten kommt noch der Verluſt an Intereſſen des auf ihn haftenden Capitals, — für die Zeit, innerhalb welcher er die aus demſelben gefertigte Waare liegen laſſen muß, oder während welcher ſein Capital ſiſtiret, bis er ſie zum Verkauf ausſtellen kann; in ſo ferne er die Zinſen dieſes Capitals nicht auf die Waare ſchlagen oder ſonſten ſie decken kann. Dieſe Zeit iſt für den Bäcker, der ſeine verkäufliche Waare von einem Schrannentag zum andern um baar Geld abſetzt, meiſtens unbedeutend; eben ſo für den Fleiſcher, der ſein grünes Fleiſch von einem Schlachttag ſeines Orts zum andern verkauft — ſie iſt ſtatt deſſen für den Gerber bedeutender, der ſein Geld für die Häute mehrere Monate liegen laſſen muß, bis er ſie verkaufen kann — eben ſo auch für den Bierbräuer rückſichtlich des Sommerbiers bis dieſes zur Schenke kommt oder verlait wird — es ceſſiren dieſe Intereſſen, ſo wie der Gewerbsmann die Waare, auf welcher ſein Geld ſeither lag, nun ſtetig abzuſetzen beginnt — es ceſſiren eben ſo die Intereſſen des Capitals, welches der Gewerbsmann für

ſein Perſonal aufwenden muß, ſo wie er dieſelbe abzu- ſetzen beginnet; alles dieſes gilt auch für den Handelsmann, der ſich Waaren anſchafft, die lange liegen bleiben müſſen, bis er ſie zum Verkauf aufſtellen kann.

Der Oeconom nähret und lohnet ſeine Leute die meiſte Zeit des Jahrs, bis er ſeine Waare zu Markte bringen kann. Für Käufe auf Speculation, wo der Käufer ſich einen groſſen Vorrath von Materiale in wohlfeilen Zeiten anſchafft, findet hier keine Aufrechnung der Intereſſen ſtatt; weil ſich dieſe durch den Profit erſetzen, den er ſich durch ſolche Speculationen macht; ſie finden auch dann nicht ſtatt, wenn er an dieſem Vorrath verliert, weil bey ſolchen Käufen Gewinn und Verluſt Sache des Glücks iſt.

Aufwand für das Perſonal des Gewerbs.

II. Der Gewerbsmann, wo er nicht für ſich allein oder auf die freye Fauſt arbeitet, bedarf für den Betrieb ſeines Gewerbes anderer, die mit ihm daſſelbe gemeinſchaftlich betreiben.

a) Von dieſen machen jene ſein eigentliches Gewerbsperſonal aus, welche das Gewerb als Commis, Subjekte, Geſellen, Arbeiter u. dgl. wirklich erlernt haben — er bedarf nach Umſtänden noch andere, die als dem Gewerb Zugewandte, jenen das Materiale zum Gebrauch vorbereiten, oder ihnen als Helfer, Handlanger, Hausknechte, Auslaufer und Taglöhner in die Hände vorarbeiten, und ſonſtige Dienſte fürs Gewerb verrichten, oder zum Ganzen helfen. Von dieſem Perſonale reicht nun der Gewerbsmann ſeinem Gelernten nach ſeinem Grad oder Rangordnung den auf dem Gewerb ſeines Orts eingeführten Jahrlohn, Monat- oder Wochengeld, und gewähret jedem derſelben gewiſſe an beſtimmten Zeiten ſeines Orts herkömmliche Gratificationen und Geſchenke, mit ſonſtigen Emolumenten — er reicht demſelben die ſeines Orts herkommlich eingeführte

beſſere oder ſchlechtere Koſt; und nimmt ſie in ſein Quartier in eignen Kammern oder Stuben auf, während er die übrigen auf die, auf einem Gewerb ſeines Orts eingeführte Art lohnet.

b) Bey einer ſolchen Quartierung cariret nun der Gewerbsmann als Hausherr zuvörderſt den Miethzins für ſolche Quartiere, oder er muß, wo er ſelbſt zur Miethe iſt, die Miethe für dieſelbe bezahlen — er muß die Betten und ſonſtiges benöthigte Meublement anſchaffen und verlieret dabey in der Zeit, während ſolche Dinge ſich ganz abnutzen, die Zinſen dieſes Capitals mit dem Abnützungsquanto ſelbſt, das ſich immer aus dem Unterſchied ſeines baaren Werths im neuen Zuſtande, über ſeinen Werth im abgenutzten ergibt — er muß auſſerdem noch den baaren Aufwand beſtreiten, welche ihm die Reparaturen, Flickarbeiten, und die reinliche Erhaltung ſolcher häuslichen Requiſiten in dieſer Zeit verurſachen.

c) Wo er für die Pflege ſeines groſſen Gewerbsperſonals weibliche Dienſtperſonale oder Geſinde bedarf, kommt auch der Aufwand auf daſſelbe in Lohn und ſonſtigen eingeführten Gaben, in Koſt und Quartier, mit der Abnützung der dieſem Geſinde nothwendigen Meublen in Anſatz. —

d) Wo das Gewerbsperſonal ſeines Orts Gelegenheit findet, bey andern Koſt und Quartier zu nehmen, bezahlet der Gewerbsmann demſelben in ſo weit einen gröſſeren Lohn, daß ſich daſſelbe ſelbſt alimentiren kann — oder er bezahlt auch daſſelbe nach dem gehörig gefertigten Stück, oder nach Sortimenten zu Schocken, Dutzenden u. ſ. w.

Für den Landwirth beſtehet ſein Gewerbsperſonal aus ihm und der Hausmutter ſelbſt, aus ſeinen Söhnen und Töchtern, die bey dem Gewerb als Knechte und Mägde dienen, mit den übrigen Knechten und Mägden, die in ſei-

nen Lohn, Koſt und Quartier aufgedungen ſind — es conſtituirt ſich das dem Gewerbe zugewandte Perſonal aus ſeinen Taglöhnern mit deren Familien; und aus ſolchen Miethlingen, die er für die Maht und Erndte, für die Einheimſung und Bereitung der Brachſaat, für den Ausdruſch und andere Handarbeiten, auf gewiſſe Zeit im Taglohn einſtellt, und ſie verköſtiget.

Bey den Beſitzern großer Landgüter gehöret der Pächter, oder Maier, welcher dem Betrieb des Guts mit ſeinem Gewerbsperſonal vorſtehet, mit dem Forſt- und Jagdperſonale noch in die Kategorie des eigentlichen Gewerbperſonals, wozu in einigen Gegenden noch das Gärtner und Fiſchereyperſonal kommt.

Zählt daher der Gewerbsmann zuſammen, was ihn ſein eigentliches und dem Gewerb zugewandtes Perſonal in Jahren, wo ſein Gewerb ſeines gewöhnlichen Ganges gehet, im Ganzen und Detail koſtet, und nimmt aus der Summe das Mittel; ſo gilt ihm dieſes für den gewöhnlichen Aufwand ſeines Gewerbs rückſichtlich des für daſſelbe nothwendigen Perſonals — wobey er übrigens ſich ſelbſt, und die Hausmutter in der erſten Rangordnung oben anſetzet.

Aufwand für den Werkzeug des Gewerbs.

III. Um die Waare, welche das Gewerb aus ſeinem Material und deſſen Zugehör fertiget, in den nöthigen Eigenſchaften herzuſtellen, und nach Umſtänden auch dieſelbe einige Zeit aufzubewahren, bedarf der Gewerbsmann Werkzeuge von verſchiedener Art und Conſtruction.

a) Dieſer Werkzeug iſt für einfache Gewerbe, wie z. B. für Schneider, Schuſter und für Gaſſenarbeiter immer der einfacheſte, und heißt deswegen der Handwerkszeug — er iſt ſtatt deſſen um ſo componirter oder zuſammengeſezter, je näher das Gewerb in die Kunſt übergehet, oder er ſonſten aus Maſchinen und andern Vorrich-

tungen beſtehet, die zunächſt in Manufacturen und Fabriken etablirt werden — er kommt daher auch dem Gewerbsmann um ſo theurer im Ankauf, oder von Neuem zu ſtehen, aus je mehr Stücken er beſtehet, je mehr jedes koſtet, und je theurer an und für ſich an dem Ort des Gewerbs alles zum Leben Nothwendige iſt.

Da nun jede ſolche als Werkzeug dienende Piece ſich in gewiſſer Zeit durch ihren Gebrauch ganz abnützet, oder unbrauchbar wird, und ſie auſſerdem während deſſen öfters reparirt und in kleinen Theilen geflickt werden muß; ſo verliert einmal der Gewerbsmann an jeder ſolchen Piece zunächſt für ihre Abnutzungszeit die Intereſſen des auf ihr haftenden Capitals, das ſie Neu oder von Neuem koſtet, mit dem Abnutzungsquantum, oder was ſie als abgenutzt weniger als bey ihrer Anſchaffung koſtet — er verliert noch auſſerdem die Koſten für ihre Reparatur und Flickarbeiten, mit dem, was ſie ſonſten für ihren Dienſt an Holz, Kohlen, Pech, Oel, Fett oder Schmier und andern Requiſiten während jener Zeit bedarf.

Eine Maſchine oder Vorrichtung, ſie werde nun durch Menſchen, Thiere, durch den Wind, das Waſſer oder auch durch Dämpfe bewegt, koſte ihn z. B. neu angeſchafft 300 Gulden, und wird in 10 Jahren durch ihre Abnutzung für ihren Dienſt ganz unbrauchbar, und iſt als bußwürdige noch 50 Gulden werth — auch koſten ihre Reparaturen und Flickarbeiten in dieſer Zeit 60 Gulden, und die für ihren Dienſt erforderliche Schmier und ſonſtige Requiſiten betragen während ihrer Abnutzung noch 20 Gulden.

An dieſer Piece verliert daher der Gewerbsmann an Intereſſen zu 5 pro Centen 10. 15 oder 150 Gulden; ferner an Abnutzung 300—50 oder 250; an Reparatur und Flickarbeiten mit Schmier 80, mithin im Ganzen 480 Gulden; alſo ein Jahr ins andere 48 Gulden. Mittelt nun der Gewerbsmann für jedes Stück ſeines Werkzeugs vom

kleinſten bis zum gröſsten ſeinen Aufwand für Jahre aus, wo ſein Gewerbe ſeinen gewöhnlichen Gang gehet, ſo findet er in dem Mittel aus der Summe den adäquirten Aufwand für den für ſein Gewerb nothwendigen Werkzeug.

b) Muſs der Gewerbsmann für den Betrieb ſeines Gewerbs eigene Vorſpann oder Zugvieh mit dem Zeug halten, ſo gehöret auch dieſes in die Kategorie ſeines Werkzeugs, für welchen er ein eigenes, dem Gewerbe zugewandtes Perſonal an dem Roſſer und übrigen Stollern lohnen, verkoſten und quartieren muſs — er muſs auſſerdem ſeine Zugpferde oder Mähnen, und wo er Schubochſen oder Joche hält, auch für dieſe den nöthigen Haber, Heu, Grummet und Stroh und die Unterſtreu in den Stallungen und die Geſchirre beyſchaffen; die ihn insbeſondere immer um ſo theurer kommen, je theurer das Lederzeug und der Arbeitslohn ſeines Orts iſt, und je gröſſer und ſtärker ſeine Geſchirre für ſeinen groſſen Pferdeſchlag ſeyn müſſen. An ſeinem Zugvieh nur verlieret der Gewerbsmann die Intereſſen ſeines baaren Werths für ſeine Ausdauer, mit dem Abnützungsquanto für die Jahre, wenn dieſes für ſeinen Dienſt unbrauchbar wird — er verliert für dieſe Zeit eben ſo die Intereſſen des baaren Werths ſeiner Geſchirre, mit ihrem Abnützungsquanto — er muſs ferner krankes Zugvieh curiren laſſen, und den Fall tragen, wenn eines an unheilbarer Krankheit, oder nach ſchwerer Geburt endet — er muſs ferner die Reparatur und Flickarbeiten an den Geſchirren, mit den Strängen, und der Schmier derſelben bezahlen, bis dieſe für ihn ganz unbrauchbar werden.

Zu dieſem kommt noch der Aufwand für die Stallungen und zugehörige Schupfen des Zugviehes — es bezahlt der Gewerbsmann für dieſe die Jahresmiethe, — er cariret, wenn er Hausherr ſelbſt iſt, dieſe Miethe, und präſtiret, wenn ſolche Stallungen unter eigenem

nem Dache ſtehen, die Grundſteuer, Feuerasſecuranz und Gemeinlaſten für dieſelbe — er verlieret an jeder ſolchen Stallung für die Zeit ihrer gänzlichen Abnutzung die Intereſſen ihres baaren Werths, mit dem Abnutzungsquanto ſelbſt, und trägt die Koſten ihrer baulichen Erhaltung im Ganzen, ſo wie der Stallrequiſiten an Barren, Ständern, Reffen, Bruckholz und ſonſtigen Stall-Utenſilien.

c) Zu den Aufwand für das Zugvieh gehört auch der Aufwand für den Zeug, an Wagen, Karren, Schlitten, Schleifen ſolcher Art, wie der Gewerbsmann ſie für ſein Gewerb bedarf, mit den übrigen Requiſiten, an Winden, Ketten, Radſchuh, Beilen, Strängen, u. ſ. w. und insbeſondere der Aufwand für die Remiſen, Scheunen, Schupfen, in welchen der Zeug mit ſeinen Baumannsfahrniſſen aufbewahrt wird. Da nun jedes ſolche Stück ſich durch ſeinen Gebrauch in gewiſſer Zeit abnutzet, und während derſelben in Reparatur und Flickarbeiten unterhalten werden muß; ſo verliert der Gewerbsmann an jeder Piece mit ihrer Zugehör die Intereſſen ihres baaren Werths mit ihrem Abnutzungsquanto in jener Zeit, den Koſten während derſelben für Reparaturen und Flickarbeiten, mit dem Aufwand für die Wagenſchmier — es zehret dieſer Aufwand für den Zeug an ihm um ſo ſtärker, je theurer dieſe Stücke ſeines Orts im Ankauf und Reparatur ſind, und je kürzer ſie bey ſchlechten Schmied- Wagner- und Seilerarbeit für ſeinen Dienſt ausdauern. Wo der Gewerbsmann durch ſeine Vorſpann ſich in Zwiſchenzeiten einen ſichern baaren Verdienſt machen kann, wird dieſer Verdienſt als Commodum von dem Onus der Vorſpann abgezogen — und es gehöret zu dieſem Commodo auch die Erſparniß, die er ſich durch die Beſtellung ſeiner Feldſtücke mit eigener Vorſpann macht, welche er ſonſten hätte bezahlen müſſen; mit dem Nutzen, welchen er ſich durch das Geſtüt macht; in ſoferne man dieſe Commoda nicht gegen den Riſico aufgehen läßt, welchen er durch ſeine Vorſpann leidet.

d) Iſt dem auf dem Lande lebenden Gewerbsmann, für den Unterhalt ſeiner Familie, ſeines Gewerbsperſonals und übrigen Geſinds, auch Wirthſchaftsvieh an Kühen, Schafen, Schweinen, und Federvieh nothwendig, ſo muß er für deſſen Pflege auch weibliches Geſinde an Viehmägden halten, deren Lohn, Koſt, Quartier und ſonſtige Emolumente ihm zur Laſt fallen — er muß dieſen Viehſtand an Sommer- und Winterfutter ernähren, und in eigenen Ställen aufnehmen — und verliert noch auſſerdem auf jedes Stück während ſeiner Abnutzung die Intereſſen ſeines baaren Werths mit dem Abnutzungsquanto ſelbſt, und ſämmtlichen, auf ſeine Curkoſten und bey Geburten, erforderlichen Aufwand — er trägt den Fall, wenn eins oder das andere an Krankheit endet — er verliert eben ſo die Intereſſen des auf ſeinen Stallungen haftenden Capitals während ihrer Abnutzungszeit mit der Abnutzung ſelbſt, und ſämmtlichen Koſten für Reparaturen- und Flickarbeiten, für die Erhaltung der Stallungen und deren Utenſilien, ſo wie der Erhaltung der Hofreuth, der Schwemme, der Waſſerleitung und Brunnenkaſten u. dgl. für jene Zeit.

Dagegen beziehet der Gewerbsmann aus ſeinem Wirthſchaftsvieh den baaren Werth ſeiner Nachzucht, mit dem Fleiſch aller Art, das er ins Hausweſen ſchlachtet, der Milch, Butter, Schmalz, Eyern, Häuten, Wolle, Borſten, Federn — und dem animaliſchen Dünger für die Begeilung ſeiner Stücke — und es kommt daher nur der Ueberſchuß des Aufwandes auf ſein Wirthſchaftsvieh unter dieſe Commoda deſſelben, für ihn nur unter die Onera ſeines Gewerbs; es gehört dieſer Ueberſchuß zu der Einnahme des Gewerbs, wenn der Nutzen für ihn überwiegend iſt.

Aufwand für das Locale eines Gewerbs.

IV. Der Gewerbsmann bedarf für die Zubereitung und Verarbeitung ſeines Materials und deſſen Zuthaten durch ſein Perſonal eines gewiſſen Locals — er bedarf nach Um-

ſtänden auch eines Locals für den Abſatz, und für die Aufbewahrung der gefertigten Waare, und für das vorräthige Materiale ſelbſt.

a) Dieß Locale iſt nun für ſolche, die auf die freye Fauſt ein Metier betreiben, das in der Wohnſtube der Familie des Hausvaters ausgeübt werden mag, das einfachſte — es muß ein anderer, der ſein Gewerb mit einem grösſerm Perſonale treibt, für daſſelbe ſeine eigene Werkſtatt haben, die er auf ſeine Koſten herſtellen, und in Stand erhalten — ſie feuern und beleuchten muß.

Für ſeine Werkſtatt bezahlet nun der Gewerbsmann die für dieſelbe accordirte Miethe, oder er entbehret als Hausherr die Miethe, um welche er ihr Local an andere verſtiften könnte — er muß, wo ſie Feuerrecht hat, den Schlotfeger bezahlen — ſie von Zeit zu Zeit ausweißen oder ſäubern laſſen — den Ofen und die Fenſter unterhalten, und ſonſtiges mit dem Hausherrn abgemachtes Geding präſtiren. Wo er ſonſten ſeine fertige Waare in einem offenen Laden, Gewölb oder Niederlage verkauft oder auch auf Speichern oder Kellern aufbewahrt, hat er ähnliche Präſtanda auch für deren Locale zu präſtiren; und muß noch auſſerdem das Perſonal, welches er für den Verſchleiß der Waare allda einſtellt, unterhalten.

b) Bey Fabrikanten und Manufacturiſten gehören öfters groſſe, in mehrere Zimmer oder Piecen abgetheilte, unter eigenem Dache ſtehende Häuſer oder Gebäude zum Local ihres Gewerbs. — Es verliert der Gewerbsmann an jedem ſolchen Gebäude die Zinſe des auf ihm haftenden Capitals in ſo weit, als ſie nicht durch die Stiften von Miethsleuten gedeckt werden, welchen er für das Gewerb entbehrliche Zimmer oder ſonſtigen Piecen überläßt — er verliert das Abnützungsquantum des Hauſes für die Zeit, bis es als äuſſerſt bauwürdig zum Abbruch kommen oder neu aufgebaut werden muß — und muß noch auſſerdem die Häuſerſteuer, die Erbzinſe für ſeine Stücke,

die Brandaſſecuration, die Gelübde, die Gemeinlaſten, und ſonſtige auf dieſelbe von der Localbehörde ausgeſchriebene Anlagen für die Beleuchtung, fürs Pflaſter, Dielen u. ſ. w. tragen — und dabey noch an und für ſich den Aufwand für die Erhaltung ſolcher Etabliſſemente in bäulichen Würden beſtreiten — es zehren ſeine Gebäude an ihm um ſo mehr, je höher ſich aller dieſer Aufwand und Carirung für ihn ein Jahr ins andere belaufet, oder ſein abzehrendes Capital iſt um ſo grösſer. Dabey iſt ferner insbeſondere das Abnutzungsquantum um ſo grösſer, je theurer man in Loco wegen der theuren ſplendiden Lebensart bey einer groſſen Geldcirkulation bauet; je theurer deswegen auch der Ankauf des Materials an und für ſich, und ſchlechter dieſes von Natur und nach ſeiner Zubereitung iſt, und je bälder deswegen Gebäude buswürdig werden — es iſt der Aufwand für Reparaturen und überhaupt für die Erhaltung der Gebäude in baulichen Würden mit allen dieſen Dingen connex; und noch auſſerdem mit den Einwirkungen des Clima, wegen der Stürme, feuchter herrſchender Winde, naſſer Witterung, Schneedruck und Fröſten in Beziehung; neben dem Ungemach, das ſolche Gebäude nach ihrem örtlichen durch Ueberſchwemmung, durch feuergefährliche Nachbarſchaft, oder wegen der Vagabunden bey einer ſchlechten Sicherheitspolizey in nächſter Beziehung — es macht ſelbſt der Dunſt, welcher ſich in ſolchen Gebäuden während der Verarbeitung des Materials verbreitet, dieſelben um ſo früher buswürdig, je mehr er nach ſeiner Schärfe und Aetzbarkeit das Mauer- und Holzwerk angreift.

c) Wo der Gewerbsmann für ſein Gewerb einer Waſſer- oder Brunnenleitung bedarf, muß er für dieſelbe den Waſſerzins entrichten; und es zehret dieſelbe an ihm um ſo ſtärker, je höher ihm ihre Anlegung zu ſtehen kommt, je bälder ſie ſich ausnützet, und je höher ſich ihre Unterhaltungskoſten für ein Jahr ins andere belaufen — ſie zehret an ihm noch mehr, wenn er auch das durch

den Gebrauch verdorbene Waſſer in eigenen Gerinnen wieder ableiten muß.

d) Hat das Gewerb der Radgerechtigkeit nothwendig, ſo iſt mit dieſer immer der Unterhalt eines Waſſerbaues an Röſten, Geſchlachten, Gerinnen und Kropfungen, an Waſſerrädern und Radſtuben, an Wehren, Archen Bettungen, nebſt dem, was der Gewerbsmann an Brücken, Stegen als Servitut unterhalten muß, verbunden — die um ſo ſtärker an ihm zehren, je theurer ſie in Anbau kommen, je kürzer ſie nach der Natur des Holzes, nach der Bauart, und wegen öfters eintretender wilder Waſſer ihm zu ſtehen kommen, und je mehr ſie ein Jahr ins andere an Reparaturen und der Erhaltung in baulichen Würden koſten, und was ſonſten noch die von Zeit zu Zeit eintretende Räumung des Mühlbaches für ſeinen Antheil beträgt.

Eben ſo gehören auch die Remiſen, Stallungen für das Zug = und Wirthſchaftsvieh des Gewerbs und des Zeugs in die Kategorie ſeines Locals.

Summirt nun der Gewerbsmann alle an ihm für das Local ſeines Gewerbs zehrende Poſten für eine Generation zuſammen, und theilet die Summe durch dieſe Jahre, ſo findet er in den Quotienten das adäquirte durch ſein Local ihn onorirende jährliche Zehrungsquantum.

e) Sind ein und andere zum Local des Gewerbs gehörige Gebäude ihres Orts lehenbar, ſo vermehret ſich das Zehrungsquantum des Gewerbsmannes noch um den Ausſchlag der Laudemien und connexen Gebühren für ein Jahr ins andere — es wird dieſes noch um den jährlichen Gatterzins gröſſer, wenn das Gebäude Bodenzinſig oder Erbzinsbar iſt oder es ſonſten Servituten unterliegt. — Es kommt auf jeden Fall auch dieſes Onus mit dem übrigen Zehrungsquanto bey der Steuerregulirung in die Liſte des nothwendigen Aufwandes für das Gewerb in Anſatz, weil der Gewerbsmann kein Onus verſteuern kann, dem er unterliegt.

§. 3.

Die Zubuße, Riſico und Unglück eines Gewerbs.

Die Zubuße.

I. Auſſer ſeinem Aufwand für das Material und Zuthaten für ſein Perſonal, für Werkzeug und fürs Local, muß jedes Gewerb noch hin und wieder manches entbehren, das ſeinen Gewinn ſchmälert, welche Entbehrungen man gewöhnlich unter ſeiner Zubuße verſteht; und dieſe iſt eine gewöhnliche und auſſerordentliche.

a) Wo nemlich ein Gewerb ſeines Orts zünftig iſt, hat das Recht daſſelbe auszuüben, oder ſeine Gewerbsgerechtigkeit immer einen gewiſſen baaren Werth, um welchen das Gewerb an einen ſeiner Genoſſen verkauft wird; um deſſen Zinſe der Gewerbsmann, wenn er daſſelbe nicht mehr betreiben will, auch daſſelbe einem andern auf gewiſſe Zeit verpachtet oder verſtiftet.

Dieß Capital ſteckt nun der Gewerbsmann nach den Kauf des Gewerbs, oder auch bey erblicher Uebernahme deſſelben, in das Gewerb hinein, und trägt zwar nun wohl darauf an, ſeine verkäufliche Waare in ſo weit zu ſteigern, daß ihn deſſen Zinſe dadurch möglichſt vergütet werden — er büßet an demſelben aber jenen Theil ſeiner Zinſe zu, welchen er auf dieſem Wege wegen der Concurrenz anderer, und insbeſondere wegen der Conceſſionärs nicht für ſich herausſchlagen kann, die öfters von der einſchlagenden Behörde die Conceſſion das Gewerb zu treiben, um eine Taxe erhalten, die gegen den baaren Werth ſeiner Gerechtigkeit gar nicht in Anſchlag kommt.

Eben ſo verhält ſichs auch mit den Koſten des Meiſterwerdens oder bey Erlangung des Meiſterrechts, und der mit demſelben gewöhnlich nach der Schau der Meiſterſtücke verbundenen Mahlzeit — es rentirt ſich das Gewerb um die Intereſſen alles dieſes Aufwandes ſchlechter.

b) Iſt die verkäufliche Waare des Gewerbs ſo beſchaffen, daß ſie mit jedem Tage an ihrem innern Werthe verliert, wie z. B. das Brod, Fleiſch und alles Gebackene, ſo büßet der Gewerbsmann bey taxirter Waare immer das zu, was er für abgebackene oder verlegene Waare weniger als für friſche Waare vom Käufer erhält. Eben ſo verhält ſichs auch mit der Waare, die ihre Farben durchs Liegen ändern, oder abſchießen, ſo wie überhaupt mit Modewaaren — es trägt zwar der Gewerbsmann zunächſt darauf an, die erſten Ausgaben ſolcher Waare ſo theuer abzuſetzen, als möglich iſt — er muß aber das, was er nicht conſummirt, bis neue Artikel ſolcher Art wieder aufkommen, in den Pafel werfen und dieß Zubüßen, was er an demſelben nach Umſtänden mehr verliert, als er zuvor gewonnen hat.

Er muß öfters auf ſeinen Märkten ſeine Waare wohlfeiler geben, als ſie ihm ſelbſt kommt, und den Schaden zubüßen, wenn für ihn der Markt ſo ſchlecht ausfällt, daß er ſeine Zehrung und Koſten, mit dem Aufwand für die Retour nicht erlöſet.

c) Iſt der Gewerbsmann gezwungen, ſeinen Kunden oder gewöhnlichen Abnehmern ſeiner Waare nach Umſtänden zu borgen, ſo muß er ſein Betriebscapital um das Hinausgeborgte vermehren, und ſiehet ſich deswegen öfters genöthigt, Capitalien auf Zinſe aufzunehmen, die er in ſo weit zubüßen muß, als er jenen ſeine auf Credit hingegebene Waare nicht um ſo viel theurer geben kann — er verliert an ſolchen Capitalien den Agio, welchen er entbehren muß, wenn er nach Heimzahlung eines aufgekündeten Capitals ein neues aufnehmen muß, mit den pro Centen für den Mäkler, der ihm daſſelbe procurirte, und büßet um ſo mehr zu, je öfter ſolche Fälle eintreten — er verliert, wo er viel in Detail verkauft, an dem Aufwechſel oder Agio, den er für Scheidemünze, welche er dabey erhält, gegen grobe Münze, in welcher er einkauft, hingeben muß.

d) Hat der Gewerbsmann ſchlechte Kunden, die er vor Gericht belangen muß, ſo muß er meiſtens die Gerichtskoſten für ſolche Klagen zubüßen — er muß ſeinen Antheil an den Prozeßkoſten tragen, in welche ſeine Zunft wegen der Eingriffe anderer verwickelt wird, und dieſe meiſtens zubüßen.

e) Wo Gewerbe einen gewiſſen Satz von der Gewerbspolizey haben, wornach ſie z. B. wie die Bäcker oder die Bierbrauer aus dem Schäffel eine gewiſſe Quantität Brod backen, oder Bier ſieden müſſen; ſo ſetzen ſie an dem Materiale zu, wenn das Korn, der Waizen, die Gerſte, welche zu Markte kommt, weniger als gewöhnlich ausgiebt.

f) Neben dieſer gewöhnlichen Zubuße hat das Gewerb noch eine auſſerordentliche, wenn bey ungewöhnlichem Waſſer-Mangel oder Windſtille das Gewerb lange ſiſtiret; oder auſſerordentlicher Eisgang und wilde Waſſer groſſe Reparaturen nothwendig machen. Da nun der Gewerbsmann während jedes ſolchen Stillſtandes ſeine Leute wie gewöhnlich lohnen, ernähren und quartieren muß, ſo büßt er dadurch jährlich um ſo mehr zu, je öfter nach dem Locale ſeines Werks ſolche auſſerordentliche Stillſtände eintreten, je länger ſie gewöhnlich andauern, und je höher ſich der Aufwand für ſo auſſerordentliche Reparaturen beläuft.

g) Betreibt ein Gewerbsmann ſein Gewerb mit mehreren ihm allein eigenen Vortheile, ſo liegt ihm daran, ſeine Leute bey ſich zu behalten; er bezahlt ihnen deswegen ein gewiſſes Wartgeld, wenn durch äuſſere Umſtände, z. B. durch den Krieg, oder ſonſtige Handelsſperre der Abſatz ſeiner Waare ſtocket; oder er ſtatt deſſen kein Material erhalten kann — er leyert in der techniſchen Sprache, wenn er aus ſeinem erſparten in ſolchen Umſtänden noch in etwas für den Handverkauf, oder auch fürs Lager fortarbeiten läßt.

Im erſtern Fall büßt er nun jede Woche das ausbezahlte Wartgeld ganz ein, und im leztern Fall büßt er den Ueberſchuß deſſen zu, was er für den nämlichen Lohn ſonſt mehr Waare, als beym Leyren erhält, — er verliert noch die Intereſſen des auf der geleyerten Waare liegenden Capitals, ſo lang er dieſe auf dem Lager vorräthig liegen hat.

h) Wo der Gewerbsmann herkömmlich ſein Gewerbsperſonal in Krankheiten ſoulagiret, indem er den Arzt und Apotheker neben ſonſtiger Verpflegung der Kranken bezahlt, gehöret auch dieſer Aufwand auf ein Jahr ins andere ausgeſchlagen, unter ſeine Zubuße, — es wird dieſe noch bedeutender, wo er herkömmlich auch ſolchen das ſogenannte Gnadenbrod reichet, die in langer Dienſtzeit ihre Kräfte und Geſundheit bey ihm zugeſezt haben, oder preſthaft, oder ſonſten durch Unglück ſtrupirt, oder unbrauchbar für die Arbeit geworden ſind.

Können ſolche Perſonen in Krankenhäuſern des Staats oder auch in Spitälern auf immer aufgenommen werden, ſo büßet er für ſie die allda gewöhnlichen Aufnahmsgebühren an ſich, und auſſerdem auch den Zuſchuß für ihren Unterhalt zu.

i) Eben ſo hat auch der Oeconom auf ſeinem Gewerbe viele und mancherley Zubuße! Er büßt nemlich wo ſein Gut oder Hof lehenbar iſt, die jedesmalige Ablöſung des Lehens mit den connexen Gebühren zu, die ſich nach den ſeither eingetrettenen Sterbefällen von beyden Seiten, auf ein Jahr ins andere ausſchlagen laſſen — er ſetzet dieſe ganz zu, weil es nicht bey ihm ſtehet, ſeine Waare deswegen beliebig zu vertheuren, indem die Concurrenz der Käufer und der Vorrath der Waare auf dem Markte den Preis derſelben zunächſt beſtimmt.

Nicht minder büßt er auch, wo ſein Gut erbzinsbar, oder wohl gar leibrechtbar iſt, das jedesmalige

Handlohn mit ſonſtigem Geding und Auswahl nach dem Haupt auf ein Jahr ins andere ausgeſchlagen, ganz zu — er büßet zu die Frohnen, die er ſelbſt, oder ſein Geſinde, mit oder ohne Vorſpann, als gemeſſene oder ungemeſſene dem Eigenherrn ein Jahr ins andere leiſten muß — er büßt zu die Gebühren für Conſenſe, welche er von demſelben nach Umſtänden einholen muß, wo er mit ein und anderen Stücken eine Veränderung treffen will. —

Wo ferner mehrere Jahre nacheinander auſſergewöhnliche Wuchſe ſich folgen, wornach ſeine Frucht und Gewächſe durch ihren Vorrath in ihrem Werth ſo tief ſinken, daß er ſie um dieſen Preis nicht bauen kann, büßet er an ſeinem Bau den ihm dadurch zufallenden Schaden zu — er büßt den Aufwand für die Befriedigung ſeiner Stücke, für die Wildzäune, und die Erhaltung der Hirſchenhüter zu — und was er ſonſten als Einöder für die bauliche Erhaltung ſeiner Fahrwege und Hohlfuhren ein Jahr ins andere verwenden muß.

Liegt der Höfer als Einöder an der Landſtraſſe, ſo iſt er das Aſyl aller Wandrer, Vagabunden, und ſolcher, die kein Nachtquartier bezahlen können — er muß ſich von Banden alles gefallen laſſen; und büßet den Aufwand, welchen er auf ſolche Art machen muß, immer zu — er iſt auſſerdem mit der Vorſpann für herrſchaftliche Effecten mehr als ein anderer geplagt, der an keiner Landſtraſſe liegt, und büßt die dadurch verurſachte mehrere Abnutzung ſeines Zugviehes und Zeugs mit dem Aufwand für den Knecht an ſolchen Tagen zu.

Der Riſico.

II. Wenn auch der Gewerbsmann mit ſeinem Perſonale ſein Gewerb mit der beſten Sachkenntniß, Umſicht und Vorſicht betreibet, ſo ſchlägt ihn doch nicht alles nach Wunſche an — er muß den guten oder ſchlechten Ausfall der Sache wagen oder riſquiren, weil ſein Gewerb, wie

alles auf der Welt, mit dem Glück auch dem Fatale unterliegt — es iſt deswegen auch ein Gewerb vor dem andern um ſo mißlicher oder präcärer, je mehr das Gelingen des Fertigens, Aufbewahrens und Abſetzens ſeiner verkauflichen Waare vom Zufall abhängt.

a) Rückſichtlich deſſen riſquiren nun ſolche Gewerbe vor andern am meiſten, deren verkäufliche Waare ein Product oder Educt eines zuſammengeſezten chemiſchen Proceſſes iſt, auf welchen neben der Beſchaffenheit des Materials auch der Wechſel des Zuſtands unſrer Atmosphäre, und insbeſondere der in derſelben ſich erzeugenden Gewitter auch ſolche Dinge und Nebenumſtände Einfluß haben, die wir auch bey den umfaſſendſten Erfahrungsmaximen nicht ganz in unſrer Gewalt haben — wir riſquiren eben ſo auch beym Härtnen des Stahls, beym Brennen der Geſchirre, bey Suden, beym Gießen in Formen, beym Schmelzen, den mehr oder minderglücklichen Ausfall der aus ſolchen Operationen ſich ergebenden Waare — die im äuſſerſten Fall als mißlungene dem Gewerbsmann heimfällt; und ihn in ſo weit Schaden bringt, als er ſein Materiale und Zuthaten, ſeinen Werkzeug und ſein Perſonal mit mehr oder minderer Zeitaufwand vergeblich auf dieſelbe verwandt hat — er behält im glücklichſten Fall noch das Materiale, wenn dieſes noch brauchbar iſt.

b) Auſſerdem riſquirt der Gewerbsmann, wenn er ſein Gewerb ins Groſſe treibt, und deswegen ſein Material im Großen ſich verſchreibt, die Qualität deſſelben — er muß in ſolchen Fällen die auf ihn traſſirte Wechſel mit dem Empfang der Waare bezahlen; und findet oft nachgehends, daß das erkaufte Gut die guten Eigenſchaften nicht hat, welche es für den erwünſchten Ausfall der aus ihm zu fertigenden Waare haben ſollte — er leidet bey einer ſolchen Lieferung in ſo weit Schaden, als er von jenem Materiale mehr als gewöhnlich für den nämlichen Behuf zuſetzen muß, ohne die Waare theurer geben zu können; oder er ſonſten

ſchlechte aus demſelben gefertigte Waare an und für ſich wohlfeiler geben, oder zum Nachtheil ſeines Renommee die Käufer mit derſelben betrügen muß, wenn er ſie für gute Waare verkauft.

Eben ſo verhält ſichs auch, wenn vom Stappel abgeſchickte gute Waare auf dem Transport durch Fahrläſſigkeit der Fuhrleute, oder auch in den Hallen oder der Mauth durch ſchlechte Verwahrung verdorben, oder wohl gar geſtohlen wird, wo der Gewerbsmann vorläufig den Schaden trägt, und den Erſatz ſeines Verluſtes öfters nach einem langwierigen koſtſplittrigen Proceß gewärtigen muß.

c) Es muß ferner der Gewerbsmann es auch mit ſeinem eignen Gewerbsperſonale wagen, ob dieſes die erforderlichen Kenntniſſe und Erfahrungen, mit der nothwendigen Treue hat — es gehet durch daſſelbe manches mißlungene Stück Arbeit in die Krätz, und mancher Gulden in einen andern Beutel, bis der Gewerbsmann ſich überzeugen kann — er kauft manches Stück an Werkzeug, das von auſſen ſeine erforderliche Eigenſchaften zeigt, von innen aber nicht die erforderlichen Qualitäten hat, und verliert dabey wo nicht immer den ganzen Werth, doch durch deſſen baldigere Abnutzung; er trägt den Schaden, weil er, in der techniſchen Sprache, nicht drinnen ſtecken kann.

d) Wo der Gewerbsmann ſeine verkäufliche Waare in einem offenen Laden verkauft, iſt derſelbe den Beutelſchneidern um ſo mehr exponirt, je mehr ſolcher Subjekte bey einer ſorgloſen Polizey ſich ſeines Orts aufhalten können, und je mehr ſie von ſeinen Mitbürgern, Beyſitzern und Schutzverwandten Unterſchleif finden — er riſquiret als Meßſierant ſeine Waare, auch bey der beſten Aufſicht auf den Dulten und Märkten rückſichtlich ſolcher Subjekte um ſo mehr, je mehr die Meßfreyheit den Aufenthalt deſſelben begünſtiget. Es verliert auf jeden Fall der Gewerbsmann durch ſolche Manöuvres die

auf die geſtohlne Waare verwendeten Koſten; und cariret den Profit, den er ſich an ſolcher Waare hätte machen können.

e) Iſt der Gewerbsmann für den Abſatz ſeiner Waare ſeines Orts gedrungen, dieſelbe neben contanter Bezahlung, auch auf Credit hinzugeben, und deswegen auf Termin oder Friſtenzahlungen zu accordiren; ſo iſt ſein Gewerb um ſo unſicherer oder er riſquirt auf demſelben um ſo mehr, je mehr er ſich auf ſolche Friſtenzahlungen einlaſſen muß — er muß auf jeden Fall jene Friſten oder Schulden in ſeinem Buche ausſtreichen oder niederſchlagen, wo er nach der gerichtlichen Inſolvenz-Erklärung ein und andrer Schuldner, oder nach ihrem moraliſchen oder auch wirklichen Ableben, nichts mehr weiter für ſich zu hoffen hat; und verliert dadurch die auf ſolche Waare verwendete Koſten. Von dem Schaden, welchen der Gewerbsmann durch den Riſico beym Schwärzen an der Mauthlinie leidet, iſt hier nicht die Rede; weil ſolche Handlungen immer illegal ſind.

f) Insbeſondere aber iſt für den Oeconomen ſein Riſico mannichfaltig und nach Umſtänden ſehr bedeutend!

Denn da ſeine auf ſeinen Stücken erbaute Früchte und Gewächſe im Freyem der Witterung ausgeſezt ſind, ſo leiden ſeine Saamen öfters da oder dort durch den Vogelfraß, durch Stürme, und insbeſondere durch die ihres Orts nach dem Clima eintretende Spatfröſte, ſo daß er manchmal auf naſſen Boden einen groſſen Theil der Saat umackern, mithin den Saamen oder auch die Stecklinge verlieren muß — er kommt in dieſe Umſtände, wo der Schlagregen, oder auch in ſpäter Zeit gefallene Schnee ſeine Früchte und Gewächſe zu Boden drückt; er muß ſie ihres Orts als halbreife ſich überlaſſen, und als Stroh einheimſen, wo ein ſolches Unglück ſo ſpät eintritt, daß auf einem ſolchen Stück keine andre Frucht in dem laufenden Jahr mehr angebauet werden mag, und verliert dadurch

die Früchte ſelbſt — er kann öfters kaum das Stroh mehr brauchen, wo der Hagel alles zerfetzet hat — er muß dorten die Früchte ſich ihres Orts überlaſſen, wo es zu früh einwintert, als daß dieſelbe noch eingeheimſet werden könnten, und verliert dabey die Früchte ſammt dem Stroh — es conſummiren öfters auch die Mäuſe und Hamſter einen beträchtlichen Theil ſeiner Saamen und Früchte, wo dieſe in günſtigen Zeiten auſſergewöhnlich ſich vermehren — er riſquirt in der Erndtezeit den Lohn und die Koſt der Schnitter, wenn dieſe wegen eingetrettener Regenzeit mehrere Tage und Wochen feyern müſſen. Wo ſeine Wieſen und Felder in Thälern den wilden Waſſern ausgeſezt ſind, die bey groſſen Donnerwettern und Wolkenbrüchen auſſerordentlich ihren Rinnſal übertretten, nehmen die mit der Heu- und Schnitterndte eintrettende wilde Waſſer öfters das Heu oder Grummet, oder auch die Garben ſelbſt mit, wodurch er die heurige Erndte auf ſolchen Stücken in ſo weit verliert, als dieſelbe mehr davon ſchwimmt, als er nachgehends an ausgelangtem Futter und Früchten wieder erhalten, oder da und dorten auffangen kann — er riſquiret in naſſen Sommern an ſeinem Bau, wenn Landregen in die Erndte fallen, und ſein Getreide auf den Boden auswächſt — oder ſchädliche Thaue ſeine Früchte roſtig machen; bey dem allen riſquiret der Oeconom an ſeinem Bau auch durch ſeine Nachbarn, wo dieſe von ihrem eigenen Bau als arme Coloniſten ſich nicht nähren können, und ihm deswegen ſeine Früchte da und dorten auf freyem Felde und ſein Holz im Walde ſtehlen — er riſquirt durch Haaſen und anderes Wild, wo dieſes den Wildzaun durchbricht, oder ſonſten in demſelben Schlupflöcher findet, oder die Hirſchenhüter das in Menge eindringende Wild nicht hinlänglich abhalten können — er riſquirt bey der par force Jagd das Durchhetzen durch ſeine Felder und Stücke ohne genüglichen Schadenerſatz zu erhalten — oder wenn Luſtlager auf denſelben unmittelbar oder in der Nähe zu ſtehen kommen, und ihm an ſeinem Bau mehr verderben, als

nachgehends gut gemacht wird — er riſquirt noch ſeinen Bau, wenn ſein feucht eingeheimſetes Heu auf den Boden verdirbt, und ſeine Hilſenfrüchte keimen, oder auch vom Wurm und andern Inſekten und von Mäuſen und Ratten verzehret werden.

Summirt der Oeconom den Schaden, welchen er auf dieſe verſchiedene Arten in einer Generation zur andern erlitten hatte, und theilet dieſe durch die Jahre derſelben, ſo erhält er in dem Quotienten den Riſico ſeines Baues für ein Jahr ins andere.

Unglück, das Gewerbe durch äuſſere Veranlaſſung trifft.

III. Zu allen dieſem kann ein Gewerb noch durch äuſſere Veranlaſſungen mehr oder minder Schaden nehmen!

Verhänget z. B. ein benachbarter Staat eine Sperre für die verkäufliche Waare des Gewerbs, ſo kann der Gewerbsmann in denſelben von ſeinen Artikeln nur jene abſetzen, die als eingeſchwärzte nicht theurer zu ſtehen kommen, als man ſie noch allda gebrauchen kann; und das Gewerb ſtocket daher um ſo ſtärker, je mehr es ſonſt Abſätz in jenen Staat hatte, und geringer ſein jetziger iſt; es gehet um ſo näher ein, je länger ſolche Sperre dauert — es widerfährt den Gewerbsmann äuſſeres Unglück, wenn Diebe ſein Waarenlager oder auch ſein erſpartes Vermögen berauben, oder der Blitz ein Gebäude in Brand ſteckt, — der Sturm oder Orcan die Dächer mit ſich nimmt, oder der Hagel die Ziegel zerſchläget, oder wohl gar Schneelavinen und Erdfälle ein Gebäude zuſammendrücken — oder wilde Waſſer ſeine Stücke zerreiſſen, oder ſeine Gebäude umreiſſen und mit ſich fortnehmen.

Wo der Gewerbsmann für ſein Gewerb Vorſpann mit dem Zeug halten muß, kann ihn durch Einſtellung ſeines Zugviehes in fremden Stallungen das Unglück treffen, daß ſeine ſämmtlichen Stücke angeſteckt, und dadurch

fällig werden — er kann Stücke deſſelben im Winter bey ſteilen Eis- und Schneebahnen, die nach ſeinen Abſatzorten führen, verlieren — er kann, wenn er als Landwirth im Gebirge von der Viehzucht lebt, auf den Alpen von ſeiner Heerde Stücke verlieren, die von Wölfen oder Bären angefallen, oder ſonſten in Abgründe geſprengt werden — er kann die ganze Heerde verlieren, wenn ſie der Hagel zerſchlägt, oder ſie durch zu ſpät eintrettenden Schnee und Kälte erſticket oder erfriert — es können ſeine Gebäude vom Sturm mitgenommen, vom Schnee zuſammengedrückt, oder vom Bliz angezündet werden u. dgl.

Insbeſondere aber iſt der Gewerbsmann in Kriegszeiten mancherley Unglück ausgeſezt!

Er muß in denſelben an den Staat die Extraſteuern und gezwungene Anlehen bezalen, und Lieferungen machen — er muß die Contribution für den Feind im baaren Gelde und die Quartierlaſten tragen — öfters groſſe Lieferungen an ſeiner verkäuflichen Waare, und gefährliche Transporte mit ſeiner Vorſpann machen, und iſt bey allen dem noch der Plünderung, der Brandſtiftung ausgeſezt, wo er in der Nähe des Schlachtfeldes ſeine ganze Habe verlieren kann.

§. 4.

Der Gewinn eines Gewerbs.

A. Gewinn bürgerlicher Gewerbe.

a) Würde ein Gewerbsmann von ſeiner in Jahresfriſt gefertigten Waare gar nichts, ſondern ſämmtlichen Verlag am Ende des Jahrs auf einen Tag verkaufen, oder würde er nur auf Jahres-Conti arbeiten, wie z. B. Schmide, Wagner in groſſen Städten, ſo würde er für den Betrieb ſeines Gewerbes ein Capital haben müſſen, durch welches er ſeinen ſämmtlichen Aufwand für ſein erforderliches Material und Zuthaten — für ſein Perſonal,

für

für den Werkzeug und fürs Local beſtreiten könnte §. 2. — er müßte auſſerdem auch noch ſo viel in Händen haben, als er für ſeine Zubuße, und für den Schaden durch den Riſico §. 3. das Jahr über brauchte — es würde ſonach das Betriebs-Capital ſeines Gewerbs um ſo gröſſer ſeyn müſſen, je bedeutender ſein Abſatz an Waare, bey ſonſt gleichen Umſtänden iſt.

Macht ſich ſtatt deſſen der Gewerbsmann das Jahr über eine Einnahme für verkaufte Waare im Detail oder durch den freyen Handverkauf, ſo kann er mit dieſer Loſung einen Theil jenes Aufwandes decken; er bedarf deswegen bey der nämlichen jährlichen Einnahme eines um ſo geringern Betriebscapitals, je öfter er das Jahr über ſeine aus ſeinem Materiale gefertigte Waare baar abſetzet — er darf, wenn er nebenbey auf Termine verkauft, nur in ſo weit ein gröſſeres Capital, als er ſeinen Kunden auf Conti borget.

So ſetzet z. B. der Bäcker ſein erkauftes Materiale von einem Schrannentag ſeines Orts zum andern ab; und bedarf deswegen bey baarem Verkauf nur in ſo weit für ſein Gewerb ein Betriebscapital, durch welches er ſeinen Schranneneinkauf, und die auf jene Zeit ausgeſchlagene Koſten für ſein Perſonal, für den Werkzeug, fürs Locale decken, und die eben ſo ausgeſchlagene Zubuße und ſonſtigen Riſiko beſtreiten mag — borgt er hingegen in dieſer Zeit für 120 Gulden ſeiner Waare aus, oder gibt ſo viel auf Conti oder Abrechnung hin, ſo wird deswegen ſein Betriebscapital um dieſe Summe jedesmal gröſſer.

b) Summirt der Gewerbsmann zuſammen, was er mehrere aufeinander folgende Jahre, in Zeiten wo ſein Gewerb ſeines gewöhnlichen Ganges gieng, für ſein verarbeitetes Materiale und Zuthaten baar ausgelegt hat, und zählet hinzu die Zinſe für die Siſtenz dieſer Capitalien §. 2. I. b. in ſo weit er ſie nicht auf die Waare ſchlagen kann —

addirt er ferner hiezu den Aufwand für ſein Perſonal §. 2. II. für den Werkzeug §. 2. III., für das Gewerbs-Locale §. 2. IV. mit dem was er ſonſten in dieſen Jahren für Zubuße und Riſico gewöhnlich aufwendet §. 3. und theilet die Summe durch dieſe Jahre; ſo erhält er in dem Quotienten den mittleren nothwendigen Aufwand für ein Jahr ins andere ſeines Gewerbs, bey gewöhnlichem Gang deſſelben.

c) Summirt der Gewerbsmann eben ſo für jene Jahre ſeine aus verkaufter Waare für ſich nach Abzug der Taxen gemachte baare heimathliche und auswärtige Loſung, mit dem was er ſonſten auf Conti verkauft, und ſonſten trogirt hat, und rechnet hiezu noch den Profit, welchen er ſich als Verleger an der Waare anderer, welche er verkauft, ein Jahr ins andere macht; ſo findet er in dem Mittel aus der Summe ſeine Einnahme für ein Jahr ins andere, bey gewöhnlichem Gang ſeines Gewerbs.

Ziehet er dieſe Einnahme von dem eben ſo ausgemittelten Aufwand ab, ſo bleibet in dem Ueberſchuß der Gewinn, welchen in ſolchen Zeiten ſein Gewerb für ihn ausbeutet.

d) Proportionirt der Gewerbsmann den gewöhnlichen Aufwand für ſein Gewerb und ſeinen gewöhnlichen Gewinn zu 100 Gulden Capital, ſo findet er in dem Quotienten das ſtändige pro Cent, auf welches ſich ſein Gewerb ſeines Orts in gewöhnlichen Zeiten rentirt, das man inſonders bey Handwerkern, die ihre Waare nach fixirtem Polizey-Satz verkaufen, gewöhnlich ſeine Mannsnahrung heißt. Iſt z. B. die ſtändige reine Loſung eines Gewerbs ſeines Orts auf ſeinem Platze ein Jahr ins andere 25000 Gulden, ſein gleichzeitiger ſtändiger Aufwand auf das Gewerb aber 20000 Gulden; ſo iſt ſein ſtändiger Gewinn 5000 Gulden; und 25000 : 5000 = 100 : 20, das iſt: das Gewerb gewinnt im Durchſchnitt ſeines Orts in gewöhnlichen Zeiten 20 pro Cent.

Dieß pro Cent eignet ſich daher auch für das nämliche Gewerb nach dem Oertlichen des Gewerbs oder nach ſeinem Platze.

Treibt z. B. ein Gewerbsmann ſein Gewerb auf dem Lande, und verkauft ſeine gefertigte Waare insbeſondere auf den Märkten des In- und Auslandes, ſo lebt er allda mit ſeinen Arbeitsleuten wohlfeiler, und bezahlt ihnen weniger Lohn als in einer groſſen Stadt, wo alles theurer iſt — er logirt wohlfeiler — ſeine Grundſtücke und ſein Wirthſchaftsvieh gewähren ihn dabey die Commoda des Landwirths — ihm kommen die Handwerksleute, die er für Reparaturen an ſeinen Maſchinen, Vorrichtungen und ſonſtigen Werkzeug, für ſeine Gebäude, ſo wie für ſein Zugvieh mit dem Zeug bedarf, wohlfeiler als dem groſſen Städter zu ſtehen — er gibt alſo weniger baar für dieſen Behuf aus, gewinnt alſo mehr, und bedarf dabey auch eines kleinern Betriebscapitals, während er auf den Märkten ſeine Waare eben ſo theuer, wie der Städter die nämliche Waare in gleicher Qualität abſetzet. Manufacturen und Fabriken ſind daher auf dem Lande immer beſſer, als in den Städten ſituirt — ſie ſtehen ſich um ſo beſſer, je wohlfeiler ihres Orts und in ihrer Gegend zu leben, und je geringer der Luxus in denſelben iſt.

e) Je höher nun ein Gewerb ſeines Orts ſich rentirt, und je mehr ſeiner verkäuflichen Waare daſſelbe ein Jahr ins andere abſetzet, oder je höher ſeine reine Loſung iſt; um ſo mehr gewinnt ſein Eigenthümer, oder ſein Gewerb iſt nach ſeiner innern Qualität oder Güte um ſo beſſer — der Gewinn der Gewerbe verhält ſich daher für gleiche Zeiten, wie das Product aus ihren reinen Loſungen in die pro Cente, auf welche ſie ſich ihres Orts rentiren.

Für zwey Gewerbe A. u. B. ſeyen ihre ſtändige reine Loſungen ein Jahr ins andere 50000 und 30000 Gulden;

das eine aber rentirt ſich zu 20, das andere zu 60 pro Cent; ſo verhalten ſich ihre Gewinnſte

wie 60000. 20 : 30000. 60 = 2 : 3,

oder das Gewerb B. gewinnt $1\frac{1}{2}$mal ſo viel, als das Gewerb A.; und das Gewerb B. iſt intenſive $\frac{60}{20}$ oder 3mal beſſer, als das A.

f) Wo der Gewerbsmann als Verleger ſeinen Mitmeiſtern ihre Waare abnimmt, oder auch dieſelbe bey ihnen beſtellet, ſo ſind dieſe ſeine Heimarbeiter; und der Profit, welchen er an dieſer Waare ſich macht, hilft den Gewinn ſeines eigenen Gewerbes noch completiren.

Gewinnt er z. B. auf ſeinem eigenen Gewerb jährlich 4000 Gulden, und profitirt noch durch den Verkauf der heimgearbeiteten Waare 600 Gulden: ſo gewinnt er eigentlich im Ganzen 4600 Gulden.

g) Nun ſiehet aber auf jeden Fall der Gewerbsmann den Gewinn, welchen ſein Gewerb für ihn jährlich ausbeutet, als die Belohnung an, für die Geiſtes- und Leibesanſtrengung, der Sorgen, Plage, Kummer und Verdruſſes, die er ſich zugleich mit der Hausmutter und ſeiner Familie überhaupt, für den Betrieb des Gewerbs machte — und beſtreitet von dieſem Gewinn zunächſt ſeine Steuern und Anlagen, die Brandaſſecuranz, mit den baaren Beyträgen in der Gemeinde, für den Nachtwächter, Straſſen-Beleuchtung und Reinigung u. dgl. mit ſeinen übrigen currenten Ausgaben für ſich und ſein Hausweſen, mit ſonſtigem auſſergewöhnlichen Aufwande für daſſelbe, und dem Prunk und Luxus, welchen er ſeines Orts treibet.

Unter ſeine currenten Ausgaben gehören aber zunächſt der jährliche Aufwand für den Tiſch des Hausvaters und der Familie; wobey für ſeine erwachſenen Söhne und Töchter, wenn ſie zum Gewerbe helfen, nur der Mehrbetrag in Anſchlag kommt, um welchen ihr Couvert an ſeinen Tiſch theurer, als am Tiſch des übrigen Gewerbsperſonals

iſt; mit dem, was der Hausvater ſonſten beym gewöhnlichen Abendtrunk in dem Gaſthauſe oder auch in Privatcirkeln conſummiret — ferner der Aufwand für die Kleidung des Hausvaters und der Familie, wobey abermals rückſichtlich der dem Gewerbe dienenden Söhne und Töchter nur der Zuſchuß in Betracht kommt, welchen er ihnen für die beſſere Kleidung, wodurch ſie ſich vor ihres gleichen auszeichnen, und mit den übrigen Soulagements für Vergnügungen in Anſchlag kommt. — Der Aufwand fürs Quartier an Miethe, Meublen, Feurung, Erleuchtung und Erhaltung deſſelben im Stande. — Ferner gehören hieher

Der Aufwand für den Lohn, Koſt und Quartier ſeines Hausgeſindes — für den öffentlichen und Privatunterricht ſeiner Kinder — die Wochenbetten der Hausmutter, Kinderkrankheiten und Sterbefälle derſelben — für die Kirche, den Chor, mit der Congrua, wo der Hausvater Mitglied einer Congregation iſt — Collecten für die Wohlthätigkeit und Beyträge zu öffentlichen Inſtituten an Spitälern, Kranken- und Irrenhäuſer — die Ehrenausgaben bey Gevatterſchaften, Hochzeiten, Firmelungen, Primitien, bey Uebernahme der Vorgeher oder Führerſtelle für ſeine Innuug — für ſolides Vergnügen, und bey ſeines Orts eingeführten Volksfeſten — für ſeine Montirung und Armirung bey der Landwehr — für Soulagement ſeiner Söhne, die in der Linie dienen, oder ſonſten als Candidaten eine Anſtellung gewärtigen — ferner gehören hieher der Aufwand für den Prunk und Luxus, welchen er als Fabrikant, Manufacturiſt, Großhändler u. dgl. durch Einſtellung einer luxuriöſen männlich und weiblichen Dienerſchaft, für Equipagen, für Cercles in ſeinem Hauſe, für Tractamente; für Maitreſſen, Theaterlogen, und ſonſtige Abonnemente, für gewöhnliche Bad- und Luſtreiſen und ſonſtigen Luxus und äuſſerlichen Vornehmthun macht, u. ſ. w.

h) Zu dieſem currenten Aufwand kommt noch der auſſergewöhnliche Aufwand in Lebensfällen — für Deckung auſſerordentlichen Schadens durch den Riſico des Gewerbs und äuſſeren Unglücks, — für die Laſt des Hauskreuzes, womit ihn und ſeine Familie die Vorſehung heimſuchet; wohin insbeſondere koſtſpielige langwierige Krankheiten des Hausvaters, der Hausmutter, oder ſeiner majorenen Kinder gehören — mißrathene viel Geld koſtende Kinder — ungetreues Hausgeſinde, Zwietracht unter den Eheleuten ſelbſt, wo im Hausweſen nichts zuſammengeht, und öfters koſtſpielige Separationen erfolgen — Aufwand für Sterbefälle und die auf dieſelbe folgenden Inventuren und Einſchätzungen, wenn der übriggebliebene Theil zur folgenden Ehe ſchreitet, mit den Hochzeitskoſten u. ſ. w.

Aller dieſer auſſerordentliche Aufwand ſelbſt, und die Intereſſen für aufgenommene Capitalien — auſſergewöhnlicher Schaden des Gewerbs durch den Riſico und durch äuſſeres Unglück §. 3. müſſen auf jeden Fall aus dem Fond beſtritten werden, den ſich der Hausvater auf ſeinem Gewerb zurückgelegt oder erſparet.

B. Gewinn landwirthſchaftlicher Gewerbe.

So wie bürgerliche Gewerbe jeden Orts in verſchiedene Branchen zerfallen, ſo finden eben ſo auch in der Landwirthſchaft nach der Art, wie ſich Landwirthe auf ihrem Gewerbe nähren, und nach ihrer verkäuflichen Waare eine gewiſſe Mannichfaltigkeit ſtatt.

Es nähret ſich z. B. der Landwirth ſeines Orts zunächſt vom Gartenbau in der Nähe groſſer Städte, indem er ſeine Stücke als Gartenland bereitet — er lebt vom Feldbau, wenn er auf ſeinen Stücken Hülſenfrüchte und Futter aller Art baut — er lebt von ſeinem Holzboden als Holzhändler, oder auch als Kohlenbrenner — er lebt von der Viehzucht, wenn er ſeine Stücke für die

Viehzücht benutzet, und deswegen einen Vieh-, Käſe- und Schmalzhändler macht, oder auch als Pferdhändler die Pferde ſeines Geſtüths verkauft — er lebt von ſeinen Brüchen, wenn er das Geſtein ſeiner Steinbrüche in gewiſſer Zubereitung, oder auch ſeine Stein- und Torfkohlen verkaufet, u. dgl. Von allen dieſen verſchiedenen landwirthſchaftlichen Gewerben ergibt ſich nun immer der Gewinn aus dem Ueberſchuß deſſen, was ſie aus ihrer verkäuflichen Waare mehr erlöſen, als ſie für dieſelbe gleichzeitig aufwenden müßten — es iſt dieſer Gewinn für ſie der gewöhnliche oder mittlere, für Jahre, wo ihr Gewerb ſeines gewöhnlichen Ganges gehet, uud die verkäufliche Waare um einen Preis verkauft wird, welchen ſie ihres Orts meiſtens gilt.

a) Will man daher den Gewinn berechnen, welchen ſich der Fruchtbauer von ſeinem Gewerbe macht, ſo muß man ihn vorerſt als ludeigen anſehen, und nun zuſammenzählen, was die Früchte und Gewächſe, welche er auf ſeinen Stücken ein Jahr ins andere bauet, nach den Mittelpreiſen jeder Art und Sorte baar werth ſind.

Eben ſo addiret man zuſammen, was die für ſeinen Bau nothwendigen Saamen, Stecklinge, Fächſer, mit dem mineraliſchen Dünger, deſſen er nach Umſtänden bedarf, baar werth ſind — was ihn ſein Gewerbsperſonal an baarem Lohn, Koſt und Quartier, mit dem ihm zugewandten Perſonale, und dem, was ihn zu Zeiten hilft, ein Jahr ins andere koſtet §. 2. II. — was ihn ſein Zug- und Wirthſchaftsvieh mit dem Zeug, als Werkzeug, an ſeinem Futter aller Art, und mit Zuziehung der Stallungen, Schupfen, und ſonſtigen Baumannsfahrniſſen ein Jahr ins andere koſtet §. 2. III. — was ihn ſein Local an Scheunen, Stadeln, ein Jahr ins andere für Auslagen machen §. 2. IV. — und was er ſonſten zubüſſet und durch den Riſico ein Jahr ins andere gewöhnlich verlieret. §. 3. I. II.

Ziehet man nun dieſen ſummariſchen Aufwand von der ſummariſchen Einnahme ab, ſo ergibt ſich in dem Ueberſchuß der Gewinn des ludeignen Einöders —

Iſt z. B. jener Aufwand 1500 und die Einnahme 2500 Gulden, ſo gewinnt dieſer Höfer ein Jahr ins andere durch ſeine Stücke 1000 Gulden; und da dieſer Effect ſeines Aufwandes iſt, ſo gewinnt er mit jedem 100 Gulden Capital $\frac{1000}{1500}$. 100 oder $66\frac{2}{3}$ Gulden; oder ſein Gewerb trägt ihn $66\frac{2}{3}$ pro Cent.

b) Iſt ſtatt deſſen der ludeigene Höfer ſeines Orts Mitglied einer Gemeinde, ſo hat er als ſolches durch ſein Gemeinrecht einen gewiſſen Antheil an dem Gemeinnutzen ſeiner Gemeinde — der ſich durch den Weidgang ſeines Wirthſchaftsviehes auf den Gemeingründen ſeiner Gemeinde, nach Umſtänden auch auf den Gründen der nachbarlichen Gemeinden durch die Koppelhut und durch die Stoppelhut, und auſſerdem durch den Bezug einer gewiſſen Quantität Brennholzes, Schleis- und Bauholzes, mit dem Material der Brüche, für die Erbauung und baulichen Unterhalt ſeiner Gebäude, und der Befriedigung ſeiner Stücke ergibt; wozu nach Umſtänden noch mancherley Erſparniſſe an dem Beſchläg und Zeug, durch die von der Gemeinde dotirten Handwerker, die ihm wohlfeiler als Fremde arbeiten müſſen, mit andern baaren Bezügen aus der Gemeinlade kommen.

Für einen ſolchen Höfer wird daher das Futter, welches er durch die Ausübung ſeines Gemeinhutrechts erſpart, in ſeinem baaren Werth zu dem übrigen Futter addirt, das er von ſeinen gebundenen und walzenden Stücken für ſeinen Viehſtand aufwenden muß — man bringt eben ſo den Aufwand für ſein Zugvieh und für den Zeug, ſo wie das Materiale an Holz, Steinen, Sand, Kalk, das er für ſeine Gebäude bedarf, in vollen Anſchlag, und ſchlägt ſo ſeinen Gewinn aus ſeinen Stücken in integro aus; um

die Commoda ſeines Gemeinnutzens nachgehends ſeparat aufführen zu können.

Will man daher den Gemeinnutzen des Höfers in Anſchlag nehmen, ſo ſummirt man den baaren Werth des Futters, welches er durch den Weidgang ſeines Viehes jährlich erſpart, zu dem, was er durch das Bauholz und Materiale aller Art, welches er entweder unentgeldlich, oder auch gegen einen gewiſſen Anſchlag oder Pfand erhält, und durch die dotirten Handwerker an Beſchläg und am Zeug erſparet, vorerſt zuſammen; und addiret hiezu noch den baaren Werth des Brennholzes und der Streu, welche er aus den Gemeinhölzern unentgeldlich beziehet, oder ſonſten am Pfand erſparet, mit den ſonſtigen baaren Bezügen aus der Gemeinlade, um dem rohen Ertrag ſeines Gemeinnutzens zu erhalten.

Eben ſo bringt man nachgehends auch in Rechnung, was der Höfer an baarem Gelde und ſonſtigen Naturalien für ſeinen Theil an dem Lohn der Gemeinhirten beyſteuert — den Antheil, welchen er als Mitgemeiner an dem Holze und der Streu, das dieſe von der Gemeinde erhalten, und an den liegenden Gründen hat, für welche die Hirten die Bullen, Schweinsbären und Springböcke erhalten müſſen, oder was er ſonſten für dieſe Thiere der Gemeinde jährlich aufwenden muß — mit ſeinen Antheil an der Abnutzung und baulichen Erhaltung der Hirtenhäuſer und dem, was ſonſten von der Gemeinde beſoldet, verpflegt, und als Gemeingut baulich unterhalten werden muß.

Zieht man nun von erſtern Commoden ſämmtlich leztere Onera ab, ſo verbleibet in dem Ueberſchuß die Revenüe des Höfers aus ſeinem Gemeinrecht ſeines Orts. Hat der Höfer auſſerdem auch noch ein ſpecielles Hut-, Streu-, Maſt- und Holzrecht in eine der Domainen- oder auch in eine Stiftungswaldung, ſo wird die Revenüe dieſes Rechts nach den nämlichen Principien, wie ſeines

Gemeinrechts recherchiret — und eben ſo auch der reine Ertrag der Servituten ausgemittelt, die er auf den Gründen anderer auszuüben berechtigt iſt.

c) Wäre der Hof nicht ludeigen, ſondern ſtatt deſſen, lehenbar, erbzins- oder wohl gar leibrechtbar, und ſeinem Eigenherrn frohnbar — müßte er ferner von ſeinen ſämmtlichen urbaren Stücken, oder auch nur von einigen derſelben den Zehenten präſtiren, ſo reduciren ſolche Onera den Gewinn, welchen der Höfer von ſeinem ganzen, halben oder Viertelshof macht, um ſo ſtärker, je drückender ſolche Onera ſind, und je öfter ſolche Fälle eintretten. Er findet übrigens dieſe Onera, wenn er die Capitalien, die er ſeither in einem Verlauf von mehreren Generationen an ſeinen Lehen- oder Eigenherrn in vorgefallenen Sterbefällen, mit dem was der Ausfall fürs beſte Haupt betragen hatte, und ſämmtlichen übrigen Auslagen für Conſenſe ſummiret, und die Summe durch die Anzahl der Jahre theilet — er zählet zu dieſem noch die jährlichen Erbzinſe, Gilten mit dem baaren Anſchlag ſeiner Frohndienſte und des Zehentens, und findet ſo in der Summe des Ganzen den baaren Geldeswerth dieſer Onera für ein Jahr ins andere. War nun die Revenüe des Hofes, als ludeigener betrachtet, ein Jahr ins andere 1000 Gulden (a), und dieſe Onera betragen jährlich 300 Gulden, ſo iſt die Revenüe oder der Gewinn des onerirten Hofes, nur noch 700 Gulden, und er rentirt ſich nur auf $\frac{7}{10}$ $66\frac{2}{3}$ oder zu $46\frac{2}{3}$ pro Cent.

d) Dieſen Gewinn nun ſiehet der Höfer, wie auch der bürgerliche Gewerbsmann als die Belohnung der Geiſtes- und Leibesanſtrengung, der Sorgen, Kummer und Verdruſſes an, die er mit ſeiner Familie und ſeinem Gewerbsperſonale für den Betrieb ſeines Gewerbs hat — er lebt mit ſeiner Familie von dieſem Gewinn, und beſtreitet deswegen ſeine currenten Ausgaben (A. g.) — und entrichtet von dem, was ihm von ſeinem Gewinn verbleibet, ſeine

Gewerbſteuer und übrigen Anlagen, die Zinſe für aufgenommene Capitalien, und ſiehet das ihm jährlich noch verbleibende als ſein Erſpartes an, das er nach Umſtänden für auſſergewöhnliche Ausgaben bedarf.

e) Wenn daher der erfahrne Landwirth ein Gut oder einen Hof ſtiften oder pachten will, ſo erkundiget er ſich vorläufig der Rechte und Onera deſſelben — und wenn ihn dieſe nicht abſchrecken, beaugenſcheinigt er ſeine Stücke, ſeine Gebäude und ſeinen Viehſtand, mit aller übrigen Zugehör; er ſchätzet den rohen Ertrag der Stücke vorläufig nach eigenem Ermeſſen, und läßt ſich von dem Eigenthümer den rohen Ertrag derſelben, und insbeſondere deſſen, was er von demſelben ein Jahr ins andere, nach dem eignen Conſummo der Familie und der übrigen dem Gewerb dienenden ein Jahr ins andere an erbauten Früchten und Gewächſen, an Sommer- und Winterfutter, an Holz und ſonſtiges Verkäufliche verkaufen und daraus löſen mag, ausweiſen — er läßt ſich auſſerdem den baaren Aufwand für den Lohn des Perſonals, und die Conti des Schmieds, Wagners, Sattlers, Seilers und anderer dem Höfer arbeitender Arbeiter, ſeine Zubuße, und den Schaden durch den Riſico belegen — und was dieſer für ſein eigenes Hausweſen an baarem Gelde ein Jahr ins andere ausgibt, oder was ſonſten ſein curranter Aufwand iſt, §. 4. A. g., um ſich zu überzeugen, was der Höfer von ſeinem baaren Erlös ſich ein Jahr ins andere erſparen mag; er nimmt ferner auf das äuſſere Unglück, welchem der Hof nach ſeinem örtlichen, an einer Wetterſcheide, an einem Paß oder ſonſtigen militäriſchen Poſition u. dgl. mehr als ein anderer exponirt iſt, ſorgfältige Rückſicht; und ſchließt nun, nach der gewonnenen Ueberzeugung, die Stift auf jene Summe ab — indem er nachgehends wegen der Uebernahme des Zug- und Wirthſchaftsviehes, mit dem Zeug, und wegen Unterhaltung der Gebäude einen eigenen Contract eingehet, der gewöhnlich dahin gehet, daß er nach ſeinem Abzug alles wieder in vorigen Zuſtand herſtellet.

Kauft ſtatt deſſen jener Landwirth den Hof, ſo capitaliſirt er jene Stift nach landüblichen, für Hypotheken legitimen pro Centen, für den Kaufſchilling der Stücke des Hofes — er kauft noch auſſerdem ſeine Rechte nach baarem Werth, ſeine Gebäude, ſein Zug- und Wirthſchaftsvieh, mit dem Zeug und ſonſtigen Geräthſchaften, in ſo weit ihm der Verkäufer dieſes nicht zur Dreingabe giebt.

§. 5.

Der Erwerb eines Gewerbs.

a) Wäre der ſolide Gewerbsmann, durch Ueberſteurung ſeines an ſich ſchlechten Gewerbs, bey ſchlechter Nahrung auf demſelben in Umſtände verſezt, wornach er auch bey der einfachſten, ſeines Orts eingeführten Lebensart, beſchränkteſten Haushalt und ſoliden Wandel, ein Jahr ins andere den Gewinn, welchen ihm ſein Gewerb in gewöhnlichen Zeiten ausbeutet, rein conſummiren müßte; ſo würde er, wo ſeine Gebäude oder Stücke Lehen ſind, in Lehensfällen die eingeführten Präſtanda nicht entrichten können — er kann, wenn er in ſeinem Gewerbe eine auſſergewöhnliche Zubuße oder Riſico hat, §. 3. den Schaden nicht wieder aus eigenen Mitteln gut machen — er kann die Laſten des eingetrettenen Hauskreuzes §. 4. nicht erſchwingen, — er muß auf die nächſte Pflicht eines braven Hausvaters verzichten, ſeinen Kindern durch eine angemeſſene Ausſtattung ihr Fortkommen zu begründen; er hat nichts zuzuſetzen übrig, wenn ſein Gewerb ſchlechter als in gewöhnlichen Zeiten gehet; und iſt für äuſſeres Unglück ſchlechterdings nicht gefaßt. §. 3. IV. Ein ſolcher Gewerbsmann muß daher auf der Stelle Credit ſuchen, oder bey andern ſeine Zahlungen ſchuldig bleiben, wenn er eine auſſergewöhnliche Zahlung zu machen hat, und ſinkt deswegen um ſo tiefer in Schulden, je gröſſer ſolche Zahlungen ſind — er zahlet an denſelben als rechtlicher Mann das zurück, was

er in Zeiten, wo ſein Gewerb beſſer gehet, mehr als gewöhnlich gewinnt.

Bleiben aber dieſe beſſere Zeiten zu lange oder ganz für ihn aus, ſo ſucht er ſich zu helfen, ſo lange er kann; er borgt oder nimmt Capitalien auf, um andere damit abtragen zu können, das iſt, er macht ein Loch auf, um das alte zuzumachen, und benutzet auſſerdem alle Maximen, die ihm ſein Gewerb darbietet, ſich ſo lange, als möglich iſt, fortzufretten. Er kauft deswegen ſchlechteres Materiale wohlfeiler als gutes ein, um mit dem Ueberſchuß an ſeine Creditoren kleine Abträge machen zu können, und deren Geduld dadurch hinzuhalten — er giebt ſchlechter Waare den Anſtrich der guten, um in der nämlichen Zeit an derſelben mehr fertigen zu können; verliert aber durch ſolche Vervortheilungen an ſeiner Kundſchaft und übrigen Abſatz — er kommt ſo nach und nach immer weiter herunter und verdirbt, oder er wird cadük, ſo wie ihn ein äuſſeres Unglück trifft §. 3. III.; für deſſen Deckung er für ſich keinen Credit mehr findet, oder ſeine Gläubiger ihm nicht länger mehr nachſehen wollen — er hilft von nun an nur noch zum Gewerbe, und fällt ſeinen Freunden mit ſeiner Familie, und endlich der öffentlichen Wohlthätigkeit ſelbſt zur Laſt; wenn er auf dem Gewerb nicht mehr dienen oder ſich ſonſten nichts mehr verdienen kann.

b) Beutet ſtatt deſſen einem Gewerbsmann ſein ſich vortreflich rentirendes Gewerb einen anſehnlichen Gewinn aus, er conſummirt aber denſelben durch einen ſeine Kräfte überſteigenden Tiſch, durch Kleiderpracht und Modeſucht, durch Anſchaffung eines ſtattlichen Meublements und Equipage, durch übertriebenen Aufwand für die Erziehung und für den Unterricht ſeiner Kinder, bey einer ſchwelgeriſchen Lebensart auſſer dem Hauſe, und ſchlechten Wandel, — ſo iſt er eben ſo wenig wie jener in (a) für einen auſſergewöhnlichen Aufwand fürs Gewerbe, für die Ertragung des ihn befallenden Hauskreuzes vorbereitet.

Ein ſolcher bezahlet daher nicht, was er da und dorten einkaufet, und hat dabey um ſo mehr Credit, je mehr ſeine kurzſichtigen Mitbürger aus ſeinem groſſen Aufwand auf ſeinen groſſen Gewinn ſchließen — er nimmt noch auſſerdem Capitalien ſelbſt zu hohen Zinſen auf, wo er Zahlungen zu machen gezwungen iſt, — oder er ſonſten für ſich und ſeine Familie mehr verbrauchet, als ſein Gewinn ausbeutet; er bezahlet meiſtens die Zinſe für ſolche Capitalien aufs pünctlichſte, um ſich in Credit zu erhalten, wenn er auch dieſelben anderwärts wieder verzinslich aufnehmen ſollte — er ſinkt durch ſolche Maximen immer tiefer in Schulden, und endet ſeine Carriere gewöhnlich mit der Gant, wenn er keinen Credit mehr findet, oder ſeine Creditoren von ihm bezahlt ſeyn wollen — und entwickelt nachgehends nicht ſelten Eigenſchaften, deren Ausführung für ſeine Mitbürger gefährdend ſind.

c) Ganz anders iſt ſtatt deſſen die Situation des braven ſoliden Gewerbsmannes, der nach Präſtirung ſeiner currenten Ausgaben für ſein auf die Principien der Sparſamkeit und Einziehung fundirtes Hausweſen, bey einem ſoliden Wandel, von dem Gewinn ſeines Gewerbs bey gewöhnlichem Gang deſſelben ein Jahr ins andere etwas zurückleget, oder ſich den ſogenannten Sparpfennig ſammelt, und denſelben jährlich um ſo mehr vergröſſert, je länger er ihn unangegriffen laſſen kann.

Er kann durch denſelben auſſergewöhnlichen in ſeinem Gewerbe eintretten Aufwand durch die Zubuße und durch den Riſico, mit dem Aufwand für Hauskreuz, das ihm das Schickſal aufbürdet, um ſo leichter aus eigenen Mitteln beſtreiten, je mehr er jährlich erſparet — er kann ohne zu borgen um ſo länger zuſetzen, wenn ſein Gewerb kümmert — und für ſeine Kinder ein um ſo gröſſeres Heyrathgut und Ausfertigung ſammeln, je mehr er jährlich in gewöhnlichen Zeiten erſparen, oder auf ſeinem Metier erwerben oder erhauſen kann; er ſtehet ſich im Ganzen auf ſeinem Ge-

werb ſeines Orts um ſo beſſer, je mehr er Geld für ſich vorräthig hat.

d) Kommen für ſein Gewerb floriſſante Zeiten, ſo legt er das, was er in denſelben mehr als gewöhnlich poſitirt, für den ſogenannten Nothpfennig zurück, um durch dieſen auf ein äuſſeres Unglück §. 3. III., das ihn in der Folge treffen könnte, ſich vorzubereiten, und deswegen nicht gleich anfänglich bey andern Hilfe ſuchen zu müſſen — er iſt in dieſer ſoliden Situation auf ſeinem Gewerbe ganz ſtändig oder ſtabil. Ein ſolcher läßt nun ſein erſpartes Capital entweder bey ſich feyernd oder vacant liegen, oder er legt auch einen Theil deſſelben bey ſeines gleichen auf ſichere Hypothecen oder auch beym Staat, oder auch in der Leihbank auf, um das erſparte noch durch die Zinſe der aufliegenden Capitalien zu vermehren — er kauft Staatspapiere als Oporteurs, die er auf der Stelle verſilbern kann, wenn ihn eine Noth angehet, oder er kauft ſich Stücke, bauet Häuſer, die ihm ſichere Zinſe tragen, — er extendirt ſich ſo in ſeinem Eigenthum — und ſucht nur in dem Falle bey andern Hilfe, wo das ihn betroffene Unglück ſo groß iſt, daß er daſſelbe aus eigenen Mitteln nicht ganz decken kann, und trägt darauf an, die aufgenommenen Capitalien, ſobald als immer möglich iſt, durch Erſparniß wieder abzutragen, und ſeinen Credit zu begründen.

e) Je mehr daher der Gewerbſtand eines Staates ein Jahr ins andere gewinnt, und je mehr er davon gleichzeitig verbraucht, um ſo gröſſer iſt die Circulation des baaren Geldes im Staate. Es gehet dieß Geld von einer Hand in die andere, ohne daß ſeine Inwohnerſchaft dadurch vermöglicher oder reicher wird — es gehet wohl gar von der einen Seite das wieder aus dem Staate, was von der andern in ihn durch Gewerbe hereingezogen wird — es wird der Staat nur um das Geld reicher, das an ſeinen Gewerbsleuten einen Haft als Erſpartes findet, oder

ſonſten für die Erweiterung und Verbeſſerung ihres Beſitzſtandes an Gebäuden, Stücken und ſonſtigen Etabliſſementen verwendet wird. Die Totalität dieſer ein Jahr ins andere von dem Gewerbſtand des Staates erworbenen Summe iſt daher der eigentliche Nationalreichthum des Staates — und dieſer iſt daher um ſo gröſſer, je mehr ſeine Gewerbe ein Jahr ins andere gewinnen, und je mehr ſie von dem Gewinn, bey einem ſoliden Haushalt in Speiſe und Trank, an Kleidern, Meublen und Beſchränkung des Luxus aller Art, jährlich für ſich zurücklegen oder erwerben können — es wächſt dieß Vermögen um ſo ſtärker an, je länger es in Friedenszeiten unangegriffen ſich von Jahr zu Jahr ſammeln kann.

Dieß erſparte Geld nun legt der verſtändige Gewerbsmann in ſo weit in Staatsbanken, oder auch bey Privaten auf Hypotheken an, als er daſſelbe für die Verbeſſerung ſeines Gewerbs nicht bedarf, und erwirbt ſich durch deſſen Zinſe ein um ſo gröſſeres Vermögen, während der andere, dem er daſſelbe darleihet, ſeine Umſtände durch daſſelbe verbeſſert — es belebt dieß Geld ſonach die Induſtrie im Staate — es kommt auſſerdem durch ſolche vacante Capitalien, wo dieſe mit Genehmigung des Staats an fremde Mächte als Darlehen verwendet werden mögen, das fremde Geld, durch die Zinſe jener Capitalien in den Staat ſelbſt, der dadurch reicher wird — und neben dem allen profitirt der Staat in Kriegszeiten oder ſonſtigen Unglück den Vortheil, daß er für ſeine Papiere um ſo mehr Geld von ſeinen eigenen Unterthanen zu geringen pro Centen entnehmen kann, je mehr er ſich bey einer wohlgeordneten Finanz durch Erfüllung ſeiner Obliegenheiten ſeither in Credit geſezt hat.

Dieſe groſſen Vortheile ceſſiren an und für ſich in ſolchen Staaten, wo nach dem mit der groſſen Geldcirculation ſteigenden Luxus aller Art das Geld an ſeinen Gewerbsleuten keinen Haft findet — es kann keiner auf die

Verbeſſerung ſeines Gewerbs etwas verwenden, weil er nichts erſpart und nicht ſtändig iſt — er muß ſogleich nach ſeiner Habe greifen, wenn er auſſerordentlichen Aufwand für ſich oder ſeine Familie, oder auch für den Staat ſelbſt, durch Extraſteuern und gezwungene Anlehen zu machen hat.

§. 6.

Der baare locale Werth eines Gewerbs.

A. Für ſtädtiſche Gewerbe.

a) Verpachtet oder verſtiftet ein ſeines Orts ſtändiger Gewerbsmann ſein ſchuldenfreyes Gewerb einem andern ſeines gleichen, indem er ſich kinderlos zur Ruhe begibt, oder weil keines ſeiner Kinder dem Metier ſich widmen will, oder aus ſonſtigen Urſachen, ſo überlegt er vorerſt, was er, nachdem er ſeine Steuern und Anlagen bereits bezahlt, und mit ſeiner Familie ſich ordentlich genährt hatte, auf ſeinem Gewerb bey gewöhnlichem Gang deſſelben ein Jahr ins andere ſich erſparen oder auflegen konnte — was er auſſerdem noch weiter hätte erſparen können, wenn er ſein Hausweſen und ſonſtigen Aufwand hätte beſſer beſchränken wollen. Da nun der Pächter mit dem Gewerb auch deſſen Sorgen, Mühe und Plage übernimmt, und für dieſe ſein und ſeiner Familie Unterhalt und Fortkommen anrechnet, ſo überläßt ihm der Gewerbsmann ſein Gewerb um eine Stift, die dem Capital gleich iſt, das er bey gewöhnlichem Gang ſeines Metier's auf demſelben auflegen, oder ſonſten hätte erſparen können; das iſt: er tritt ihm daſſelbe um ſeinen Erwerb in gewöhnlichen Zeiten ab, und übergibt ihm ſeinen gerichtlich inventirten Werkzeug noch auſſerdem auf gewiſſe Bedingungen. — Es iſt dabey der Pächter auf dem Metier um ſo weniger ſtändig, je genauer es der Verſtifter mit ihm genommen hat — er bezahlt nun die Steuern und Anlagen mit der Stift, und kann nur in ſo

weit zu einiger Ständigkeit kommen, als er ſein Hausweſen mehr als der Eigenthümer des Gewerbs beſchränkt, und für ihn Zeiten eintretten, wo ſein Gewerb beſſer als gewöhnlich gehet.

Man findet daher auch den Erwerb eines Gewerbes, welchen daſſelbe dem Gewerbsmann außer ſeinem und ſeiner Familie Unterhalt ein Jahr ins andere bey gewöhnlichem Gang deſſelben ſeines Orts ausbeutet, aus den Pachtquanten, welche des Gewerbs und ſeines Abſatzes kundige ſolide Männer, auf daſſelbe mit Uebernahme der darauf haftenden Steuern und Anlagen biethen.

b) Nun betreibt aber in Städten wie auf dem Lande (mit Ausſchluß ſolcher, wo jeder treiben darf was er mag, und der Pfarrer zugleich auch Garkoch iſt, mithin für Seel und Leib ſeiner Beichtkinder ſorget) der Gewerbsmann ſein Gewerb immer mit Genehmigung der Obrigkeit, die ihm die Gerechtigkeit daſſelbe auszuüben geſtattet; und dieſe Gerechtſame ihm als Perſonal-Gerechtigkeit zugeſtehet, oder auch ſtatt deſſen dieſelbe auf ſeinem Wohnhaus als Realgerechtigkeit fundirt.

Will nun der Gewerbsmann ſeine Gerechtigkeit an einen andern ſeines gleichen verkaufen, ſo verkauft er ihm das Ganze um ein Capital, auf welches ſich ſeine Stift oder ſein Erwerb bey gewöhnlichem Gang des Gewerbs zu landüblichen Zinſen rentirt. Materialvorrath, Werkzeug und anderes, welches der Verkäufer dem Käufer abtritt, werden beym Kauf beſonders verhandelt.

Wäre z. B. die Stift auf 200 Gulden anzuſchlagen, und das landübliche pro Cent zu 5 vom 100 legitim, ſo würde dieſes zu $\frac{100}{5}$. 200 oder zu 4000 Gulden veranſchlagt werden können.

c) Will ein Gewerbsmann, der auf ſeinem Gewerbe auch bey aller Geſchicklichkeit im Betrieb deſſelben, bey dem

geregeltſten Haushalt ohne alles Hauskreuz und Unfall, dennoch ſich nichts auf demſelben erſparen oder ſtändig werden konnte, dieß Gewerb an einem andern ſeines glechien verſtiften oder verpachten, ſo erwäget der Pächter die Situation des dermaligen Beſitzers aufs ſorgfältigſte, um die Urſache ſeines ſchlechten Fortkommens zu finden — er überlegt, wo er dieſe Urſache weder in ihm ſelbſt, noch in ſeiner Familie, ſondern in Nahrungsmangel und Ueberſetzung des Gewerbs findet, was er mit ſeiner Gattin auf dem nemlichen Gewerb jährlich verdienen könnte, wenn er ſich bey demſelben um Koſt, Lohn und Quartier verdingen würde.

Ergibt ſich nun nach dieſem Ueberſchlag, daß er ſich auf dem Metier mit ſeiner Gattin andern dienend beſſer ſtehet und ſich wöhler befindet, als wenn er jenes Gewerb übernimmt, ſo ſetzet er auf daſſelbe gar keinen Werth — er ſtiftet es höchſtens um einen Pacht, als er auf die Bequemlichkeit ſein eigener Herr zu ſeyn, und ſeine Kinder nothdürftig ernähren zu können, einen baaren Werth ſetzet.

B. Der baare Werth landwirthſchaftlicher Gewerbe.

Für den Oeconomen, Landwirth, Bauer, iſt ſeine Mayerſchaft auf dem Gute oder Hof eben das, was dem ſtädtiſchen Gewerbsmann die Gerechtigkeit ſeines Gewerbs iſt — verkauft er daher ſeinen Hof, ſo ſchlägt er ihn, wie jener ſeine Gerechtigkeit um ein Capital an, auf welches ſich ſein Erwerb auf demſelben nach landüblichen Zinſen ſeither für ihn rentirte — er verkauft dabey ſeine Gebäude, ſein Zug- und Wirthſchaftsvieh mit dem Zeug und ſämmtlichen Baumannsfahrniſſen und Geräthſchaften, mit dem Vorrath an Materiale an denſelben ſeparat — er verkauft, wo er ein Gemeinrecht oder ſonſtige äuſſere Rechte und Servituten auszuüben hat, den Gewinn, welchen er ſich von denſelben

machte z. B. um ein Capital, das ſich zu landüblichen Zinſen eben ſo hoch rentirt.

Iſt daher dieß landwirthſchaftliche pro Cent ſeiner Gegend vom 100 gerade 5 Gulden, und er könnte durch ſeine Mayerſchaft, ohne Rückſicht auf ſeine Rechte, das iſt durch ſeine Stücke in gewöhnlichen Jahren 350 Gulden für ſich erwerben, ſo ſchlägt er ihm ſeine ſämmtlichen Stücke zu 20. 350 oder zu 7000 Gulden an; er verkauft ihm auſſerdem noch den reinen Ertrag ſeiner Rechte — und ſchließt wegen der Gebäude, des Zug- und Wirthſchaftsviehes mit dem Zeug, und dem, was ſich in jenen vorfindet, einen ſeparaten Verkaufscontract vor Gericht auf die Bedingniß ab, über welche ſie beyde miteinander überein kamen.

Iſt der Hof ſo ſchlecht, oder auch ſo ſtark onerirt durch ſeinen Eigenherrn, und durch die Grundſteuer, daß ſein Beſitzer auch bey der größten Sparſamkeit in gewöhnlichen Jahren ſich gar nichts erwerben kann, ſondern nur zufrieden ſeyn muß, wenn er das Maul davon bringt, oder er ſich mit ſeiner Familie auf ihm nothdürftig nähret, ſo hat dieſer Hof ſeines Orts eigentlich gar keinen reellen Werth — es kauft ihn, wo viele nach einem Anweſen in ſeiner Gegend trachten, der Käufer, nur um ein Capital, das er für ein Sicheres aber nur nothdürftiges Unterkommen aufwenden mag, um nicht länger dienen zu müſſen — oder er ſonſten für die Verbeſſerung des rohen Ertrags der Stücke Hoffnung für ſich haben mag.

§. 7.

Fundirung der Gewerbsſteuer für bürgerliche Gewerbe.

Findet ſich der Staat gedrungen, auſſer den bisher beſtandenen directen und indirecten Steuern und Anlagen auch ſeine bürgerlichen Gewerbe noch mit der ſogenannten Gewerbſteuer zu belegen, ſo ſtellet er rückſichtlich derſelben immer den ganz legalen Grundſatz auf, daß kein

Onus des Gewerbs in jener Steuer beſteuert werden ſolle; und fundiret dieſe Steuer entweder auf den Erwerb des Gewerbs, oder auch auf den Gewinn, oder auf die Revenüe des Gewerbs ſelbſt, welchen das Gewerb bey ſeinem gewöhnlichen Gang dem Gewerbsmann ein Jahr ins andere ausbeutet.

a) Nach leztern Princip verſteuert daher der Gewerbsmann in dem Gewinn ſeines Gewerbs einmal den Unterhalt, den er mit ſeiner Familie auf dem Gewerbe findet, worunter freylich viele Dinge ſind, die er ſchon indirecte in dem Licent und Aufſchlag u. ſ. w. indirecte verſteuert hat, und auſſerdem noch den Erwerb §. 5., welchen er ſich bey gewöhnlichem Gang deſſelben, ein Jahr ins andere, als ſolider Mann auf demſelben machen kann — das iſt: er verſteuert ſeinen currenten Aufwand fürs Hausweſen: §. 4. A. g., und auſſerdem noch die landüblichen Intereſſen des baaren Werths der Gerechtigkeit ſeines Gewerbs, welchen dieſes ſeines Orts hat.

Hat der Gewerbsmann mehrere Gewerbe zu betreiben, ſo verſteuert er auſſer ſeinem currenten Aufwand fürs Hausweſen: §. 4. A. g., auch die Intereſſen des baaren Werths jedes derſelben — er verſteuert Conceſſionen für den Verkauf ſolcher Dinge, die eigentlich nicht zu der verkäuflichen Waare ſeines Gewerbs gehören, wie wenn z. B. der Eiſenhändler, Käſe, Seife, Lichter verkauft, in den Intereſſen des baaren Werths einer ſolchen Conceſſion.

Er verſteuert als Hausherr ſeine eigene Behauſung in den Intereſſen ihres baaren Werths — und eben ſo auch die Grundſteuer von walzenden Stücken, die er nebenbey hat, in ihrer Grundſteuer.

b) Etablirt nun das Finanzminiſterium eines Staates in demſelben die Gewerbſteuer, ſo erhalten ſämmt-

liche Finanzdirectionen der Provinzen oder Kreiſe den Auftrag, dieſe Steuer nach den ſicherſten und einfachſten Maximen zu begründen, und die hierüber aufgenommenen Plane zur Begutachtung einzuſchicken — es übertragen ferner jene Stellen den Magiſtraten der Haupt- und Provinzial-Städte, ſo wie den Vorſtänden der Aemter auf dem Lande die Aufnahme der Gewerbsſteuer ſelbſt; die nun als Steuer-Commiſſäre ſammt und ſonders ſichs angelegen ſeyn laſſen, die Gewerbsſteuer für jede Innung eines Gewerbs ſelbſt zunächſt ſo genau, und denſelben möglichſt anpaſſend auszumitteln und zu beſtimmen.

Solche Commiſſäre haben nun nach dem von mir, wie ich glaube, neu aufgeſtellten Princip ſchlechterdings mit der Eruirung des Gewinns eines Gewerbs, nach der Einnahme und dem Aufwand, die immer äuſſerſt unſicher, und meiſtens bey complicirten Gewerben eine eitle, leere Sache iſt, ſich nicht zu befaſſen — ſie haben ſich vielmehr ſtatt deſſen an Dinge, welche der Gewerbsmann offen zeiget, nemlich an ſeinen currenten Aufwand fürs Hausweſen und an den baaren Werth ſeiner Gerechtigkeit zunächſt zu halten, und deswegen dieſe Contente ohne alle Parteylichkeit, mit möglichſter Sorgfalt und Billigkeit für jede Innung aufzuſuchen.

c) Was nun von dieſen zunächſt die Beſtimmung des baaren Werths der Gerechtigkeit eines Gewerbs anbelangt, ſo finden ſolche Commiſſäre, oder die locale Gewerbspolicey ſelbſt hiezu zunächſt die Contenten in den bisherigen, bey ihr verhandelten Contracten, für verſtiftete oder auch für verkaufte Gewerbsgerechtigkeiten ſelbſt.

Es benutzet dieſe Behörde von dieſen möglichſt die neueſten Stifte und Verkäufe ſolcher Gerechtigkeiten; ſie nimmt aus denſelben das Mittel für die Grundlage der auf dieß Mittel für ein Gewerb zu fundirenden Gewerbſteuer, und findet dabey die nächſte Veranlaſſung, Gewerbe in verſchiedene Claſſen abzutheilen; wobey jenes Gewerb

auf jeden Fall ſeines Orts in die erſte Claſſe kommt, deſſen Gerechtigkeit unter allen übrigen am höchſten verſtiftet, oder am theuerſten verkauft wird — es fällt eben ſo jenes in die lezte Claſſe, das immer am wohlfeilſten verkauft wird.

Um ferner auch gegen ſolche Fälle ſich möglichſt zu ſichern, wo abſichtlich ſolche Stifte oder Käufe im Amte niedriger angegeben ſeyn möchten, als ſie wirklich unter den Contrahenten abgehandelt worden ſind, aber auch für Fälle gefaßt zu ſeyn, wo ſich für ein Gewerb keine ſolche Contenten vorfinden ſollten; concediret das Finanzdirectorium jeder Gewerbspolicey ihres Orts, von jedem Gewerb eine eingehende Gerechtigkeit ſich offen zu behalten, welche ſie nach Gutbefinden an Sachkundige im Aufſtrich überlaſſen oder ſonſten verkaufen kann — um ſich des wahren Werths einer ſolchen Gerechtigkeit zu überzeugen, oder wenigſtens die ſeitherigen Angaben controliren zu können.

In Einverſtändniß mit der Gerichtsſtelle des Orts findet ferner die Gewerbspolicey aus den Friſtenzahlungen, welche Gewerbsleute nach ihrer Inſolvenzerklärung ihren Creditoren anbieten, einen andern Anhaltpunct für die Aeſtimation der Stift eines Gewerbs, indem ſich folgert, daß jener auf ſeinem Gewerb auch jährlich 600 Gulden zurücklegen könne, der eben ſo viel an Friſten zahlt.

Kann ferner ein Gewerbsmann, der nichts geerbt, nichts durch Glückzufall erhalten oder geſchenkt bekommen hat, aus eigenen Mitteln nach gewiſſen Jahren ſchon aufgenommene Capitalien aus eigenen Mitteln heimzahlen oder auflegen, oder ſonſten Stücke kaufen, ſo folgert ſich daraus, was er ſeither ein Jahr ins andere erſparen mochte. — Auſſerdem finden ſich auch bey Inventuren und Einſchätzungen des Vermögens in Sterbefällen, in wie ferne das Vermögen eines Gewerbsmanns bey beſtehendem Haushalt und ſonſtigem Aufwand in gewiſſen Jahren zugenommen habe, woraus ſich ſeine jährliche Erſpar-

niß folgern läßt, und was dergleichen Anhaltpuncte nach örtlichen Verhältniſſen ſonſten noch ſeyn mögen.

d) Hat nun die Gewerbspolicey ihres Orts für jedes allda beſtehendende Gewerb den einen Stützpunkt der zu etablirenden Gewerbſteuer ſo genau als möglich iſt begründet, ſo iſt nur noch der andere übrig, der ſich auf die Ausmittlung des currenten Aufwands der Gewerbsleute fürs Hausweſen beſchränket.

Rückſichtlich deſſen lehret nun die Erfahrung, daß Gewerbsleute in Städten reicher Gauen, wo deswegen viel Geld circulirt, für ihr Hausweſen einen gröſſern Aufwand, als in armen Gauen machen, wo man genauer leben muß, und alles knapper zugeſchnitten iſt — ſie lehret ferner, daß an dem nämlichen Ort Gewerbsleute auf ihren guten, ſich hochrentirenden Gewerben beſſer und luxuriöſer als andere leben, deren Gewerb ſich ſchlechter rentirt, §. 4. d. — es iſt bey jenen der Tiſch für die ſogenannte Hausmannskoſt mit Voreſſen, Mittelricht und Nachtiſch beſſer als für leztere beſezt. — Es lehret eben ſo die Erfahrung, daß Gewerbsleute, die ein angeſtammtes, eigenes Vermögen acquirirt haben, von deſſen Intereſſen für ihren Aufwand zuſchießen, und deswegen mehr aufwenden, oder ein gröſſeres Haus machen können als andere, die nur von dem Gewinn ihres Gewerbs allein leben müſſen — es macht unter leztern mancher durch den Mißbrauch ſeines Credits einen gröſſern Aufwand als auf ſeinen Gewinn trifft, und lebt ſo gleichſam auf Koſten anderer, bis er mit der Gant endet — aber es kennt auch das Publicum ſeines Orts die Renommée beyder; und insbeſondere kennet ihn die Juſtizſtelle, bey welcher von ihm aufgenommene Capitalien mit den Creditoren verhandelt werden müſſen, da er als Gewerbsmann nicht ſiegelmäſſig iſt — es kennt daher auch die Gewerbspolicey ſolche Männer, die ihr Gewerb und Aufwand gleichſam unter ihren Augen treiben, ſie kennt die auf jedem Gewerb eingeführte Lebensweiſe, und wählet

deswegen für die Recherche des Aufwands in jedem Gewerbe ſolche Hausväter aus, die als ſolide Männer, ohne angeſtammtes Vermögen, mit der auf ihrem Gewerb ihres Orts eingeführten Hausmannskoſt ſich begnügen, in Kleidern und übrigen Luxus ſich nicht auszeichnen, ihren Kindern keine für ſie zu vornehme Erziehung geben, und auch bey Volksfeſten nicht über die ſogenannte Schnur hauen, rückſichtlich der Ehrenausgaben ſich zwar nicht ſchimpfen laſſen, aber deſto weniger doch nicht groß thun, und deswegen kein Geheimniß daraus machen, zu geſtehen, was ſie in gewöhnlichen Zeiten für ſich und ihre Familie ein Jahr ins andere baar brauchen.

Da ſie ferner als Hausväter und Gewerbsleute ſelbſt die Gewerbsverhältniſſe beurtheilen können, ſo mögen ſolche nach dieſer Kenntniß und in Zuſammenſtellung mit dem, was ſie von dem Gewinn ihres eigenen Gewerbs für ſich und ihre Familie ein Jahr ins andere in gewöhnlichen Zeiten aufwenden müſſen, den Aufwand, welchen jeder ſolide Gewerbsmann jedes Metier's ihres Orts für ſich und ſeine Familie zu machen hat, am ſchicklichſten und ſicherſten ausmitteln — es entgehen ihnen auſſerdem die Mittel nicht, durch das einer ſolchen Behörde untergeordnete oder ihr dienende, meiſtens aus ehemaligen Gewerbsleuten beſtehende Perſonale ſich noch auſſerdem eine Perſonal- und Detailkenntniß zu verſchaffen — und öfters geben miteinander verwandte Gewerbe, wie z. B. Bäcker und Melber, Zimmerleute und Schreiner durch ihre Gewerbsſtreitigkeiten dem Amte die nächſten Contente über den Gewinn ihrer Gewerbe ſelbſt an die Hand.

Wo das Gewerb ſich hoch rentirt, und der Gewerbsmann eine ſo groſſe Kundſchaft oder ſtarke Nahrung hat, daß er für den Prunk an männlicher und weiblicher Dienerſchaft einen Aufwand machen, und eigene Equipage halten kann, läßt ſich der Aufwand für dieſe nach gewöhnlichen Erfahrungen in Rechnung bringen — welcher Aufwand nachgehends ſeparat notirt wird.

e) Hat nun die örtliche Gewerbspolicey ſich den baaren Werth eines Gewerbs nach (h. e.), und für jedes Individuum deſſelben oder der Innung des Gewerbs, den currenten Aufwand für den Hausvater und ſeiner Familie ausgemittelt, ſo rechnet ſie die landüblichen Intereſſen jenes Capitals, oder auch die Stift des Gewerbs zu jenem Aufwand, und addirt ſo dieſe Summen für die ganze Innung vorläufig zuſammen, ohne noch auf den Aufwand für den Prunk und Luxus des einzelnen Rückſicht zu nehmen.

Dieſes Capital aber, auf welches ſich die ganze Innung rentirt, wird nun durch ſämmtliche auf derſelben arbeitende Herren und Meiſter, mit dem ihnen angehörigen Gewerbsperſonale an Subjecten, Gehilfen, Geſellen und Lehrburſchen, von welchen immer zwey auf einen Ausgelernten gerechnet werden, ausgeſchlagen. Theilet man daher den totalen Gewinn der Innung durch das ſie conſtituirende Perſonale, ſo findet ſich in dem Quotienten der Antheil eines in den andern, oder was das Schaffen eines in den andern bey gewöhnlichem Gang der Geſchäfte der Innung ein Jahr ins andere ausbeutet.

Es ſey z. B. der baare Werth eines Gewerbs zu 4000 Gulden ſeines Orts allgemein äſtimiret, und das was ein ſolider Gewerbsmann A. aus demſelben für ſich und ſeine Familie jährlich wenigſtens aufwenden mag, belaufe ſich auf 800 Gulden, ſo macht dieſes mit den Intereſſen des Capitalwerths ſeines Gewerbs 1000 Gulden, für den Gewinn dieſes Gewerbsmannes von ſeinem Gewerb, wenn dieſes ſeines gewöhnlichen Ganges gehet.

Addirt man den ausgemittelten Gewinn ſämmtlicher die Innung conſtituirender Gewerbsmänner, ſo ergiebt ſich z. B. die Summe von 18988 Gulden — arbeiten nun 64 Meiſter und Geſellen in dieſer Innung, ſo beträgt das Schaffen eines derſelben in den andern 312 Gulden.

Auf dieſe 312 Gulden fundiret ſich nun das Steuercapital der Innung in der Folge ſelbſt, folgendermaſſen:

Es werden z. B. nach dem zu etablirenden Steuerfuß für die Gewerbſteuer 100 Gulden Gewinn in der Gewerbſteuer mit 6 Gulden verſteuert, und auf dem Gewerb arbeiten beym Bezug der Steuer 72 Meiſter und Geſellen; ſo würde die Gewerbſteuer der ganzen Innung mit $\frac{6}{100}$. 312. 72 = 1347, 84 Gulden zu beziehen ſeyn, die nachgehends in der Innung ſelbſt repartirt werden.

Verwendet ferner ein Gewerbsmann für äuſſern Prunk und Luxus aus dem Gewinn ſeines Gewerbs jährlich eine gewiſſe Summe, ſo müßte er dieſen noch beſonders nach jenen pro Centen verſteuern — er verſteuert eben ſo auch ſeine Luſtgärten, Gartenhäuſer nach den Intereſſen ihres baaren Werths.

Verfähret nun die Gewerbspolizey mit jeder ihres Orts beſtehenden Innung, und ziehet in dieſe Kategorie auch die Manufacturiſten, Fabrikanten und Großhändher und bringt das Ganze in tabellariſche Zuſammenſtellung, ſo iſt mit dieſer Arbeit das mit der Gewerbſteuer zu belegende ſteuerbare Capital begründet.

§. 8.

Fundirung der Gewerbsſteuer für landwirthſchaftliche Gewerbe.

I. Beſteuert der Staat dem Bürger den Gewinn ſeines Gewerbs in dem Unterhalt, welchen er mit ſeiner Familie auf demſelben findet, mit dem, was er ſonſten auf demſelben ein Jahr ins andere bey gewöhnlichem Gang deſſelben erwerben kann §. 7. A. — ſo verſteuert eben ſo auch der Landwirth ſein Gewerbe §. 4. B. in dem Capital, das er für ſeinen und ſeiner Familie Unterhalt von ſeinem Gewerb genießt, mit dem, was er ſich ſonſten noch auf demſelben in gewöhnlichen Zeiten jährlich erhauſen kann.

a) Da nun für den Landwirth ſeine Mayerſchaft auf dem Hof mit der Gewerbsgerechtigkeit eines bürgerlichen Gewerbs in einerley Kategorie gehört §. 6. B., ſo verſteuert er den Gewinn, welchen er ſich von ſeinem Gewerb durch den Betrieb der Stücke ſeines Hofes und ſeines von denſelben unzertrennlichen Viehſtandes macht, in dem Unterhalt, welchen er auf dieſen Dingen mit ſeiner Familie findet, mit den Intereſſen des baaren Werths ſeiner Mayerſchaft — er verſteuert noch auſſerdem ſein Wohnhaus, in ſo weit er daſſelbe für ſein Quartier, und nicht fürs Gewerb benutzet — er verſteuert noch wie der Bürger, der mehrere Conceſſionen oder Gerechtigkeiten auszuüben hat, den Gewinn ſeines Gemeinrechts, und ſeiner übrigen äuſſern Rechte und Servituten, die er da und dorten zu exerciren hat.

Ein Einödder könne z. B. ſeinen onerirten Hof, deſſen roher Ertrag von ſeinen Stücken, mit Inbegriff des reinen Ertrags von ſeinem Viehſtand auf 3000 Gulden, in ſo weit derſelbe auf ihn trifft, äſtimirt wurde, an erfahrne Landwirthe ſeiner Gegend um jährlich 600 Gulden verpachten oder verſtiften, oder er könne ſich in gewöhnlichen Zeiten auf demſelben jährlich eben ſo viel erwerben — er kann auſſer dem ſeinen Unterhalt, welchen er auf dem Hofe mit ſeiner Familie findet, oder ſeine currenten Ausgaben §. 4. A. g. jährlich zu 400 Gulden anſchlagen.

Nach dem aufgeſtellten Princip verſteuert daher der Landwirth ſein Gewerbe in einem Capital von 600 + 400 oder 1000 Gulden, und mußte 100 Gulden wirklich Grundſteuer zahlen, wenn der Steuerfuß für die Grundſteuer auf 10 pro Cent des Gewinns fixirt wäre.

Nun ſey ferner der baare Werth ſeines onerirten Wohnhauſes 600 Gulden, wovon er aber nur $\frac{1}{3}$ für ſein Quartier benutzet — er verſteuert daher nur die Intereſſen für 200 Gulden oder 10 Gulden mit einem Gulden Haus-

ſteuer — er verſteuert ſein Gemeinrecht mit 3 und ſein Forſtrecht mit 9 Gulden, wenn erſteres für ihn auf 30, und lezteres auf 90 Gulden ſich rentirt.

b) Nun belaufen ſich aber die Zehenden, welche dieſer Höfer an ſeine Zehendherrn in gewöhlichen Wüchſen ein Jahr ins andere überlaſſen muß, auf 180 Gulden; und ſein Erbzins mit der Gilt, der Frohn und dem Ausſchlag für die Handlohne, mit den connexen Gebühren, belaufen ſich ein Jahr ins andere auf 120 Gulden; mithin ſeine Onera im Ganzen auf 300 Gulden. Wäre nun dieſer Hof von dieſen Oneren frey oder ludeigen, ſo würde er bey dem nämlichen Aufwand nun dieſe 300 Gulden mehr ertragen, oder ſeine Mayerſchaft würde ſich auf 600 + 300 oder auf 900 Gulden rentiren.

Würde daher der Höfer auf dem ludeigenen Hof mit ſeiner Familie nach wie vor leben; ſo würde er nun ſeine Mayerſchaft mit 90 und ſeinen Unterhalt auf dem Hofe mit 40 Gulden verſteuern, mithin an Grundſteuer 130 Gulden entrichten müſſen.

Bey dieſem Hof wäre alſo die Revenüe ſeiner Mayerſchaft auf ſeinen Stücken $\frac{900}{3300}$ oder $\frac{3}{11}$, und ſein Gewinn $\frac{1300}{3300}$ oder $\frac{13}{33}$; die currenten Ausgaben des Höfers $\frac{400}{3300}$ $\frac{4}{33}$; und ſein nothwendiger Aufwand fürs Gewerbe $\frac{20}{33}$ ſeines rohen Ertrags. Wären nun für ſämmtliche Höfer dieſe Verhältniſſe ſich durch den ganzen Staat gleich, ſo würde man aus ihrem rohen Ertrag, aufs einfachſte ihre Grundſteuer finden können.

II. Statt deſſen aber ſind dieſe Verhältnißzahlen vorerſt mit der Gewerbsart des Höfers in nächſter Beziehung, ob er nämlich ſich zunächſt vom Gartenbau, vom Fruchtbau, vom Futterbau oder der Viehzucht, oder vom Holzbau und Holzhandel ſich nähret §. 4. B., wornach das landwirthſchaftliche Gewerbe des einen, beſſer oder ſchlechter als das andere ſich rentirt, §. 4. A. d. — es treiben

nur ſolche Höfer gleichartige Gewerbe, die ihre Stücke auf einerley Art betreiben und benützen.

Wenn ich nun von den verſchiedenen Gewerbsleuten der Höfer zunächſt jene betrachte, die ſich vorzüglich vom Fruchtbau nähren, ſo ſind für ſolche jene Verhältnißzahlen (b) ſchon an und für ſich mit der örtlichen Rangordnung oder Eintheilung der Höfer in ganze, halbe und Viertelshöfe in Beziehung.

a) Theilet und zerſchlägt man nämlich den ganzen ſeither gut bewirthſchafteten Hof, der übrigens nicht gröſſer iſt, als daß ihn ſein Beſitzer ganz benützen, oder ſeine ſämmtlichen Stücke in Bau ſetzen kann, in 4 gleichachtige Viertelshöfe; ſo leben von dem nämlichen Bau mehrere Knechte, Mägde, mehr Zug- und Wirthſchaftsvieh — man bedarf des Zeugs, der Stallungen, Scheunen, Remiſen um ſo mehr — es leben nunmehr 4 Familien von den nämlichen Stücken, wo zuvor nur eine ſich nährte — es können daher auch die 4 Viertelshöfer, wenn ſie auch den Bau möglichſt verbeſſern, nicht ſo viel als der groſſe Höfer verkaufen; ſie ſind alſo ihres Orts um ſo weniger ſtändig, als jener, je weniger jeder in Vergleich mit dieſem zurücklegen kann; das Gewerb des Viertelhöfers rentirt ſich viel ſchlechter, als des ganzen Höfers, und ein Unglück, das der ganze Höfer durch ſein erworbenes wieder gut macht, iſt für einen ſolchen ſchon ruinirend.

Nehme ich nun zwey gleichartige Höfe A und B an, die ihres Orts als ganze Höfe, beyde vom Fruchtbau leben, und ſetze: beyde Höfe haben einerley Flächenmaas, und das Verhältniß ihrer Wiesmath und ihres Holzbodens gegen ihr Ackerland ſey für beyde gleich; der Hof A liege ferner in einem reichen, der Hof B aber in einem armen Gau — dabey liege noch auſſerdem der Hof A unter einem milden, ſeinem Fruchtbau heimathlichen Clima, während der Hof B mit ſeinen Stücken einem rauhen Clima unterliegt —

auch haben die Stücke des A einen vortrefflichen, tragbaren, tiefen Boden, ſtatt deſſen der B nur leichten und ſeichten Boden hat — auch gilt das Schäffel, der Centner, das Schock u. ſ. w. in der Gegend des A im Mittelpreis mehr, als in der Gegend des B, für einerley verkäufliche Waare.

Unter ſolchen Umſtänden wächſet daher dem A auf jedem Morgen oder Tagwerk ſchon wegen ſeines beſſern Bodens mehr als dem B zu — weil ſich auf demſelben der Saame mehr vervielfältigt — es erwächſt ihm nach ſeinem Clima auf den nämlichen Stücken um ſo mehr zu, je beſſer auch das Clima den Wuchs ſeiner Früchte begünſtiget — er erzeugt auch nach der Qualität beſſere Früchte — ſein Viehſtand nähret ſich daher auch mit beſſerm Futter, wird um ſo fruchtbarer in der Nachzucht, erzeugt beſſern und mehrern Dünger — durch welchen ſeine Stücke mehr begeilet werden — er heimſet ſeinen Bau auch um ſo ſicherer ein, je weniger er nach ſeinem milden Clima den Spatfröſten, den Rohreifen, dem Hagel, Schlagregen, Wolkenbrüchen, wilden Waſſern und Stürmen ausgeſezt iſt — er bauet nach alle dem auf einem Morgen in den andern um ſo mehr, als der B, und verkauft auch deſſen verkäufliche Waare theurer, als der B die ſeinige in der nämlichen Art ſeines Orts abſetzen kann.

Betreibt ferner der A ſeine Stücke auf eine Art, wobey ihm dieſelbe am meiſten ausbeuten, der B aber bleibt bey ſeinem durchs Herkommen etablirten fehlerhaften wirthſchaftlichen Betrieb; ſo genießt der A auch von dieſer Seite die Vortheile ſeiner Speculation.

Iſt ferner der A ludeigen, der B hingegen erbzinsbar, ſo hat jener das volle Eigenthum, dieſer nur das nutzbare Eigenthum von ſeinem Hofe, und muß deswegen den Erbzins mit der Naturalgilt bezahlen und ſchütten — er muß in Sterbefällen das Handlohn mit den connexen Gebühren und Geding präſtiren, das auf ein Jahr ins andere ausgeſchlagen, ihm eine baare Ausgabe

verurſacht — er muß nach Umſtånden ſeinem Eigenherrn gemeſſene oder auch ungemeſſene Spann- und Handdienſte in der Frohn leiſten. Iſt der Hof B noch auſſerdem in ſeinen ſämmtlich urbaren Stůcken oder auch nur nach einigen derſelben zehendbar, ſo muß er auf denſelben immer den Zehenden ſeines Baues cariren, und behält deswegen nur $\frac{9}{10}$ ihres rohen Ertrags für ſich — auf jeden Fall aber vermindert ſich der rohe Ertrag des Hofes B jährlich um den Erbzins, den Mittelwerth der Naturalgilt, den baaren Anſchlag der Frohn, des Zehenden und um den Anſchlag des Handlohns u. ſ. w. für ein Jahr ins andere — es behält der Höfer B nur $\frac{7}{8}$ des rohen Ertrags ſeines Baues für ſich, wenn jene Onera ſich auf $\frac{1}{8}$ des Ganzen belaufen.

b) Was nun ferner auch den nothwendigen Aufwand anbelangt, welchen jeder Höfer für ſeine Stücke machen muß; ſo erſtrecket ſich dieſer zunächſt auf den baaren heimathlichen Werth aller Saamen, Stöcklinge, Fächſer, ſo wie auf den mineraliſchen und animaliſchen Dünger, deſſen er für ſeine Stücke bedarf, §. 3. II. — es kommt ihm dieß Materiale und Zuthaten um ſo theurer, als dem B, je theurer in ſeinem reichen Gaue alles, und insbeſondere auch dieß Materiale iſt.

Insbeſondere aber kommt ihm ſein eigentliches und zugewandtes Gewerbsperſonal immer um ſo theurer als dem B zuſtehen, je beſſer man in reichen Gauen die Knechte und Mägde lohnet, ſpeiſet und quartieret, und denſelben ſonſten an gewiſſen Zeiten nach dem Herkommen Geſchenke reichet — es bedarf ſtatt deſſen der Hof B bey einerley Flächenmaas mit dem A einen um ſo gröſſern Geſindſtand und Zugvieh, und in der Mahd und Erndte, und der Einheimſung der Herbſtfrüchte um ſo mehr Leute, je mehr er ſich wegen des ſpäten Aufthauens des Bodens und ſeinem frühen Zuwintern nach ſeinem rauhen Clima mit der Beſtellung ſeiner Felder und der Einheimſung ſeiner Früchte beſchi-

beſchicken muß; und riſquiret dabey in der Erndte den Lohn und Unterhalt der aufgedungenen Schnitter um ſo öfter, je häufiger nach dem Clima die Landregen in die Erndtezeit fallen.

Eben ſo bedarf der A Höfer für ſeinen ſtarken bindenden Boden eines ſtarken Pferdeſchlags, deren Intereſſen und Abnutzung an ihm zehren — er bedarf deswegen auch großer und ſtarker Geſchirre und theurern Beſchlägs — ſein Zugvieh kommt ihm in Curkoſten um ſo theurer, je theurer alles in ſeiner Gegend iſt; er profitiret aber auch um ſo mehr an der Nachzucht, und bedarf um ſo weniger, je kräftiger ſeine Pferde oder Schubochſen ſind, und je weniger er deswegen, und weil er ſich nach ſeinem milden Clima mit dem Betrieb ſeiner Stücke, und mit der Einheimſung ihrer Früchte nicht zu beeilen hat, bedarf. Liegt der B Hof ſeines Orts auf der Platform eines hohen Berges, auf welchen ſteile Fahr- und Hohlwege hinaufführen, ſo muß auch eben deswegen der B Höfer einen ſtarken Pferdeſchlag einſtellen, als er ſonſten für den Pflug bedurfte — er muß ſeinen Zeug in Wagen und Schlitten um ſo ſtärker führen, je ſtoßender und holperichter ſeine Fahrwege in einem bergigen Gaue ſind — er riſquirt auch mit ſeiner Vorſpann um ſo mehr, je ſteiler ſeine Hohlfuhren und glatter im Winter ſeine Schnee- und Eisbahnen ſind. Eben ſo ſtellet der reiche Gauer in ſeinen Ställen auch ſchönes Rindvieh und Schweine auf, das ſich mit ſeinem vorzüglich gutem Futter ſehr gut nähret, und ihm durch eine ſchöne Nachzucht den Aufwand reichlicher erſetzet, als dem armen Gauer ſein ſchlechtes Vieh ausbeuten mag.

In reichen Gauen verwendet ferner der Höfer auf ſein Locale mehr, als in armen Gauen — man baut dort meiſtens von Stein, wo man da nur Gebäude von Holz in Riegelbau aufführt, und ſie mit Stroh oder Schiefer decket — es zehret zwar deswegen an dem Höfer ein grösſeres Capital, aber er genießet dabey die Commoda einer ge-

ſunden Wohnung, und ſeine Gebäude dauern um ſo länger; ſtatt deſſen die Hütten des B Höfers der Feuersgefahr mehr ausgeſezt, durch den Sturm mehr gefährdet; — dabey für die Geſundheit der Menſchen und Thiere nachtheilig ſind, und nur kurze Zeit dauern.

Liegt der A Höfer im Binnenlande als Mitglied einer Gemeinde, der B aber als Einöder ſeines Orts an einer frequenten Landſtraſſe, ſo ſiehet ihn jeder Wandrer, der nicht mehr weiter kann, für ſein Hoſpiz an; er iſt dabey auch den Vagabunden und Räubern exponirt — er iſt ſeines Orts der Zerſtörung zunächſt ausgeſetzt, wo in ſeiner Nähe ein Paß oder ſonſtige feſte Poſition, oder ſein Terrain wohl gar für ein Schlachtfeld geeignet iſt.

Endlich lebt auch der A Höfer des reichen Gaues für ſeine Perſon und mit ſeiner Familie um ſo beſſer, je mehr er aus ſeiner verkäuflichen Waare einnimmt — er kleidet ſich, auſſer einem gut beſezten Tiſch, auch mit ſeiner Familie um ſo beſſer — logirt bequemer, und wendet mehr aufs Meublement — er wendet für die Erziehung und Bildung ſeiner Kinder mehr auf — iſt freygebiger bey Ehrenausgaben, und macht bey Volksfeſten im Gefühl ſeiner Ständigkeit ſeinen Mann, ohne dabey zu verſchwenden — er macht noch auſſerdem Luxus mit ſeinen Pferdegeſchirren und Zeug, mit einem Gefährt oder Reitpferd u. dgl.

c) Alle dieſe Umſtände und Verhältniſſe berückſichtiget nun jeder ſolide Landwirth, welcher den Hof A oder B ſtiften oder pachten will; um ſich nach denſelben zu überzeugen, was er ſich auf den Hof in gewöhnlichen Zeiten, ein Jahr ins andere, erhauſen möchte, nachdem er ſeine Grundſteuer und übrigen Abgaben entrichtet, und die Zehenden und grundherrlichen Onera präſtirt hat, wenn er mit ſeiner Familie auf demſelben ſo leben wollte, wie es in dem Gau des Hofes, und beſonders auf dem Hofe ſelbſt herkömmlich iſt — er biethet nun vorerſt dieß Ca-

pital für die Stift der Mayerſchaft dieſes Hofes, worauf ſich nun beyde Contrahenten rückſichtlich dieſes Capitals weiters zuſammenhandeln, bis die Stift abgeſchloſſen, und nachgehends vom Amte in ihren Haupt- und Nebenpuncten, oder den ſogenannten Ausnahmen ratificirt iſt — und verzichtet bey dieſem Contract ganz, oder größtentheils auf den Unterhalt, welchen er mit ſeiner noch minderjährigen Familie auf dem Hofe findet, indem er dieſen für den Lohn anſiehet, den er für ſeine auf den Betrieb des Hofes zu verwendende Geiſtes- und Leibesanſtrengung, für die mit demſelben verbundene Sorgen, Kummer und Plage anſiehet.

Er ſtiftet dabey noch insbeſondere ſein Quartier, das Gemeinrecht, und die übrigen Rechte und Servituten, welche der Höfer auszuüben hat.

Stehet ſtatt deſſen der nämliche Landwirth, ſtatt den Hof A oder B zu pachten, vielmehr an demſelben zu kaufen, oder will er ihn kaufen; ſo capitaliſirt er nach landüblichen pro Centen den Pacht; und biethet dieſes für die Stücke des Hofes, indem er das Zug- und Wirthſchaftsvieh mit dem Zeug, die ſämmtlichen Gebäude mit deren innrer Einrichtung und Zugehör, ſo wie die Vorräthe aller Art, noch ſeparat kaufet.

Wo nun in einem Staate die Grundſteuer der Höfer nur auf den Erwerb von ihren Stücken in gewöhnlichen Zeiten fundirt iſt, ſo verſteuert der Höfer nur die Revenüe ſeiner Mayerſchaft, ſo wie der Bürger ſeine Gewerbsgerechtigkeit verſteuert — wird aber ſtatt deſſen die Grundſteuer vom Gewinn des Höfers bezogen, ſo muß er, auſſer ſeiner Mayerſchaft, auch noch den Unterhalt, welchen er mit ſeiner dem Hofe nicht dienenden Familie auf dem Hofe findet, verſteuern, wobey die Steuer von ſeinen currenten Ausgaben, wie beym Bürger erhoben wird — er verſteuert noch auſſerdem, wie der Bürger, ſein Wohnhaus, in ſo weit

dieß nicht zum Gewerb gehöret, mit ſeinen übrigen auszuübenden Rechten und Servituten.

III. Wenn daher die Aemter auf dem Lande von der Regierung den Auftrag für die Reviſion der Grundſteuer erhalten, ſo müſſen die von ihnen ausgeſchickten Commiſſäre ſich in jeder Gegend ihres Steuerbezirks zunächſt nach ſolchen Gütern und Höfen umſehen, die jüngſt verpachtet oder auch im Ganzen verkauft worden ſind; und die Pacht- und Verkaufs-Contracte aufs ſorgfältigſte inſpiciren, um ſolche Höfe als Probhöfe für die übrigen ihrer Gegend aufſtellen zu können; weil ſich in ſolchen Pachten zunächſt der Erwerb des Höfers öffentlich ausſpricht.

Da nun für dieſen Zweck alles darauf ankommt, zuvörderſt das Verhältniß der Revenüe der Mayerſchaft zum rohen Ertrag der Stücke des Hofes für gewöhnliche Wüchſe auszumitteln, ſo ſchätzet daher der Steuercommiſſär von jedem Pachthof, mit den, von dem Amte verpflichteten ihm zugegebenen Schatzmännern, den rohen Ertrag der gebundenen und übrigen walzenden Stücke des Hofes — er ſchätzet eben ſo ſein Gemeinrecht und übrigen Rechte — und ſchlägt die Onera aus, mit welchen die gebundenen Stücke, und jedes ſeiner walzenden Stücke onerirt iſt; und findet ſo jenes Fundamentalverhältniß oder die Grundzahlen für ſeine Pachthöfe folgendermaſſen, indem er dieſelben in deſſen als ludeigen anſiehet.

a) Es ſey nun der rohe Ertrag der den Probhof eigentlich conſtituirenden gebundenen Stücke zu 3600 Gulden, und ſeiner übrigen Appertinentien oder walzenden Stücke zu 400 Gulden äſtimirt worden.

Der Hof ſey ferner erbzinsbar und in mehrern Stücken zehendbar, und der Ausſchlag ſeiner Onera an Erbzins, Gilten, der Frohn, dem Handlohn und der Zehenden

betrage für die gebundenen Stücke ein Jahr ins andere 320, und für die walzenden Stücke 40 Gulden.

Dieſer Hof iſt nun zu einer Pacht von 1000 Gulden jährlich verſtiftet, wovon aber 120 Gulden auf die Nutzung des Gemeinrechts und der übrigen Rechte des Hofes ausgeſchlagen ſind; und der Pächter kann nach den reichen Bau des Hofes ſeinen und den Unterhalt ſeiner Familie, oder ſeine currenten Ausgaben §. 4. A. g. noch jährlich zu 400 Gulden ſchätzen.

Würde daher der Höfer ſeinen Hof ſelbſt betreiben, ſo könnte er ſeinen Gewinn zu 1000 + 400 oder 1400 Gulden anſetzen, und könnte dabey noch ſeine Grundſteuer mit den übrigen herrſchaftlichen Anlagen, ſeine Onera in dem Erbzins, der Gilt, der Frohn, des Zehenden präſtiren, und den Ausſchlag beſtreiten, der auf ihn wegen der Handlohne und mit denſelben connexen Gebühren ein Jahr ins andere trifft.

Wäre nun dieſer Hof in ſeinen ſämmtlichen Stücken ganz ludeigen, ſo würde er auch die 360 Gulden theils einnehmen, theils erſparen; er würde mithin ſeinen Gewinn auf 1400 + 360 oder auf 1760 Gulden bringen können.

Ziehet man nun von dieſen 1760 fl. den Gewinn aus ſeinen Rechten ab, ſo verbleibt noch der Gewinn von ſeinen Stücken mit 1640 Gulden; da nun ein roher Ertrag von 4000 Gulden derſelben dieſen Gewinn abwirft, ſo gewinnt jedes 100 roher Ertrag ihm 41 Gulden; und es iſt nun 100 : 41 ſein Fundamentalverhältniß, oder 41 iſt ſeine Grundzahl (I. b.) für ſeinen ludeigenen Zuſtand.

Dieſe Grundzahl iſt daher für ganze Höfe noch anwendbar, die mit dem Probhof A einerley Clima, Boden, von einerley Güte und Tiefe, und einerley Betriebsart haben; und für welche noch auſſerdem die Mittelpreiſe der Früchte, die Lebensart und Aufwand der Höfer, für ſich und für ihre Familie, mit den übrigen in (II.) angeführten

Dingen ſich gleich, oder wenigſtens nicht zu viel verſchie- den ſind — jeder Probhof hat daher ſeinen Rajon, inner- halb welchem ſeine Grundzahl für die Aufnahme ſeines ſteuerbaren Capitals noch anwendbar iſt.

b) Will daher der Steuercommiſſär für andere in dem Rajon ſeines Probhofes noch liegende ganze Höfe die ſteuerbaren Capitalien derſelben beſtimmen; ſo ſchätzet er mit den ihm zugegebenen Schätzmännern, die an und für ſich in demſelben anſäßige, erfahrne und ſolide Landwirthe ſeyn müſſen, zuvörderſt den rohen Geldertrag ihrer gebundenen und walzenden Stücke — er ſchätzet die Nutzung des Gemeinrechts und der übrigen Rechte der Höfer — er ſchätzet ſein Wohnhaus nach den Intereſſen ſeines Capitalwerthes, und beſtimmt den Antheil, welchen die Piecen, welche das Quartier des Höfers ſelbſt ausmachen, zum Ganzen haben.

Auſſerdem liegt ihm viel daran, auch den Lebens- unterhalt zu beſtimmen, welchen der Höfer auf ſeinem Probhof mit ſeiner Familie findet, oder ſeinen currenten Aufwand §. 4. A. g. auszumitteln. Da nun in jeder Ge- gend die Lebensart, Kleidung und Meublirung der Höfer herkömmlich iſt, und im Uebrigen alles ſich nach Lan- desſitte richtet, ſo finden ſich für dieſe Schätzung lauter offene Anhaltspuncte. — Es wiſſen nämlich die Schätz- männer des Commiſſärs an und für ſich, was ihr eigenes Hausweſen koſtet; und können deswegen, da ſie die Lebens- art des Höfers und ſeiner Familie in Speis und Trank, in Kleidern, Meublen und Vergnügungen kennen, und was er ſonſt für die Bildung und Erziehung ſeiner Kinder, für Ehrenausgaben und ſonſtige Collecten aufwendet, nach ih- ren eigenen Verhältniſſen abnehmen — ſo können dieſe den Aufwand des Höfers für ſich und ſeine Familie ſo genau, als hier nothwendig iſt, ausmitteln, wobey es ſich an und für ſich verſtehet, daß die hier vorkommenden Dinge ſämmt- lich um ihren baaren Werth angeſchlagen werden, den ſie in der Hofreuth des Höfers gelten.

Insbeſondere aber recherchiret der Commiſſär die Zehenden und übrigen Onera, welche der Höfer als Grundhold zu präſtiren hat, und macht den Ausſchlag der gewöhnlichen Laſten, und der von Zeit zu Zeit eintrettenden auſſerordentlichen Ausgaben für Laudemien u. dgl. auf ein Jahr ins andere; — er extendirt dieſe Unterſuchung auch auf die walzenden Stücke, wo ein und andere grundherrlich oder auch zehendbar ſind.

c) Es ſey nun der rohe Ertrag der gebundenen Stücke eines Hofes B zu 5000, und ſeiner walzenden Stücke zu 600 Gulden, und der Erwerb ſeines Gemeinrechts, und ſeiner übrigen Rechte zu 80 Gulden äſtimirt; und nebenbey ſein Haus zu 1000 Gulden angeſchlagen worden, an welchem ſein Quartier nur $\frac{2}{5}$ des Ganzen nach dem Inhalte iſt. Auſſerdem wurden die Onera des Hofes insbeſondere wegen der harten Frohn zu 620 Gulden auf ein Jahr ins andere ausgeſchlagen. — Auch ſind von ſeinen walzenden Stücken ein Stück (a), deſſen roher Ertrag zu 80 Gulden äſtimirt wurde, grundherrlich und zehendbar, und deswegen zu einer jährlichen Onerirung zu 12 Gulden angeſetzt — und für ein anderes Stück (B) wurde ſein roher Ertrag zu 60 Gulden, und ſeine Onera zu 8 Gulden angeſezt.

Siehet nun der Steuercommiſſär dieſen Hof zuvörderſt als ludeigen an, ſo fixirt er nach der Grundzahl 41, für ſeine gebundene Stücke, ihr ſteuerbares Capital auf 2050 Gulden; weil 100 : 41 = 5000 : 2050 iſt. Ziehet er nun ihre Onerirung mit 620 Gulden ab, ſo verbleibt das ſteuerbare Capital dieſer Stücke noch mit 2050 baar, oder mit 1430 Gulden.

Eben ſo iſt das ſteuerbare Capital ſeines Gemeinrechts und ſeiner übrigen Rechte 80 Gulden, und die Miethe ſeines Wohnhauſes zu den landüblichen 5 pro Cent $\frac{1}{20}$. 1000 oder 50 Gulden; wornach das ſteuerbare Capital des Hauſes für ihn noch $\frac{2}{5}$. 50 oder 20 Gulden iſt.

Was ferner das ſteuerbare Capital der walzenden Stücke des Höfers betrifft, ſo gilt für dieſe eben ſo die Grundzahl 41; — ziehet man von dem rohen Ertrag aller, den rohen Ertrag der Stücke (α) und (β) ab, ſo verbleibet der rohe Ertrag der ludeigenen Stücke mit 460 Gulden übrig, deren ſteuerbares Capital alſo 188, 6 Gulden iſt.

Es iſt ferner für das Stück (α) ſein ſteuerbares Capital als ludeigen 32, 8. als onerirtes aber 32, 8 — 12 oder 20, 8 Gulden; und eben ſo auch für das Stück (β) 24, 6 — 8 oder 10, 6 Gulden.

Wo nun im Staate die Dominicalſteuer eingeführt iſt, verſteuern die Grundherrn den Ueberſchuß ihrer vom Hof beziehenden Commoden über den gleichzeitigen Aufwand auf dieſelbe. Finden ſich in dem Rajon des Probhofes noch mehrere ganze verpachtete mit jenem gleichartige Höfe vor, ſo ſuchet der Commiſſär von jedem derſelben ſeine Grundzahl — er nimmt, wo dieſe etwas differiren ſollten, aus ſämmtlichen das Mittel, um die Reſultate ſeiner Schätzungen um ſo ſicherer zu erhalten.

d) Eben ſo trägt derſelbe noch auſſerdem darauf an, auch die Grundzahlen für die kleinern Gutsbeſitzer, oder für die Viertelshöfer um ſo ſorgfältiger aufzufinden, je bälder ſolche, wenn ſie in der Steuer zu hoch angeſezt würden, an ihrer Ständigkeit verlieren, und bey dem geringſten Unglück caduc werden.

Für dieſe iſt nun ihre Grundzahl nach den in (III. a.) angeführten Gründen immer kleiner als für die ganzen Höfer; weil der Aufwand eines ſolchen Höfers fürs Gewerb zu ſeinem rohen Geldertrag verhältnißmäßig immer größer, als für den ganzen Hof iſt; und er auſſerdem mit ſeiner Familie, die ſo groß, wie die des ganzen Höfers, oder noch größer ſeyn kann, von ſeinem Hofe ſeinen Unterhalt finden muß.

Es ſey z. B. für einen ganz Ludeignen, oder auch auf die Ludeigenſchaft nach (c) reducirten Viertelshof der rohe Geldertrag von dem Mittelbau ſeiner Stücke, nach Mittelpreiſen ſeiner Früchte und Gewächſe auf 1200, und der Aufwand des Hofes für ſeinen und ſeiner Familie Unterhalt, bey dem beſchränkteſten Haushalt und eingezogenſten Lebensart, zu 180 Gulden geſchätzt und angeſchlagen worden, und dieſer Höfer zahlt 136 Gulden Pacht.

Würde nun der Eigenthümer dieſes Hofes denſelben ſelbſt bewirthſchaften, ſo könnte er die 136 Gulden jährlich erwerben, und noch auſſerdem ſeinen und ſeiner Familie Unterhalt mit jährlich 180 Gulden verdienen — und daher ſeinen ſteuerbaren Gewinn zu 336 Gulden äſtimiren.

Da nun 1200 : 336 = 100 : 28 iſt, ſo iſt für dieſen Viertelsprobhof ſeine Grundzahl = 28. oder er gewinnt mit jedem 100 ſeines rohen Ertrags, gerade 28 Gulden. Wenn daher der Staat den Gewinn der Höfer ſich zu 10 pro Cent verſteuern läßt, ſo kann er bey dem ganzen Höfer für das Ludeigenthum, jedes 100 Gulden rohen Ertrags mit 4, 1. bey dem Viertelshöfer aber nur mit 2, 8 Gulden beſteuern, wenn er ihre Ständigkeit nicht gefährden will.

Kann der Commiſſär in dieſer Gegend noch mehrere Pachthöfe dieſer Claſſe vorfinden, ſo nimmt er auch für dieſe die mittlere Grundzahl auf; und ſchätzet nach dieſer die ſteuerbaren Capitalien aller übrigen gleichartigen Viertelshöfe, nach (c) — er nimmt, wo er für halbe Höfe Contente finden ſollte, für dieſe das Mittel mit 34 für ihre Grundzahl an.

e) Sind in einer Gegend des Amtes keine zur Zeit verpachtete Höfe vorfindlich, dagegen aber wurden ein und andere aus freyer Hand verkauft, ſo muß der Commiſſär ſich aus dem beym Amte über ſolche Verkäufe aufgenommenen Protocollen des Kaufſchillings, und des dabey noch Bedungenen ſich informiren, und auſſerdem an

Ort und Stelle ſelbſt ſich in Kenntniß ſetzen, wie hoch die Stücke ſelbſt zu Gelde angeſchlagen wurden — er ſchlägt nachgehends von dieſem Capital die Intereſſen nach landüblichen pro Centen aus, und ſubſtituirt dieſe für das Pachtquantum ſolcher Höfe, indem er übrigens dabey für jeden, wie in (c) verfährt.

Will der Commiſſär ältere Käufe benutzen, ſo muß er den Kaufſchilling, in ſo weit er auf die Stücke trifft, auf ſeine Zeit reduciren. Ein Hof ſey z. B. vor 60 Jahren um 6000 Gulden aus freyer Hand verkauft worden.

Nach damaligen und jetzigen Preiſen löſet aber der Höfer dermalen gerade nochmal ſo viel aus dem nämlichen Bau, wie dortmals; dagegen kommt ihm auch alles, was er vom Schmied, Wagner und ſonſtigen Handwerkern braucht, und ſein Lebensunterhalt um die Hälfte theurer, als zu damaliger Zeit.

Für dieſen Hof iſt daher $\frac{1}{1} : \frac{2}{1+\frac{1}{2}} = 6000 : 8000$; das iſt: dieſer Hof iſt dermalen in ſeinen Stücken 8000 Gulden werth.

Kann der Commiſſär in einer Gegend gar keine Pachthöfe und auch keine verkaufte Höfe, für ſeinen Zweck vorfinden, ſo benützet er die ihm dienlichen, in §. 7. c. angeführten Maximen, den Erwerb der Höfer auszumitteln — er läßt, wo ihn alles verläßt, durch die Schätzmänner derſelben die Pachtquanta für ſolche Höfe ſchätzen, die am wenigſten onerirt ſind, mit dem ſonſtigen Aufwand der Höfer für ſich und ihre Familien, und ſucht für ſie nach (e) ihre Grundzahl.

f) Auf ähnliche Art findet ſich auch die Grundzahl für groſſe Landgüter aus ihren Pachtquanten, und dem, was ihre Pächter für ſich und ihre Familie jährlich aufwenden; wobey übrigens ſich wie bey den Höfen die Grundzahl nur auf ihre Stücke beſchränket, die vorläufig auf ihr Ludeigenthum, wie bey den Höfern reducirt wer-

den, wobey übrigens ihre Rechte noch beſonders nach ihrer Nutzung geſchätzt werden.

§. 9.

Reflexionen über Renten und Beſoldungsſteuern.

Der Rentenier beziehet die Pachte von ſeinen Gütern, die Intereſſen von Capitalien, die er in Banken, öffentlichen Caſſen und bey Privaten aufliegend hat u. dgl. — Er lebt von dieſen ſeines Orts mit ſeiner Familie, und trägt als ſolider Mann darauf an, von ſeinen Intereſſen jährlich einen gewiſſen Theil zurückzulegen, um in Zeiten, wo ihn Hauskreuz oder ſonſtiges Unglück trifft, oder die Zinsbezüge ſtocken, von dem Erſparten zuſetzen, und den Schaden, den er durch verlorne Capitalien nach Umſtänden in der Folge hat, nach und nach wieder gut machen, und den Capitalſtock wieder integriren zu können.

Lebt nun der Rentenier nach Landes- und Ortsſitte in der Kategorie mit Staatsdienern, deren Beſoldung ſeinem Einkommen gleich iſt, ſo kann er um ſo weniger ſich erwerben oder erſparen, je beſſer man ſeines Orts in Speis und Trank zu leben gewohnt iſt, je beſſer man ſich kleidet und meubliret, und je theurer, nach der groſſen Geldcirculation ſeines Orts, alle Bedürfniſſe des menſchlichen Lebens mit den Quartieren ſind, und je gröſſern Luxus man treibt.

Iſt nun in dem Staate die Erwerbſteuer eingeführt, ſo kann die Finanz deſſelben auch ſeinen jährlichen Erwerb oder auch deſſen Capitalwerth in der Capitalſteuer beſteuern — er kann ihm nichts abfordern, wenn ſeine Capitalzinſe oder ſeine Revenüe ſo geringe iſt, daß er auch bey dem ſparſamſten Haushalt in ſeiner Kategorie mit andern ſich gar nichts, oder wenigſtens nicht ſo viel erwerben kann, um auſſergewöhnliche Ausgaben, durch Krankheiten, durch Theuerung oder ſonſtigen Unfall, aushalten zu können, ohne den Capitalſtock ſelbſt angreifen zu müſ-

ſen. Wenn aber auch der Staat vom Rentenier nichts directe beziehen kann, ſo gewährt er ihm nichts deſto weniger weſentliche Vortheile. Denn hat er ſeine Gelder in auswärtigen Banken liegend, ſo ziehet er die Zinſe derſelben ins Land — er hilft die Finanzoperationen des Staates fördern, wenn er ſeine Capitalien in den Caſſen des Staates, oder auch ſeiner Inſtitute aufliegend hat — er ſteuert indirecte an den Staat, durch die Mauth, und durch den Aufſchlag und Impoſt, der auf allen Bedürfniſſen des menſchlichen Lebens, auf Kleidung und Luxusartikel aller Art gelegt iſt — er nützet dem Ganzen durch die Circulation des baaren Geldes, welches er für ſich und ſeine Familie jährlich ausbezahlet, und fördert insbeſondere von ſeiner Seite den Wohlſtand ſolcher Gewerbsleute, bey denen er für baare Bezahlung einkaufet, und ſolcher, welchen er ſeine Capitalien zu legitimen Zinſen anvertrauet, die ſich mit ſolchen Capitalien in ihrem Gewerb öfters groſſe Vortheile machen.

Eben ſo verhält es ſich auch mit der Beſteuerung der Beſoldung der Staatsdiener.

So wie ſich nämlich jeden Orts unter gewiſſen Ständen eine gewiſſe Lebensweiſe in Beſtellung des Tiſches, Arrangirung der Garderobe und Meublirung durch den Uſus conſtatiret, ſo findet dieſes auch unter Staatsdienern in Bezug auf ihren Character oder Rangordnung ſtatt; — es kann daher jener keine Beſoldungsſteuer bezahlen, der, wenn er in ſeiner Kategorie als ein ſolider Mann aufs Sparſamſte mit ſeiner Familie ſeines Orts lebt, ſich dennoch gar nichts, oder wenigſtens nur ſo viel jährlich erſparen kann, daß er nicht ſogleich nach ſeiner Habe greifen oder auch die Hilfe anderer durch Verſetzen ſeiner Beſoldungsſcheine, oder für ſonſtiges Borgen anſprechen muß, wenn er durch Krankheiten oder ſonſtiges Unglück in einem Jahr etwas mehr als gewöhnlich ausgeben muß — er ſteuert dabey demohngeachtet dem Staate indirecte durch die

Acciſe, Aufſchlag u. ſ. w. — und hilft den Wohlſtand ſolcher Gewerbe fördern, bey welchen er ſeine Bedürfniſſe baar, oder auch auf Termine befriediget; während er bey allen ihn ausſaugenden, wucherlichen und betrügeriſchen Speculationen ſich leidend verhalten muß. Entziehet ihm der Staat durch die Beſoldungsſteuer ſo viel, daß er nur nothdürftig mit ſeiner Familie leben kann, ſo nimmt er ihm ſeine Ständigkeit, und verſezt ihn in die traurige Nothwendigkeit auf der Stelle die Hilfe anderer ſuchen zu müſſen, wenn er eine extraordinäre Ausgabe machen muß; die für den Staatsdiener immer um ſo precärer iſt, je weniger der Creditor nach dem Ableben ſeines Debitors durch ſeine Verlaſſenſchaft für ſeine Forderung ſich gedeckt findet, oder je mehr dieſer bey der Borg riſquiret. Ueberhaupt aber dienet der Staatsdiener dem Staate für eine beſtimmte Beſoldung contractmäſſig — es bricht der Staat dieſen Contract, wenn er ihm durch ſeine Beſteuerung davon abziehet, während er ihn ſchon an und für ſich durch den Stämpel, durch Beyträge für Wittwencaſſen, für die Armen, und ſonſtige Collecten onerirt.

§. 10.

Der Steuerfuß für die Gewerbſteuer.

a) So wie die ſtädtiſchen Gewerbe in jedem Staate in mehrere Branchen zerfallen, eben ſo ſind auch die ländlichen Gewerbe in ihrer Art verſchieden, und vereinigen ſich nur darin, daß der Gewerbsmann auf dem Lande durchgehends ſeine Nahrung vom Boden directe und indirecte beziehet. Es beziehen der Fruchtbauer, der Garten, Wein, Hopfen, Krapp (Grapp) und ſonſtige technologiſche Gewächſe ziehende Bauer, der Holzbauer oder Waldler, und der Steinbrecher ihre Nahrung zunächſt vom Boden ſelbſt; wenn ſtatt deſſen der von der Viehzucht lebende Marſchländer und Alpler ſich von ſeinem Boden indirecte nähret.

Alle dieſe Gewerbsleute in den Städten und auf dem Lande bezahlen nun an den Staat nach Umſtänden die Familienſteuer, oder auch die Kopfſteuer — die Viehſteuer für ihr Zug- und Wirthſchaftsvieh — die Häuſerſteuer, wozu mancher Orten noch die Fenſter- und Herdſteuer kommt — die Grundſteuer für ihre liegenden Stücke — die Steuer für ihre ſonſtigen Rechte und auszuübenden Servituten — und in neuern Zeiten beſteuert der Staat auch die ſtädtiſchen Gewerbe durch die Gewerbſteuer, wo dieſe als lezter Behelf eingeführt iſt.

Von dieſer wurde nun die auf liegende Gründe fundirte Grundſteuer nach einer urſprünglichen, in der Folge öfters wiederholten Capitalſchätzung ihres Beſitzthumes, nach einem gewiſſen, dort als angenommenen Steuerfuß bezogen, der noch ſein urſprünglicher ſimpler oder ſein Simplum iſt, wo nicht durch die Zeitumſtände dieſer Fuß verdoppelt, oder ſonſt vervielfältigt wurde.

Erſt in neuern Zeiten gieng man da und dort von dem Capitalſteuerfuß ab, und beſteuerte die Revenüe des Steuerpflichtigen in dem Revenüeſteuerfuß, der als ſolcher wieder ein Simplum oder auch ein Vielfaches deſſelben iſt. Auf jeden Fall aber conſtituirt ſich der Steuerfuß durch das pro Cent, welches die Finanz des Staates von dem Capitalwerth der ſteuerbaren Objekte, oder auch von ihrer Revenüe beziehet — es iſt der Capitalſteuerfuß z. B. $\frac{1}{4}$ pro Cent, wenn der Steuerpflichtige von dem Capitalwerth ſeiner ſteuerbaren Objecte von jedem 100 $\frac{1}{4}$ Gulden bezahlen muß — es iſt der Revenüeſteuerfuß auf $\frac{1}{5}$ pro Cent fundiret, wenn der Steuerbare von der Revenüe ſeines ſteuerbaren Objects für jedes 100 Revenüe gerade $\frac{1}{5}$ Gulden Steuer bezahlen muß — es iſt dieſer Steuerfuß $\frac{1}{10}$ Gulden vom 100 ſeines Erwerbs, wenn er von ſeinem Gewinn die Hälfte erſpart oder erwirbt. Iſt das Steuerprocent für 100 Capital $\frac{1}{4}$ Gulden, oder für 400 Gulden Capital gerade ein Gulden, und für Hypothekencapita-

lien das Legale oder gerichtlich anerkannte pro Cent von 100 Gulden gerade 5 Gulden Zins; ſo tragen dieſe 400 Gulden gerade jährlich 20 Gulden Zins; ziehet nun der Staat in ſeinem Revenüeſteuerfuß von 20 Gulden Revenüe gerade einen Gulden, oder $\frac{1}{20}$ der Revenüe, oder von 100 Gulden Revenüe gerade 5 Gulden, ſo iſt der Capital- und Revenüeſteuerfuß ſich adäquat, oder beyde ſind in ihrem Effect gleich.

b) Von dieſen Steuerfußen iſt nun aber der erſtere oder der Capitalſteuerfuß immer in nächſter Beziehung

α) mit dem Generalausſchlag der ſteuerbaren Capitalien aller in den Aemtern des Staates und in auswärtigen Conclaven befindlicher ſtädtiſchen Gewerbe, Grundſtücke, und ſonſtige Rechte und Servituten der ſteuerbaren Unterthanen des Staats —

β) mit dem Defect, um welchen der wirklich oder auch nur ſcheinbar nothwendige Aufwand des Staates in gewöhnlichen Zeiten ſeine baaren Bezüge aus ſeinen Krongütern, Domainen, Regalien, Lehen, Zehend, eigenherrlich- und gerichtsherrlichen Rechten — aus den indirecten Auflagen, aus den Dominical-, Familien-, Häuſer- und Viehſteuern u. ſ. w. im Ganzen übertrifft.

Dividirt man dieſen Defect durch jenen Generalausſchlag, und proportioniret den Quotienten zu 100, ſo findet ſich in dem Product der General-Capitalſteuerfuß, oder das pro Cent, welches der Staat von ſeinen ſämmtlichen ſtädtiſchen und ländlichen Gewerben in der Gewerb- und Grundſteuer beziehet.

Es ſey z. B. der zu deckende Defect im Ganzen 7 Millionen, das ſteuerbare Capital ſeiner ſtädtiſchen Gewerbe 400 Millionen; und das gleichnamige Capital für Grundſtücke und Rechte, die ſeinen ſteuerbaren Unterthanen angehören, 2400 Millionen, ſo daß alſo das ſteuerbare Capital ſämmtlicher 2800 Millionen beträgt.

Sonach iſt hier 2800 : 7 = 100 : $\frac{1}{4}$; das iſt: der generelle durchs Ganze ausgeſchlagene Capitalſteuerfuß, wäre $\frac{1}{4}$ pro Cent, oder im Durchſchnitt durch den ganzen Staat zahlen 400 Capital bey ſtädtiſchen und ländlichen Gewerben gerade einen Gulden Gewerbſteuer.

Iſt das legale hypothekariſche pro Cent vom 100 gerade 5 Gulden, ſo iſt auch 100 : 5 = 2800 : 140, oder das generelle, ſteuerbare Capital ſtädtiſcher und ländlicher Gewerbe würde ſich auf 140 Millionen rentiren. Da nun dieſe gerade 7 Mill. Gewerbſteuer bezahlen ſollen; ſo zahlt ein Gulden Revenüe gerade $\frac{1}{20}$ Gulden Gewerbſteuer, oder 20 Gulden zahlen einen Gulden Steuer, oder der Revenüeſteuerfuß wäre $\frac{1}{20}$ der Revenüe ſelbſt, für das Steuerſimplum.

c) Ueberhaupt aber iſt die Etablirung des Steuerfußes für die ordinäre Gewerb- und Grundſteuer, eine der wichtigſten und folgenreichſten Finanzoperationen im Staate.

Denn wenn dieſer Fuß ſo hoch angeſezt iſt, daß die Gewerbſteuer dem Gewerbsmann alles entziehet oder abſorbiret, was er ſeines Orts auf ſeinem Gewerbe bey einem nach Landes- und Ortsſitte eingerichteten ſparſamen Haushalt ſich in gewöhnlichen Zeiten erwerben oder erſparen kann, ſo iſt keiner mehr auf ſeinem Gewerbe ſtändig; das iſt: er kann wohl ſeine currenten Ausgaben §. 4. A. g. beſtreiten, aber er hat nichts zuzuſetzen, wenn er in Krankheiten oder ſonſtigem Unglück oder Hauskreuz mehr als gewöhnlich aufwenden oder bezahlen ſoll — er iſt auf jeden Fall für außerordentliche Contributionen in Kriegszeiten, für Quartierlaſten ſchlechterdings nicht vorbereitet; und ſein Gewerb verliert dadurch ſeinen baaren Werth. §. 5. Wo nun bey einer ſo hohen Beſteuerung die vermöglichern Gewerbsmänner ihr Erſpartes bereits zugeſezt haben, treten ſie in die Kategorie ſolcher, die nie etwas erſparen konnten — es hat nun einer mit dem andern, für außergewöhnliche Ausgaben, keine Zubuße, es kann mithin

keiner

keiner beym andern mehr borgen; ſo ſucht daher jeder ſich an das Gut des Nachbars zu halten, ſo weit er kann, wenn er Geld bedarf; und der geſellſchaftliche Verband im Staate verwandelt ſich dadurch in eine leoniniſche Societät, ſelbſt im Frieden — es kann auſſerdem der Staat in Kriegszeiten, wenn ſein geſammelter Schatz bereits abſorbirt iſt, von ſeinen Gewerben keine extra Steuer beziehen, weil er ihm ſelbſt im Frieden durch die ordinäre Steuer alles genommen hat, was er für ſolche Fälle in ſeinem Nothpfennig hätte erſparen können — es ſchließt ſich, wenn der Feind ins Land kommt, der ſchlechtere Theil ſeiner ausgeſogenen Gewerbsleute an ſeine Marodeurs an, während der beſſere oder weniger verdorbenere in den Lagern bettelt — es deſertirt die junge Mannſchaft, wo ſie zu Hauſe nichts zu ſuchen hat, wenn ſich ihr auf der andern Seite ein Vortheil zeiget, und die ganze Volksmaſſe des Staates wagt ihr Leben um ſo leichter, wo ſie Hoffnung etwas für ſich zu erhalten vor ſich hat.

Dabey lehrt nun die Erfahrung, daß dieſer traurigſte aller Zuſtände eintrette, wenn die Finanz ſolchen Gewerbsleuten, die ihre Waare nicht übertheuren können, von jedem 100 Gulden ihres ſteuerbaren Capitals einen Gulden, oder von 5 Gulden ihres Gewinns gerade einen Gulden, oder $\frac{1}{5}$ ihres Gewinns an directen Steuern und Abgaben entzieht. Denn wenn ein ſolcher nur $\frac{1}{5}$ ſeines Gewinns bey einem regulären, ſeines Orts und auf ſeinem Gewerbe eingeführten Haushalt erſparen kann, ſo nimmt ihm die Finanz ſeine Ständigkeit, und er hat nun nichts zuzuſetzen, wo er in Umſtände kommt, eine auſſergewöhnliche Ausgabe machen zu müſſen.

Kann hingegen ein Gewerbsmann in den andern auf einer Innung $\frac{1}{3}$ ſeines Gewinns erſparen, z. B. von 2400 gerade 800, und die Finanz wollte ihm nun $\frac{1}{4}$ deſſen, oder 200 Gulden entziehen, ſo beſteuert ſie wirklich $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{12}$ ſeines Gewinns.

d) Abſtrahire ich nun von dieſem Extrem der Beſteuerung, und nehme an die Finanz beſteuere Gewerbsleute nur dermaſſen, daß ſie bey einem nach Landes- und Orts-ſitte geregelten Haushalt in gewöhnlichen Zeiten doch noch etwas ſich erſparen können; ſo iſt nichts deſto weniger der Gewerbsſtand noch überſteuert; wenn dieſe Erſparniß nur ſo klein ausfallen kann, daß der ſolide Gewerbsmann, wenn er auch ſeinen Tiſch nach Ortsſitte und Handwerksgebrauch beſetzet, und in Kleidern, Meubeln und Vergnügen keinen auſſergewöhnlichen Aufwand und Luxus macht, und ſo glücklich iſt, von läſtigem Hauskreuz nicht ſonderlich heimgeſucht zu werden; ſich bey dem allen doch nicht ſo viel erwerben kann, um ſeiner Tochter oder ſeinem Sohn neben der ſeines Orts und Gewerbs gewöhnlichen Ausſtattung an Linnen, Bettzeug und Kleidern, ein Heyrathsgut mitzugeben, als erforderlich iſt, ſeines Orts ein Gewerb ſchuldenfrey antretten zu können, und dadurch den Grund zu deſſen künftigen Fortkommen ſicher zu legen.

Auf dieſe Situation, in welche Gewerbe durch eine zu hohe Beſteuerung kommen, muß daher von der Gewerbspolizey des Orts oder Amts immer ſorgfältigſt attendirt werden, und ſie veranlaſſen ihrer vorgeſezten Behörde oder Stelle davon pflichtmäſſige Anzeige zu machen, damit dieſe die nöthige Einleitung für die Herunterſetzung der Steuern in ſolchen Orten treffen mag.

Insbeſondere aber muß ein nach zweckmäſſigen Grundſätzen handelndes Finanzminiſterium des Staates immer zunächſt darauf antragen, durch eine weiſe, in dem Staatshaushalt eingeführte Erſparniß im Kleinen, und insbeſondere im Großen, daß die Steuern ſo geringe als nur immer möglich iſt, werden — damit in den Erſparnißen ſeiner ſtädtiſchen und ländlichen Gewerbsleute der Nationalreichthum des Staates immer mehr zunehme, und dieſelbe dadurch in Stand geſezt werden, in

Zeiten der Noth, dem Staat ſelbſt baare Geldvorſchüſſe auf Staatsanlehen zu billigen pro Centen zu machen, und die Drangſale des Kriegs durch Contributionen, Lieferungen, Einquartierungen zu ertragen, ohne deswegen ſogleich creditlos oder wohl gar caduc zu werden, oder zu verderben, oder in die in (c) angeführte Umſtände zu kommen.

§. 11.

Einfluß der Landesſtellen auf die Stabilität und Caducität der Gewerbe im Staate.

I. Nach dem bisher über die Ständigkeit der Gewerbe angeſtellten, der Natur der Sache angemeſſenen Betrachtungen, iſt daher die Ständigkeit ſämmtlicher Gewerbe im Staate gleichſam das Lebensprincip ſeiner Exiſtenz — es iſt jener Staat um ſo ärmer, je nothdürftiger ſeine Gewerbsleute in den Städten und auf dem Lande, auch bey dem eingeſchränkteſten Haushalt ihren Unterhalt ſelbſt in gewöhnlichen Zeiten finden, weil er ihnen über das, was ſie ſeither präſtirten, nichts weiter auflegen kann. — Er iſt ſelbſt bey einer großen Bevölkerung nicht mächtig, weil er ohne Geld und Credit ſeine Macht nicht ſammeln, und auf das, was er aufgeſtellt hat, ſich nicht verlaſſen kann; weil ſolche Individuen, da ſie nichts als ihr Leben, das ihnen zur Laſt iſt, zu verlieren haben, jedem dienen, der ihnen mehr gibt, oder ihnen vom Gute anderer mehr vergünſtiget.

a) Man unterſtellet daher in jedem Staate die Gewerbe einer eigenen höchſten Stelle, die als die oberſte Landespolicey bey jeder Regierung einer Provinz oder eines Kreiſes ihre aufgeſtellte Comitteen hat, die an ſie Bericht erſtatten; unter welchen die Juſtiziarien oder Richter auf dem Lande und in den Städten die Magiſtrate die Gewerbspolicey handhaben — es iſt dieſe Stelle eine der wichtigſten im Staate, weil von ihrem Benehmen, wo

nicht immer der Flor, doch gewiß der Ruin der Gewerbe abhängig wird.

Soll daher dieſe höchſte Stelle ihrem Zwecke, das Wohl der Gewerbe möglichſt zu fördern entſprechen, ſo muß ſie zuvörderſt die für ihren Geſchäftskreis nöthige Sachkenntniß beſitzen, und deswegen neben der Kenntniß der Geographie und Statiſtik des Staates im Allgemeinen, auch von jedem ſeiner Aemter kennen; ſein Flächenmaas im Ganzen, die Fläche ihres Waldbodens, der Moore und Haiden, die Erzeugniſſe ſeiner Berge und Gewäſſer, und ihrer Benutzung mit der gewöhnlichen Production des urbaren Bodens an Früchten und Gewächſen aller Art, nach den beſtehenden Betriebsmaximen — das Zug- und Wirthſchaftsvieh mit der Nachzucht in einzelnen Racen — die eigene Conſumption jedes Amtes, die Märkte und Stapeln für den Abſatz der übrigen verkäuflichen Waare — die Vortheile und Nachtheile derſelben, und was ſonſten dem Gewerbe des Landmanns vortheilhaft und nachtheilig, oder ſonſt zu wünſchen und abzuſtellen iſt, u. ſ. w. Eben ſo muß auch jene höchſte Stelle die in jedem Amte des Staats etablirte Manufacturen, Fabriken und Hüttenwerke jeder Art, ihre Erzeugniſſe nach der Quantität und Qualität, ihre Abſatzorte im Lande und auſſer ſeinen Gränzen; den Bezug ihres Materials, ihren guten oder ſchlechten Zuſtand, mit deſſen Veranlaſſungen; ob ſie dem Staate oder Privatis gehören, mit alle dem kennen, was nach dem Locale ihm vortheilhaft oder nachtheilig iſt — ſie muß eben ſo auch die in jedem Amte, in den Städten und auf dem Lande beſtehenden Gewerbe in ihrer Art und Zahl, die Abſatzorte ihrer Waaren in und auſſer dem Staate, den Bezug ihres Materials und alles übrige kennen, was auf ihren Wohlſtand und Verderben Einfluß hat.

Insbeſondere aber muß ſich jene höchſte Stelle bemühen, den Handelsſtand im Staate ſo genau als möglich kennen zu lernen; ſie muß insbeſondere dem Thun und

Treiben der iſraelitiſchen großen und kleinen Handlungs⸗häuſer in den erſten Städten des Staats und ihrer Commanditen in den kleinern Städten, und auf dem Lande nach⸗ſpüren, um die Haupt⸗ und Zwiſchenknoten mit den Fäden des Netzes kennen zu lernen, das dieſe, wo ſie beſondere Protection finden, ſo gerne über den Staat ſpinnen, um den Alleinhandel in demſelben zum Ruin der chriſtlichen Gewerbsleute zu gewinnen.

Eben ſo muß auch jene höchſte Stelle die Duanen oder Mauthlinien an den Gränzen des Staates nach ihrer Haupt⸗ und Nebenſtationen kennen, und ſich ihrer lei⸗digen Verbindung im Binnenlande des Staates ſelbſt informiren — ſie muß ſich nach dieſer Kenntniß über⸗zeugen, was an Manufactur⸗ und Fabrikwaaren und ſonſti⸗gen Erzeugnißen der Gewerbe, wie viel an Hilſenfrüchten, an Vieh jeder Art, und an ſonſtigem rohen Materiale auſſer Landes — ein Jahr ins andere gehet, und was dagegen an fremden Waaren jeder Art gleichzeitig eingeführt wird; um mit Rückſicht auf die Mauthdefraudationen die Bilance des Activ⸗ und Paſſivhandels mit jedem der benach⸗barten Staaten zu ziehen — nicht minder unterrichtet ſich auch jene höchſte Stelle von dem Speditionshandel des Staates, als der erſten Quelle ſeines Activhandels, und den Routen, welche er durch den Staat nach verſchiede⸗nen Seiten nimmt; ſie nimmt Notiz von dem Poſt⸗ und Fuhrweſen im Staate, von Chauſſéen⸗, Brücken⸗, Zoll⸗ und Weggeldern, die bezahlt werden müßen; ſo wie von der Beſchaffenheit der Chauſſéen, Fuhrwegen, Brücken, Fähren im Staate, um die Straſſen⸗ und Brückenbaudirection des Staates nach Umſtänden controliren zu können; und wid⸗met überhaupt ihrer Attention alles, was den Handel oder das Commerz des Staates intereſſirt, oder auf daſſelbe Einfluß hat. — Sie iſt ihres Orts die höchſte und lezte Inſtanz in Gewerbsſachen, an welche deswegen der Ap⸗pell von den Regierungen gehet; und beſtraft in dieſer Ei⸗genſchaft dieſe in Fällen, wo Vorſtellungen eines oder des

andern Gewerbs, oder auch des Handelsſtandes, ohne Erkenntniß über die Termine liegend verbleiben, oder wohl gar auſſer Betracht kommen; und hält ſo ſich dem Appell für ſeine Stelle ſelbſt immer offen.

b) Soll nun bey einer ſolchen umfaſſenden Kenntniß der Gewerbe und des Commerzes des Staats die oberſte Policey deſſelben dem Zweck ihres Daſeyns, die Ständigkeit der Gewerbe und den Wohlſtand des Commerzes im Staate möglichſt zu fördern, auch wirklich entſprechen, ſo wird ſie ihre Maasregeln und Handlungen zunächſt auf Principien fundiren müſſen, in deren Ausübung jener Zweck nach obwaltenden Umſtänden möglichſt erreicht werden mag!

Da nun der Gewerbsmann auf ſeinem Metier auf jeden Fall um ſo ſtändiger iſt, je mehr er auf demſelben ein Jahr ins andere gewinnt, und bey einem nach Landes- und Ortsſitte, und insbeſondere auf ſeinem Metier herkömmlichen geregelten Haushalt, verbunden mit einem ſoliden Wandel für ſich und ſeine Familie erwirbt; ſo muß deswegen jene höchſte Policey zunächſt darauf antragen, jede beginnende neue Generation zu ſoliden, arbeitſamen und ſparſamen Hausvätern zu bilden; und auſſerdem auch dieſelbe in Umſtände zu verſetzen, wornach jeder die für ſein Gewerb nothwendigen Kenntniße und Fertigkeiten ſich erwerben mag, um ſich auf demſelben in der Folge mit einer Familie nähren zu können.

Ihr iſt daher in einem Staate, der neben der in ihm herrſchenden Religion, auch andere ſchützet, die Erziehung der Kinder im älterlichen Hauſe, und die Organiſation der Bürger- und Volksſchulen, mit dem, was und wie es vorgetragen wird, nicht gleichgültig; weil in denſelben die männliche und weibliche Jugend ihre Bildung bis zu jener für ſie wichtigen Epoche erhält, wo ſie als in ihrem Glauben confirmirt, zu Gliedern ihrer Gemeinde auf-

genommen wird, von wo an gewöhnlich das männliche Geſchlecht ſich einem Metier, das weibliche aber dem Dienen bey andern, oder auch in dem älterlichen Hauſe ſich für den Dienſt des Hausweſens widmet.

Ihre erſte Sorge iſt daher auf die Aeltern ſelbſt, in ſo weit durch mehrere aufgeſtellte Exempel zu wirken, daß dieſe ihre Kinder nicht zu zärtlich und über ihren Stand erziehen; wornach der zukünftige Gewerbsmann bey einem ſchwächlichen Körper Bedürfniſſe fühlet, die ſein Gewerb öfters nicht erſchwingen kann. — Sie bezwecket auſſerdem in den Schulen, daß der Jugend neben dem Leſen, Schreiben und Rechnen, insbeſondere die Principien ihres Glaubens ſo tief eingeprägt werden, daß ſie bis ins reife Alter Wurzel faſſen, und den künftigen Hausvater und Hausmutter, wo ſie Hauskreuz mancherley Art und ſonſtiges Unglück trift, noch Troſt und Hoffnung in ſich ſelbſt gewähren — es reifet die Jugend bey einer ſolchen Bildung um ſo mehr für einen moraliſchen, ehrbaren und ſoliden Wandel, je mehr auch die Sicherheits- und Gewerbspolicey in den Städten und auf dem Lande die Moralität in Schutz nimmt, Hurerey und Unzucht beſtrafet, und im geſellſchaftlichen Leben ſelbſt ſich eine Tendenz befeſtiget, wornach der Liederliche der Verachtung ausgeſezt iſt.

In Staaten, wo der Freygeiſt öffentlich Gott verleugnen, ſeinen Lüſten und thieriſchen Begierden ohne Strafe fröhnen, ſeinen Nebenmenſchen ohne Scheu betrügen, verläumden und verfolgen darf; wo noch auſſerdem ein üppiger Luxus in Speis und Trank, in Kleidern, Equipagen und Vergnügungen an der Tagesordnung iſt, da bildet ſich die Jugend nach ihrer Umgebung; der größere Theil der Gewerbsmänner ſelbſt kennt keine Ständigkeit, weil ſie den Gewinn ihres Gewerbs wieder conſummiren — es wälzet ſich das glänzende Elend in ſeiner eigenen Sphäre, und das Borgen und Schuldenmachen wird zur Gewohnheit, und die Carriere ſolcher Gewerbsleute endigt mit der Gant,

die das von ſoliden Männern erſparte, jenen auf Treu und Glauben Credidirte, gewöhnlich verſchlinget.

c) Neben einer ſoliden Bildung der Jugend ſorget auch die Gewerbspolicey der Städte dafür, daß die Lehrlinge auf ihrem Metier auch ſo viel erlernen können, um ſich auf demſelben in der Folge gehörig zu ernähren. — Sie veranſtaltet deswegen, daß die Lehrlinge in den oberen Claſſen der Bürgerſchulen auch einen wiſſenſchaftlichen Unterricht in der Geometrie, Mechanik und Experimentalphyſik, der ihrem künftigen Beruf förderlich iſt, erhalten — ſie etablirt Zeichnungsſchulen für künftige Profeſſioniſten, macht ſie in denſelben mit den beſten und neueſten Modellen der Ausländer bekannt, um in den Gewerben einen ſoliden Geſchmack zu verbreiten — ſie etablirt die ſogenannten Feyertagsſchulen für Lehrlinge und Ausgelernte, in welchen ſie ohne auf dem Metier etwas zu verſäumen, die theoretiſchen Vorkenntniſſe ihres künftigen Berufs profitiren, und im Zeichnen, Modelliren und Aufreißen ſich üben mögen — es erlernt das weibliche Geſchlecht in ſolchen Schulen, die eben ſo auch die für ſeinen künftigen Beruf nothwendige Fertigkeiten im Nähen, Stricken, Spinnen, den Zuſchnitt für den Anzug und Kleidung, um dadurch ſich für brauchbare Hausmütter zu bilden.

Neben dem allen regulirt die Gewerbspolicey auch die Lehrjahre für jedes Metier nach den für daſſelbe ſich zu erwerbenden Kenntnißen und Fertigkeiten; ſie verpönet den Mißbrauch der Lehrlinge zu anderweitigen zum Geſchäfte nicht gehörigen Arbeiten und Auslaufen — ſie verhindert das Tragen der Abzeichen durch Lehrburſche, die nur der bereits Freygeſprochene trägt, ihre Einmiſchungen in öffentliche Cirkel, damit ſie nicht zu frühzeitig reifen; ſie ſchneidet allen dem Lehrling oder ſeinen Eltern beym Freyſprechen überflüſſigen Aufwand und indicente Behandlung deſſelben ab — ſie beſtimmt ſeine Wanderjahre und das

Formulare ſeines Wanderbuchs — ſie unterſtützet ſolche, die ſich durch Talent, Fleiß und Solidität auszeichnen, durch gewiſſe Stipendien, die ſie für die Bezahlung der Honorarien an ſolche anwenden, bey welchen ſie die Theorie ihres Gewerbs profitiren, oder ſich ſonſt Grund- und Aufriſſe von Gegenſtänden verſchaffen, die für ihr Fach vorzüglich brauchbar ſind — ſie concediret ſolchen, die wegen des Cordons Bürgſchaft leiſten können, das Wandern ins Ausland, um auch allda die Vortheile des Fremden auf ihrem Metier benützen zu können — ſie beſtimmt für die zum Meiſter oder Herrn ſich meldende, die Meiſterſtücke, in ſolchen Arbeiten, die heut zu Tage Abſatz finden, und woran der Jungmeiſter ſeine Geſchicklichkeit vorzüglich zeigen kann — und ſchneidet allen überflüſſigen Aufwand an die Meiſterſchaft ſelbſt ab, damit der angehende Gewerbsmann ſein Gewerb ſo viel als möglich iſt, ohne Schulden antretten kann.

Hat der Gernmeiſter von Haus aus, oder an Erſpartem nicht ſo viel eigenes Vermögen, oder kann er ſonſt durch eine Heyrathspartie bey Amt nicht ſo viel nachweiſen, daß er ſeines Orts das Bürgerrecht bezahlen, und ſeine Werkſtatt, und nach Beſchaffenheit des Gewerbs auch einen Verlag etabliren kann, ſo ſiſtiret das Amt ſeine Aufnahme bis auf beſſere Ausſichten, weil er ſchon beym Anfange auf dem Gewerbe keine Ständigkeit hat — es iſt das Benehmen des Amtes dem Gewerbe und der Moralität ſchädlich, wenn es ein ſolches Subjekt nichts deſto weniger auf die freye Fauſt für ſich im Concubinat als Pfuſcher arbeiten läßt, wo nach ſeinem Tode die Kinder der Gemeinde zur Laſt fallen, und die feile Dirne ganz ausartet, wenn ſie keine neue Unterkunft findet.

II. Wenn aber auch nach (I.) die oberſte Policey im Staate alles mögliche von ihrer Seite für die Bildung der neuen Generation der Gewerbsleute anwendet, ſo verlieren doch die bereits im Staate beſtehenden Gewerbe im Ganzen

und theilweiſe an ihrer Städigkeit um ſo mehr, je mehr ihnen der Staat ihre Nahrung ſchmälert.

a) So verkümmert die Duane oder Mauth, als ein eigentlich für die Sicherſtellung der Bilance zwiſchen der Aus- und Einfuhr des Staates zu etablirendes Inſtitut, den Gewerbsmann, wenn der Staat ſie vorzüglich zu einer Finanzquelle macht! —

Es müſſen jene Gewerbe im Staate ihre Ständigkeit verlieren, und nach und nach, wenn das Erſparte alles zugeſezt, und ihr Credit alle iſt, verderben; die ihr vom Auslande nothwendig zu beziehendes Materiale ſo hoch vermauthen müſſen, daß im Lande ſelbſt die aus demſelben durch ſie gefertigte Waare, ſelbſt dem Vermöglichen zu theuer wird, und auſſerdem dieſe Waare auf den auswärtigen Märkten mit andern dergleichen den Preis nicht mehr halten oder concurriren kann — es iſt dieß der nemliche Fall, wenn die im Staate gefertigte und producirte Waare einen zu hohen Eſſitozoll bezahlen muß — es verliert der Gewerbsmann an dem Abſatz ſolcher Artikel noch um ſo mehr, je höher ihm bey ſchlechten Chauſſéen und Fuhrwegen, bey hohen Chauſſée- Brücken- und vielen Pflaſtergeldern in den Städten und Flecken die Transportkoſten zu ſtehen kommen. —

Eben ſo leidet der Abſatz ſolcher Gewerbe, die inländiſches Material verarbeiten, wenn die Landespolicey öfters zum Nutzen und Frommen einer Kaſte, welche ſich dem Bilde Gottes ähnlicher als die übrigen Menſchenraçen zu ſeyn dünket, durch fremde Kaufleute ſelbſt, oder auch durch ihre im Staate etablirte Commanditen das rohe Materiale in Maſſe aufkaufen, und über die Gränzen führen läßt; ſo daß dieſe ihr Conſummo nicht mehr befriedigen, oder um Preiſe einkaufen müſſen, wornach ihre Waare ſich ſo vertheuern muß, daß ſelbſt der Vermöglichere rückſichtlich ſolcher Waare ſich einſchränkt, und der Arme ſie gar nicht mehr erſchwingen kann — es kommen Gewerbe zum Kümmern, und endlich gar zum Stocken, wenn fremde Handelsleute

auf den inländiſchen Märkten ihre durch Maſchinen ſehr wohlfeil gefertigte, und durch bezogene Ausfuhrprämien noch wohlfeiler zu gebende Waaren, in ſolcher Menge auslegen dürfen, daß der inländiſche Gewerbsmann mit denſelben nicht mehr concurriren kann — es erweiſet durch ſolche Licenzen die Landespolicey dem Publico ein Benefiz, wovon aber auf den einzelnen meiſtens wenig trift, während dadurch ganze Corporationen von Gewerben im Staate verderben müßen, und das Geld auſſer Landes gehet — es iſt dieſe Connivenz um ſo unverantwortlicher, wenn jene Kaufleute aus einem Staate ſind, der gegen alle ihm fremde Waare geſperrt iſt.

Nicht minder gehet auch der Speditions- oder Tranſitenhandel im Staate zu Grunde, wenn das Speditionsgut einen ſo hohen Tranſitozoll, Chauſſée-, Brücken- und Pflaſtergelder erlegen muß, daß der fremde Kaufmann es für ſich räthlicher findet, die Duanenlinie des Staats von ſeiner Seite zu umfahren, und ſein Gut durch den benachbarten Staat wohlfeiler an Ort und Stelle zu ſchaffen — es tritt dieſer Fall noch um ſo leichter ein, wenn die Fuhrleute wegen ſchlechter und bergichter Fahrwege öftere und ſtarke Vorſpann bedürfen, und dieſe mit der ſtärkern Abnutzung ihrer Pferde und des Zeugs auf die Fracht ſchlagen, oder ſie ſonſten wegen der groben Behandlung durchs Mauthperſonal an den Gränz- und Binnenmauthen, das jeden Frachtwagen als wie einen durch Steckbriefe verfolgten anſiehet, den Staat meiden — und auſſerdem bey einer laxen Dienſtordnung, das Mauthperſonal ſich die Freyheit nehmen mag, Colli und Fäßer, welche Eßwaaren und Getränke in ſich enthalten, zu öffnen, und jene Waaren nach Guſto zu koſten — oder wenn wohl gar auf den Hallen die abgeladenen und deponirten Colli nicht die nothwendige Sicherheit haben — es violirt die Mauth an und für ſich die Seele des Handels, nämlich das Geheimniß, indem ſie in den Hallen, die mit ihren Zeichen ſignirten Colli, dem Auge jedes angeſchickten Spä-

hers frey exponirt, und ihr Perſonale die Addreſſen ſelbſt fahrläßig genug behandelt.

Es verliert der Staat mit dem Verluſt ſeines Speditionshandel die Summen, welche ſeine Spediteurs vom Auslande für ihre Bemühung baar beziehen, mit dem was er ſonſten bey noch gut beſtandenen Speditionshandel bezogen hatte — es verlieren ſeine an den Handlungsſtraſſen liegende Wirthe und Gewerbe, die bedeutenden Zechen und Vorreuten, welche die Fuhrleute gewöhnlich bezahlen, mit dem, was ſie ſonſten für ſich, ihre Pferde, und für den Zeug an andere Handwerker baar ausgeben.

Ueberhaupt verliert der Gewerbsmann bey ſeinem Handel ins Ausland immer das, was er an Ausfuhrzoll mehr bezahlen muß, als er wegender Concurrenz mit ſeines gleichen auf den Märkten nicht ganz auf ſeine Waare ſchlagen kann; er ziehet deswegen auch um ſo weniger fremdes Geld ins Inland — es iſt daher für ihn ein großes Unglück, wenn er bey einem Eſſito, wornach er fremde Märkte nicht mehr beziehen kann, ſeine Waare mit Gefahr ihres Verluſtes heimlich über die Gränze ſchaffen, oder dieſelbe ausſchwärzen muß.

Werden fremde in den Staat gehenden Waaren nach Umſtänden ſtark impoſtirt, ſo wird der Erfahrung zu Folge dieſelbe um ſo mehr eingeſchwärzt, und die Mauth verliert dadurch den Impoſt gänzlich — es profitirt der Empfänger an ſolcher Waare das, was er den Schwärzern weniger als der Mauth bezahlen durfte — er kann ſie daher auch wohlfeiler als der rechtliche Mann verkaufen, der ſich mit ſolchen gewagten Dingen nicht abgeben mag, und er entziehet ihm daher ſeine Nahrung — es finden ſolche Aus- und Einſchwärzungen um ſo mehr in einer Zeit ſtatt, je beſſer das Schwärzen einer Waare bezahlt wird, und verwegener die Schwärzer ſind — je ſchlechter dabey die Mauthlinie des Staats mit Stationärs beſezt iſt, je ſchlechter dieſe von Charakter und je ärmer ſie bey einem

ſchlechten Einkommen ſind, und je weniger ſie Beruf finden, nach Umſtänden ſich auf ihre Gefahr von Schwärzern ſtruppiren zu laſſen, oder ſonſten Leib und Leben zu wagen; das ihm der kleine Antheil, den er an dem confiscirten Gut gewöhnlich hat, nicht erſetzet. Bey ſo bewandten Umſtänden iſt es daher immer am räthlichſten, ſolche Waare, welche nach Umſtänden in den Staat nicht eingeführt werden ſoll, überall zu confisciren, wo man ſie im Lande bereits verarbeitet, oder auch noch im rohen Zuſtande vorfindet.

b) Insbeſondere aber verkümmert die Gewerbspolicey ſtädtiſchen Gewerben ihre Nahrung durch ihre Ueberſetzung, und bringt nach Umſtänden ein und andere in die Caducität ſelbſt.

Jede Stadt und jedes Landſtädtchen bedarf nämlich Gewerbe, durch welche ihre Inwohner die Bedürfniſſe des menſchlichen Lebens an Speis und Trank, Kleidung, Meubeln, und was ſonſten zum geſellſchaftlichen Leben und Vergnügen gehört, genüglich befriedigen mag — ſie bedarf für jedes ſolches Gewerbe immer eine gewiſſe Anzahl von Meiſtern oder Herren, die ihres Orts die Innung des Gewerbs conſtituiren, und dieſelbe für geſchloſſen anſehen, wenn durch ſie das Bedürfniß des Orts und ſeiner Umgebungen ein Jahr ins andere zur Zufriedenheit des Ganzen nicht nur gedeckt werden, ſondern noch auſſerdem ein und andere mit der durch ſie gefertigten Waare, die inländiſchen und ausländiſchen Märkte frequentiren möchten.

Es war unter ſolchen Umſtänden die Stadt mit ihren nothwendigen Gewerben ganz beſchlagen, und die Conſummanten und Producenten befanden ſich um ſo beſſer, je ſorgfältiger die Ortspolicey ihre Pflichten rückſichtlich der Aufrechthaltung der beſtehenden Münzen, Maas und Gewichte erfüllte, und auſſerdem auch noch die Qualität der gefertigten Waare durch die Beſchau würdigte — es konnte ſich in jeder der beſtehenden Innungen jeder Gewerbsmann, der

ſeinem Metier gewachſen war, nicht nur ernähren, ſondern auch ſich etwas für ſeine Ständigkeit erwerben; wenn auch auf den wenigen Jahrmärkten dieſes Orts, Waaren der Fieranthen, Käufer fanden, die mehr auf das Wohlfeile derſelben, als auf ihre Dauer und Solidität ſehen.

Giebt nun die Gewerbspolicey einem andern A. die Conceſſion, ein gewiſſes Gewerb B. mit den übrigen Meiſtern oder Herren deſſelben zu betreiben, ſo theilet er mit dieſen die ſeitherigen Kunden, und ſchmälert deren Nahrung um ſo mehr, je weniger ihrer ſeither das Gewerb bedurfte, und je mehr er Kunden an ſich ziehet — er kann nach Umſtänden das ganze Gewerb zum Verderben bringen. Iſt nämlich der Conceſſionär an und für ſich ein vermöglicher Mann, oder ſonſt ein Commendite eines reichen Handlungshauſes, ſo kann er ſein Material von der erſten Hand aus den Seehäfen oder von Fabriken und Manufacturen ſelbſt um den dortigen Handlungspreis beziehen; er profitirt daher an der Waare um ſo mehr. Will er nun auf dieſen Mehrgewinn verzichten, ſo kann er ſeine gefertigte Waare wohlfeiler als andere geben, die im Detail aus der andern oder dritten Hand einkaufen müſſen, und dadurch um ſo mehr Kunden an ſich ziehen — er kann ſeine Waare noch wohlfeiler geben, wenn er Raffinement genug hat, durch etablirte Maſchinen ſeine Waare fabrikmäſſig zu fertigen, oder er ſonſt ſich zum Manufacturiſten aufſchwinget — er ſchmälert den übrigen Meiſtern dieſes Gewerbs ihre Subſiſtenz noch mehr, wenn er nicht gehindert iſt, ſeine Waare auch auf dem Lande durch Unterhändler verkaufen und hauſiren zu laſſen, ſo daß die Landleute von ſolcher Waare in der Stadt nichts mehr einkaufen — er iſt für das Gewerb noch um ſo verderblicher, wenn dieſe Hauſirer auch zugleich durch den Baratto- oder Stich- und Tauſchhandel die Käufer um ſo mehr an ſich locken.

Je mehr daher die Gewerbspolicey das Gewerb B mit Conceſſionärs überſezt, um ſo weniger können ſich die Meiſter oder Herren deſſelben in der Folge auf demſelben ernähren, oder ſie verlieren ihre Ständigkeit, und das Gewerb leidet ſelbſt darunter in ſeiner Verfeinerung, weil keiner ſein Capital an etwas wagt, wovon ſogleich ein anderer mit ihm den Profit theilen kann — ſie ſchaden auſſerdem dem ganzen Publico ſelbſt, weil die Gewerbsleute ſchlechter Waare den Anſchein der guten zu verſchaffen ſuchen, um ſich ihres Orts, ſo lange als möglich iſt, vor ihrem Verderben zu friſten — ſie richtet durch die Ueberſetzung anderer oder mehrerer Gewerbe durch Conceſſionärs, auch dieſe eben ſo um ſo bälder zu Grunde, je ärmer dieſe an und für ſich ſind, und erſchaft ſo in der Stadt eine Societas-Leonina, wo nur der Reiche ſtändig iſt, dem die übrigen fröhnen müßen, während unter dieſen ſelbſt einer den andern dränget und verfolget und zur Laſt wird — es verſchwindet in einer ſolchen Inwohnerſchaft Treu und Glauben um ſo bälder, je weniger die Religion und Moralität an und für ſich geſchäzt iſt, und mit ihr die Liebe zum Vaterlande und zum Regenten; weil jeder daſſelbe nur dort ſuchet, wo es ihm beſſer gehen, oder wo ſein Leben ihm weniger zu Laſt fallen mag.

c) Kann und darf der Höfer auf dem Lande, deſſen Hof nicht ſo groß iſt, daß er ſeine Stücke nicht mehr gehörig ſollte beſtellen können, — ſeinen Hof in mehrere kleinere Höfe nach Belieben zerſchlagen, oder den Hof überſetzen, ſo leben von dem nämlichen Lande um ſo mehr Menſchen und Vieh, in je mehrere Höfe daſſelbe zerſchlagen wurde, ohne daß daſſelbe auch in dieſem Verhältniß gleichzeitig mehr produciren könnte. Sämmtliche kleinen Höfer können alſo bey weitem nicht ſo viel verkaufen, als der Alleinbeſitzer des vorigen Hofes in der nämlichen Zeit verkaufen könnte — ſie ſind ihres Orts nicht ſtändig, wenn ſie für ſich nichts erwerben können, und deswegen auf kein Unglück und auſſergewöhnlichen Aufwand gefaßt — ſie verderben, wenn ſie ein Unglück trifft, das größer iſt,

als daß ſie daſſelbe durch alle mögliche Erſparniß wieder ſollten gut machen können.

Deswegen concediret die oberſte Landespolicey im Staate die Zerſchlagung der Höfe nur in beſondern Fällen; und läßt dieſelbe nicht weiters zerſtückeln, als daß ſich der Beſitzer eines kleinen Hofes, der Erfahrung zu Folge noch nähren, und einige Ständigkeit ſeines Orts behaupten mag. — Sie verpönet eben deswegen auch den Verkauf der Früchte und Gewächſe auf den Halmen und auf dem Stock, weil der Verkäufer wegen des ihm vom Käufer immer ſehr hoch angeſchlagenen Riſico, auf jeden Fall vervortheilt iſt, und er deswegen die Schulden, die er in ſchlechten Jahren machen mußte, in guten Jahren nicht wieder bezahlen, mithin nie ſtändig werden kann.

III. Sind die Gewerbe im Staate nicht überſezt, ſo daß jeder Gewerbsmann ſich auf ſeinem Metier nähren und ſtändig werden kann, ſo kann nichts deſto weniger ihre Ständigkeit gefährdet, ja wohl gar verloren werden, wenn die Landespolicey das widernatürliche Steigen und Fallen der erſten zum Leben gehörigen Dinge nicht hindert.

a) Ziehet nämlich in einem Gau oder Provinz des Staates ſein Handelsſtand viele Jahre hindurch große Geldſummen aus dem Ausland, oder ſezt die Regierung durch große Bauten, oder Armeen und ſonſtige große Geldausgaben, viel Geld in Umlauf, ſo gewöhnen ſich ſolche, welche daſſelbe zunächſt beziehen, gerne an eine beſſere Lebensart in Speis und Trank, Kleidern, Meublen, und laſſen ſonſt bey Vergnügungen mehr Geld aufgehen — es imitiren dieſe Lebensart andere, die von dieſen ſich eine beſſere Loſung gemacht haben, und ſchlagen ihren Mehraufwand auf ihre Waare, ſo weit dieß angehet — es ſteigert ſich daher nach und nach von jenen immer weiter fort, ſo lange jener Geldzufluß andauert, der baare Werth aller zum Leben erforder-

forderlichen Dinge, oder es wird in der Provinz um ſo theurer zu leben, je mehr Geld in ihr circulirt.

b) Von dieſer Seite betrachtet iſt daher das Steigen der Lebensbedürfniſſe als Folge der circulirenden Geldmaſſe natürlich; es ſteigert der Producent ſeine Waare, die er zu Markte bringt, um ſo höher, je theurer er in den Städten ſeine ihm nothwendigen Artikel einkaufen und bezahlen muß; und es beſtimmt im Ganzen die Concurrenz der Käufer, und die Zahl der Verkäufer, oder die Menge der vorhandenen verkäuflichen Waare den Preis derſelben, oder den zur Zeit beſtehenden Marktpreis — es ſteigert ſich ſtatt deſſen der Preis der erſten Bedürfniſſe des menſchlichen Lebens widernatürlich, wenn die Landespolicey nicht hindert, daß ſich zwiſchen den Conſumenten und Producenten ein Verein von Händlern conſtituirt, welche ſich der Zufuhr aller Lebensmittel nach den Städten bemächtigt, indem ſie den Producenten ihre Waare zu Hauſe, oder auch auf dem Wege nach den Märkten um Preiſe abkauft, die ſchon ſo hoch ſind, daß derſelbe auf dem Markte ſich nicht mehr verſprechen mag — es laſſen dieſe das Erkaufte in loco ſtehen, oder häufen ſich da und dort Vorräthe an, die ſie nach den unter ihnen beſtehenden Compromißen, in ſo geringen Quantitäten nach den Märkten führen, daß nie Ueberfluß an verkäuflicher Waare entſtehen kann; die ſie nun um die unter ihnen vorläufig abgemachten hohe Preiſe abſetzen. — Es ſteigern ſich unter ſolchen Umſtänden die unentbehrlichſten Bedürfniſſe des Lebens auch bey beſtehendem genüglichen Vorrath um ſo bälder aufs unerſchwingliche im ganzen Staate, je weiter in demſelben ſolche Vereine ſich ausbreiten, je mehr ſie durch Geldvorſchüſſe reicher Privaten und Handelshäuſer, denen ſie hohe pro Cente gewähren, zuſammenkaufen mögen, je ungehinderter ſie durch eigene Eſtafeten und unterlegte Poſten unter ſich correſpondiren, und dadurch Compromiße machen können — je

günſtiger ihnen die Natur ſelbſt in Jahren iſt, wo ſie weniger als gewöhnlich producirt, oder durch Hagel, Ueberſchwemmung, durch Inſekten und durch Seuchen unter dem Vieh mehr als ſonſten verdirbt und vernichtet — und je mehr die Landespolicey nach dem falſchen Princip der ſogenannten freyen Concurrenz oder aus Connivenz für groſſe Gutsbeſitzer darauf anträgt, jede beſtehende, durch die Erfahrung mehrerer Jahrhunderte ſanctionirte zweckmäſſige Marktordnung in den Städten zu zernichten, und den Bürger um ſeine durch undenkliche Verjährung erworbenen Markt- und Schrannenrechte zu bringen; ja ihn ſelbſt dem Hunger Preis zu geben, wenn es einem oder dem andern ſolcher Händler beykommt, durch Erſtehung des ganzen Schrannenſtandes eines Landſtädtchens, eine wucherliche Speculation zu machen, und denſelben auf einmal weiter zu transportiren.

Eine ſolche wucherliche Vertheuerung der erſten Bedürfniſſe hat nun zur nächſten Folge, daß der Gewerbsmann das, was er auf dieſe Art mehr als ſonſt für ſein Hausweſen ausgeben muß, auf ſeine Waare in ſo weit ſchlägt, als er ohne ſich in Abſatz derſelben merklich zu ſchaden, nur immer kann — er verliert das, was er auf dieſem Wege nicht ganz aufbringen kann, an ſeinem Erwerb, und verliert dadurch an ſeiner Ständigkeit — es verlieren ſolche Gewerbsmänner ihre vorige Ständigkeit ganz, und hauſen nun von der Hand ins Maul, die ihre Waare nicht höher als ſonſt geben können, weil ſie ſonſt ihren Abſatz zu ſehr verlieren würden — es gehen ſolche Gewerbe nach und nach um ſo mehr ein, und verderben, deren Waare mehr als andere entbehrlich iſt, je mehr die übrigen Gewerbe in ihrem Aufwand fürs Hausweſen, für Kleider, Meublement und Luxus ſich beſchränken.

c) Wenn daher die erſte Landespolicey im Staate den Zweck ihres Daſeyns kennt, und demſelben entſprechen will, ſo muß ſie für das Princip der freyen Con-

currenz zunächſt durch die ihr untergeordneten Policey-behörden in den Städten und Landſtädtchen die Verfügung treffen, daß die Producenten vom Lande ſelbſt, ihre Waare nach den Korn-, Vieh-, Victualien- Holz-märkten und Hallen, der ihnen zunächſt gelegenen Städte an den für dieſelbe angeordneten Markt-tagen bringen, und dieſelbe ſelbſt auf deren offenen Plätzen unter policeylicher Aufſicht und Erkenntniß ihrer Genießbarkeit und Brauchbarkeit um einen Preis verkaufen, den die Con-currenz der Käufer und der Verkäufer unter ſich für Waare in beſſerer oder ſchlechterer Qualität jedesmal conſtituirt.

Wo Städte eine Bevölkerung haben, deren Bedürf-niß durch das auf einen Rajon von einigen Stunden ſich verbreitende Land nicht gedeckt werden mag, ertheilet die Policey derſelben, Männern von geprüfter Rechtſchaffenheit Licenzſcheine für den Aufkauf der Lebensmittel auſ-ſer jenem Rajon, für die Lieferung nach der Stadt, um den Defect an Lebensmitteln aller Art zu decken, den jener nicht befriedigen kann; während ſich die beyderſeiti-gen Policeyſtellen wegen ſolcher Käufe in Correſpondenz ſetzen. — Sie ſorget ferner zunächſt für Gewerbe, die der erkauften Waare die zum Genuß erforderliche Zubereitung geben, z. B. für Bäcker und Melber das Getreid und üb-rigen Hülſenfrüchte, für die Bierbräuer die Gerſte, daß dieſe den Verkauf vor jedem andern an jedem Markttag bis auf eine beſtimmte Stunde haben, um ihren Bedarf von einem Markttag zum andern befriedigen zu können — es befriedigen nach ihnen die übrigen Bürger der Stadt ihr Bedürfniß bis auf eine beſtimmte Stunde, wornach ſo-dann der Kauf des übrigen jedem andern und Frem-den, und dem der ſonſt beym Einkauf ſpeculiren will, frey ſte-het — wornach am Ende des Marktes das nicht Verkaufte zur Diſpoſition der Verkäufer verbleibet, und der Preis und das Gewicht der taxirten Gewerbe, z. B. des Brods, des Mehls, u. ſ. w. nach dem Mittel aus den aufs ſorg-

fältigſte aufgenommenen Kaufpreiſen jener Gewerbe, die ſchon nach der Natur der Sache den Vorkauf haben, von einem Schrannentag zum andern regulirt und feſtgeſezt wird.

Insbeſondere aber widmet die oberſte Landespolicey in Staaten, die einen Activhandel mit Getreide und Vieh mit einem oder dem andern benachbarten Staate haben, dieſem Handel die größte Aufmerkſamkeit, um durch denſelben mit Rückſicht auf das eigene Conſummo, ſo viel als möglich iſt, baar Geld ins Land zu ziehen. Sie bemüht ſich daher das gewöhnliche jährliche Conſummo jedes Amts im Staate, an Früchten und Gewächſen gegebener Art, ſo wie an Rindvieh, Schweinen und Schaafen ſo genau als möglich iſt, zu eruiren, und läßt ſich mit jedem Jahr die Productionsliſten von denſelben einſchicken, um nach dieſen Contenten den Vorrath an verkäuflicher Waare zu beſtimmen.

Sie unterſtellet dieſen Vorrath der Leitung der von ihr, für den Handel ins Ausland patentiſirten Korn- und Viehhändler, welchen ſie ein den Umſtänden angemeſſenes Quantum durch die ihnen angewieſenen Stationen der Mauthlinie auſſer Landes zu führen concediret, und worüber das Mauthperſonal ſolcher Stationen die Controlle führet. — Sie inſinuiret den Producenten, auſſer ihrem Saamengetreide ſich wenigſtens für die Hälfte ihres Hausbedarfes an Früchten und Vieh vorzubehalten, und trifft mit Beyhilfe der Finanzgewalt die Veranſtaltung, daß auf den, dem Staate zugehörigen Zehend und Giltkäſten wenigſtens auf ein Jahr das Conſummo der Städte aufgeſchüttet und aufbehalten werde; um bey eintrettendem Mißwachs den Defect deſſelben gegen das Conſummo decken zu können; und ſo jede wucherliche Speculation vor der Hand ſogleich abſchneiden zu können. — Es ſiſtiret ferner der Verkauf der Zehenden und Gilten des Staates in ſolchen Jahren gänzlich, in welchen die

Erndte ſo groß ausgefallen iſt, daß durch den Verkauf derſelben das Getreid und ſonſtige Früchte in ihrem Werth auf den Märkten ſo tief fallen mußten, daß die Producenten in ſolchen Jahren, nach Präſtirung ihrer Steuern und Anlagen, nichts für ſich erwerben konnten; wenn auch der Staat den Ausfall dieſer Rente durch ein aufzunehmendes Capital indeſſen decken mußte, das an und für ſich mit ſeinen Zinſen, in Zeiten, wo das Getreide einen beſſern Werth erhält, wieder heimbezahlt wird.

Wenn aber auch nach Umſtänden die Gewerbe durch Vertheurung der erſten Lebensmittel veranlaßt worden seyn ſollten, die Preiſe ihrer Waaren zu erhöhen, ſo muß die Gewerbspolicey in den Städten und auf dem Lande dieſelben wieder in ihr voriges Geleiſe zurück zu bringen, ſich möglichſt angelegen ſeyn laſſen, wenn jene Lebensmittel auf ihren vorigen Werth in beſſern Jahren wieder zurückkommen — weil ſonſt die Producenten, welche ihre Bedürfniſſe in den Städten befriedigen müſſen, um ſo bälder ihre Ständigkeit verlieren müſſen, je wohlfeiler ſie ihre Waare beym Ueberfluß derſelben verkaufen, und je theurer ſie dagegen ihre Bedürfniſſe einkaufen müſſen.

d) Da ferner auch das Holz eines der erſten Bedürfniſſe des menſchlichen Lebens in jedem Staate iſt, und ſeine übermäſſige Vertheurung den Erwerb der Gewerbe ſchmälert, ja ganze Fabriken und Gewerbe wegen zu hoher Holz- und Kohlenpreiſe ihre Waare nicht mehr abſetzen können, und deswegen eingehen müßten; ſo widmet auch von dieſer Seite die oberſte Landespolicey im Staate den Wäldern ihre Sorgfalt, indem ſie mit der Finanzgewalt des Staates die Einleitung trifft, daß die Wälder und Hölzer von ihren Eigenthümern nicht willkührlich, ſondern erſt nach nachgeſuchter Conceſſion der Oberlandespolicey abgeöſigt oder gerodet werden mögen. So wie nun die unter der Finanzgewalt ſtehende Direction des

Forſtweſens im Staate von ihrer Seite darauf anträgt, dem Holzboden der Domainen die möglichſt gröſste Production an Sortimenten abzugewinnen, die in ihrer Gegend den meiſten Abſatz finden, und die ſtärkern nur nach Umſtänden nothwendigen Sortimente in genüglichen Reſerven nachzuziehen, und die Staatswaldungen durch einen regulären Betrieb und reinlichen Haushalt gegen zu ſtarken Angriff, und gegen Verwüſtungen durch Stürme und gegen Inſekten möglichſt zu ſichern; ſo bemüht ſich auch von ihrer Seite die oberſte Policey im Staate ſich die Liſten über das Holzconſummo jedes Amtes an Brenn- und Bauholz, und über den forſtmäſſigen Etat ſeiner in ihm beſtehenden Domainen- und Stiftungswaldungen, ſo wie der Wälder der Gutsherren, der Communwälder und Hölzer der Privaten, aus den ſicherſten Quellen zu erhalten, um ihre Maasregeln wegen der Rodung der Wälder und Hölzer, wegen der Holzflöſserey, und dem Holzhandel im Innern, und insbeſondere des auswärtigen Holzhandels, auch mit Rückſicht auf mögliche Brandſchäden, gehörig nehmen zu können.

Sie verbietet daher alle Rodungen in ſolchen Aemtern, wo an und für ſich der Etat des Holzbodens, nur das Bedürfniſs befriedigt — ſie läſst in Aemtern, welche groſſe Flecken und Landſtädtchen in ſich haben, welche nach ihrer Bauart leicht abbrennen können, ſich die Ueberſchläge fertigen, wie viel Holz zur Wiederauferbauung ſolcher Plätze nothwendig ſeyn möchte, und beſtimmt mit Rückſicht auf dieſen Bedarf und ſeitherige Folge ſolches Unglücks, dem Conſummo und dem Etat des Holzbodens, das Areal des Holzbodens, das in dem Amte auf immer überbehalten werden muſs; und concedirt die Folge der Rodungen in ſo weit, daſs das Holz nicht auf einmal durch ſeine Anhäufung im Werthe ſinkt. — Sie prüfet ſolche Vorſchläge, welche wegen des Transports des Holzes aus holzreichen Gauen des Staates, in andere holzarme gemacht werden, um dort dem Ueberfluſs, und da dem Mangel abzuhelfen — Sie begünſtigt den Holzhandel ins

Ausland zu Waſſer und zu Lande, wo wirklich ſolcher Ueberfluß vorhanden iſt, daß viel Holz in den Halten und Schluchten verfaulen muß; oder ſonſt wegen rauhen Clima's und der hohen Berge, der Boden nur zur Holzzucht am ſchicklichſten verwendet werden mag. — Sie bedienet ſich ausserdem der Domainen als Magazine, indem ſie bey der Finanz die Einleitung trifft, daß in denſelben Vorgriffe gemacht werden, wo ein und andere Waldung durch Erdbrände, durch den Hagel und durch Raupen ausserordentlich verdorben wurde, und deswegen die Holzeigenthümer das Holz wucherlich vertheuern wollten; und was der Maasregeln mehr ſind, welche die oberſte Policey rückſichtlich der Waldungen nach dem Locale verfüget, um den Holzpreis allenthalben in ſolchen Gränzen zu erhalten, wobey die Gewerbe und Waldeigenthümer nicht zu ſehr verkürz werden mögen.

Dieſer Holzpreis iſt der Natürlichſte, wenn der Holzboden rückſichtlich ſeiner wenigen Pflege ſich eben ſo hoch rentirt, als wenn er ſelbſt urbares Land wäre. Würde z. B. ein Morgen in den andern bey einem Betrieb von 80 Jahren in dieſer Zeit 800 Gulden ausbeuten, während bey dieſem Wald der Boden, wenn er urbar wäre, nach Abzug des Koſtenaufwandes auf den Morgen 10 Gulden rein trägt, ſo würde ſich dieſer Wald eben ſo, wie urbares Land, rentiren; weil man in 80 Jahren auch 800 Gulden vom Morgen erhält. Da ferner auch in Staaten, wo ſehr viele Kohlen in den Gewerben verbraucht werden, ihre zweckmäſſige Verwendung insbeſondere mit der Manier des Verkohlens ſelbſt, in Mailern in nächſter Beziehung iſt: ſo trägt die Finanz des Staates darauf an, daß in den Domainen und Stiftungswaldungen nur ſolche Köhler die Meiſterrechte erhalten, welche conſiſtente Kohlen liefern, die als ſolche am ſtärkſten hitzen; wornach alſo mit der geringſten Quantität an Kohlen, das meiſte in den Eßen und Schmelzen effectuirt wird.

IV. Insbeſondere aber untergräbt die oberſte Policey im Staate die Ständigkeit ſeiner Gewerbe in dem Grade, als ſie den Luxus mit ausländiſchen Speiſen und Getränken, im Anzug, Meublen und Galanteriewaaren begünſtigt.

Es iſt der Luxus an und für ſich der gewöhnliche Gefährde des da und dort im Staate ſich mehr als ſonſt anhäufenden baaren Geldes, und vernichtet, wenn er auch mit inländiſchen Producten und Waaren getrieben wird, auf jeden Fall die Ständigkeit der Gewerbe um ſo mehr, je mehr dieſe von ihrem Gewinn für den Luxus aufwenden, und je weniger deswegen ſolche Gewerbsleute für ſich und ihre Familien erſparen oder erwerben, und deswegen für das ſie nach Umſtänden treffende Hauskreuz und ſonſtiges Unglück um ſo weniger gefaßt ſind, und je bälder ſie, wenn ſie ſchon ſeither wenig erſpart hatten, ihre Carriere nach §. 4. g. enden mußen.

a) Es beginnt der Luxus gewöhnlich bey ſolchen Gewerben, die nach Umſtänden zur Zeit mehr als andere nach dem ſtarken Abſatz ihrer Waare floriſſante Zeiten haben, und an denſelben viel gewinnen — es zeigen dieſe einen um ſo gröſſern Luxus im Ganzen, je weniger ihre Eigenthümer ſolide gezogen, oder je leichtſinniger ſie ſelbſt, und beſonders ihre Gattinnen von Jugend auf ſind, und jemehr ſie ihres Orts Gelegenheit haben, Luxusartikel auf Borg und ſucceſſive Abbezahlung in den Kaufläden und Hauſirern zu erhalten — es verbreitet ſich von ſolchen Gewerben der Luxus auf andere, die gegen jene im Aeuſſern nicht zurück bleiben wollen, wenn ſie auch die Einnahme jener nicht haben, und ihre Gewerbe ſich nicht ſo hoch rentiren, die deswegen auch dadurch ihre Ständigkeit ſtärker untergraben — es werden mit dieſen auch andere luxuriöſer als zuvor, deren Gewerbe noch weniger ausbeuten, und nähern ſich deswegen ihrem Verderben noch um ſo bälder — es wird das Uebel krebsartig, je mehr der Luxus ſich nach und nach in die übri-

gen Städte, von dieſen in die Landſtädtchen, und wohl gar aufs Landvolk ſelbſt durch Hauſirer und Jahrmärkte verbreitet.

Wenn nun auf dieſe Art öfters die Gewerbe ganzer Gaue im Staate ihre Ständigkeit verlieren, und von der Hand ins Maul ſo lange zehren müſſen, bis ſie endlich Schulden anhäufen, die ſie meiſtens nicht mehr bezahlen können; und auſſerdem auch ihr lediges Gewerb- und Dienſtperſonale ſich keinen Fond für ihre künftige Etablirung mehr erſparet; ſo iſt bey alle dem das Uebel noch um ſo gröſſer, wenn die Luxusartikel vom Auslande, und insbeſondere von einem Staate bezogen werden, der mit dem Luxuriöſen wenig oder gar keine Handlung treibet, oder wohl gar gleichzeitig auch in andern unentbehrlichen Artikeln mit demſelben Activhandel hat — es verliert ein ſolcher Staat an ſeiner circulirenden Geldmaſſe ein Jahr ins andere um ſo mehr, je mehr Lager von fremden Weinen, je mehr Gewölbe von fremden feinen Tüchern, Seidenzeugen, Schawl, Cattunen, Hüten, Strümpfen und andern Luxusartikeln, und je mehr Läden von fremden Galanterie- und Modewaaren er in ſeinen Städten errichten läßt; je theurer deren Waare, und je bälder ſie abgenutzt, oder durch die beſtändig wechſelnde Mode verdrängt wird. — Es zeigen ſich die leidigen Folgen des Luxus noch bey ſeinem Untergang um ſo fürchterlicher.

b) Laſſen nämlich jene auſſergewöhnlichen Geldzuflüſſe nach, oder hören auch auf einmal auf, oder iſt das circulirende Geld bereits ins Ausland gefloſſen, ſo wollen und können ſolche luxustreibende Gewerbe ſich nicht auf einmal beſchränken — ſie greifen daher, wo ſie nicht mehr ſo viel gewinnen als ſie gleichzeitig verbrauchen, zunächſt nach ihrer Habe, und verſetzen dieſelbe in Pfand- und Leihhäuſer, um wieder die neu eingetretene Mode mitmachen zu können — ſie verlieren an ſolchen Verſatzen um ſo mehr, je weniger das Leihhaus ihren baaren Werth bezahlt,

wenn ſie dieſelbe an beſtimmten Terminen nicht mehr auslöſen können oder verfallen laſſen müſſen — es benützen gleichzeitig ſolche Gewerbe den Credit, welchen ſie ſeither beym Einkauf hatten, das iſt: ſie borgen beym Bäcker, Fleiſcher, Wirth, Schneider, Schuſter, und bey ſolchen, wo ſie ihr Material kaufen, u. ſ. w. — und nehmen auch bey andern Capitalien auf Hypothek, oder auch aufs Gewerb auf, die ſie bey fortdauerndem Luxus nicht mehr zurückbezahlen können, und gehen ihrem Verderben um ſo ſchneller entgegen, wenn ſie bey ihres gleichen keinen Credit mehr haben, und deswegen bey Wuchern zu unerſchwinglichen pro Centen Capitalien aufnehmen; — es tritt für ſie, nachdem auch dieſer Credit erſchöpft iſt, die Gant ein, wobey gewöhnlich die Hypothekargläubiger den Vorrang im Bezug, die übrigen Wechſelgläubiger und Currentiſten aber die leere Nachſicht haben, und um das in mehrern Jahren Erſparte kommen.

Je mehr daher die oberſte Landespolicey den Luxus begünſtiget, um ſo mehr gefährdet ſie die Ständigkeit der Gewerbe, ohne durch den Impoſt, mit welcher die Finanz auf der Mauth ſolche Waare belegt, auch nur einigermaſſen enſchädigt zu werden — weil dieſen der Committent zunächſt auf die Waare ſchlägt; und die Erfahrung auſſerdem lehret, daß die am höchſten auf den Mauthen impoſtirte Waaren, auch am meiſten durch die Mauthlinie eingeſchwärzt werden.

c) Wo daher der Luxus in einer Gegend des Staats ſehr überhand genommen hat, muß die oberſte Landespolicey nach und nach die Einleitung treffen, daß der Luxus mit ausländiſcher Waare dadurch aufhöre, daß man ſolche Luxusartikel gar nicht mehr die Mauthlinie paſſiren läßt, und ſie da und dort confiſcirt, wo man ſie im Staate vorfindet; ſie attendirt insbeſondere auf das Treiben der Gewerbe an ſolchen Orten, wo ſolche fremde Artikel im Staate ſelbſt nachgemacht werden

wollen; weil mit dieſen auch meiſt fremde Waare einge⸗ſchwärzt wird. Vorzüglich aber muß die höchſte Landes⸗policey alle und jede Betriebe hindern und abſchneiden, wo⸗durch auf einmal groſſe Summen baaren Geldes auf Glücksſpeculation im Ausland gehen, ſo daß dadurch die Circulation des baaren Geldes im Staate ſehr geſchwächt wird.

Solche Veranlaſſungen ſind, Actien für Canäle, Straſ⸗ſen, Brücken, die im Ausland angelegt und errichtet wer⸗den ſollen — Ausſpielungen von Gütern, verſunkenen Al⸗terthümern — Aſſecuranzen; insbeſondere aber fremde Lotterien und Staatsanlehen. Es ſind ſolche Lot⸗terien um ſo ſchädlicher, je gröſſer das einzuſpielende Capital iſt — je wohlfeiler die Looſe, mithin eben deswegen auch Sache der kleinern Gewerbsleute ſind, die um den Einſatz ihr Betriebscapital ſchwächen — und je länger nach dem Plan des Lotto, jene auf ihr Glück war⸗ten müſſen, welche die Lezten im Zuge ſind; je unſiche⸗rer im Ganzen ſchon anfänglich, und insbeſondere auf die lezte die Auszahlung der eingeſezten Capitalien und der Ge⸗winnſte iſt — und je weniger der Staat ſelbſt Ueberfluß an baarem Gelde hat. Verſchlinget ein ſolches Lotto die im Staate circulirende Geldmaſſe gröſtentheils, ſo zeigen ſich die in (b) angeführten Folgen um ſo bälder und zerſtören⸗der — es iſt das Unglück noch um ſo gröſſer, je mehr Han⸗delshäuſer, die ſolche Looſe als Waare kaufen, an der⸗ſelben durch eintrettende Umſtände, an der Kaufſumme ver⸗lieren müſſen.

Selbſt das Verſchicken der Conventions⸗ und Scheidemünze zu groſſen Summen ins Ausland, wenn auch dagegen grobe Münze hereingezogen wird, ſoll der oberſten Policey nicht gleichgültig ſeyn, indem der Mangel an ſolcher Münze den Detailhandel moleſtiret; weil die Verkäufer auf das Erkaufte nichts herausgegeben, und des⸗wegen die Scheidemünze zu ſtarkem Agio einhandeln müſ⸗ſen, den ſie wieder auf die Waare ſchlagen.

d) Ueberhaupt bleibt es immer Maxime einer ſoliden oberſten Policey, nur das vom Auslande zu beziehen, deſſen Bedarf im Lande nicht ſelbſt befriedigt werden kann.

Sie ermuntert daher ſolche Gewerbsmänner, welche ihrer aus inländiſchem Material gefertigte Waare die beſten, und von den Käufern geſchätzteſten Eigenſchaften zu verſchaffen wiſſen, durch Ertheilung von Patenten und Privilegien auf gewiſſe Zeiten; innerhalb welcher ſolche Waaren von andern nicht nachgemacht, oder von auſſen eingeführt werden dürfen — ſie macht nach Umſtänden an ſolche hinlänglich gedeckte Vorſchüſſe, die derſelben zu jenem Behuf bedürfen; und thut überhaupt alles, was den inländiſchen Gewerbsfleiß heben und ermuntern kann.

Dieſe Maxime, das Geld nicht unnöthigerweiſe auſſer Landes zu ſchicken, erſtrecket ſich auſſer den ſtädtiſchen Gewerben auch auf das landwirthſchaftliche Gewerbe.

Es ermuntert die Policey für den Anbau ſolcher Gewächſe und Früchte durch Prämien, die ſeither vom Ausland bezogen wurden, und im Staate ſelbſt gebauet werden können. — Für die Viehzucht, auf den nächſten und wohlfeilſten Wegen, wo inſonders die Remonte vieler Pferde bedarf; und verhindert, daß die Pferde nicht zu jung eingeſpannt, und dadurch im Wachsthum verkümmert werden — ſie trägt darauf an, die Moore durch Verpachtung derſelben in ihrem Graswuchs zu verbeſſern — und wo Fremde die Hutwaſen für die Schaftrift, und die Alpen für den Blumenbeſuch benützen, und das auf denſelben gut genährte Vieh wieder über die Gränze hereinbringen, und im Lande theuer verkaufen, wirket ſie dahin, daß künftig Inländer ſolche Diſtricte in Pacht nehmen, und mit inländiſchem Vieh benutzen.

V. Auf jeden Fall aber untergräbt der Staat die Ständigkeit ſeiner Gewerbe um ſo mehr, je mehr ſeine Fi-

nanzgewalt die an und für ſich ſchon hohen Acciſe und Steuern noch weiters erhöhet, und ſie ſonſt mit neuen Pflichtigkeiten onerirt.

a) Der Gewerbsmann pflegt nemlich jede neue Abgabe an den Staat, und was er ſonſt durch die erhöhten Acciſe, Aufſchlag, Impoſt, Mauth, für ſich und ſeine Familie und für ſein Gewerb mehr ausgeben muß, auf ſeine verkäufliche Waare zu ſchlagen; er entſchädiget ſich wohl gar der Vexa, indem er noch mehr in ſo weit aufſchlägt, als er nach dem Bedarf ſeiner Waare nur immer wagen darf — er betrügt an dem Gewicht und Maas der Waare, wo er ſich durchs Aufſchlagen nicht genüglich entſchädigen kann — er verfälſchet ſie in ihrer Qualität; arbeitet ſie ſchlechter, und gibt ihr betrügeriſcher Weiſe den Anſchein der guten — und reüſſirt in dieſer Praxis um ſo mehr, je laxer die Ortspolicey in ihrem Beruf an und für ſich iſt; und je mehr in Orten, wo die Magiſtrate die Gewerbspolicey handhaben, dieſer Practica multiplex aus Verwandtſchaftsverhältniſſen, und der Kundſchaft halber, und öfters nach eigenem Selbſtgefühl connivirt wird. — Es ſind die Folgen ſolcher Verfälſchungen der erſten Lebensbedürfniſſe ein ſchleichendes Gift, das den Körper vor der Zeit alt macht und abſtumpfet, während gleichzeitig auch durch die Vaccination, Kinderkrankheiten, die vor dieſer Epoche immer nur unbedeutend waren, z. B. Scharlachfieber, Rothlauf, jezt einen tödtlichen Character annehmen; weil das von der Mutter ererbte Gift durch die Impfung nicht in der Maſſe, wie bey den natürlichen Blattern aus dem Körper ſich entbindet, und durch den Genuß verfälſchter Lebensmittel noch mehr Nahrungsſtoff für ſich findet; mithin ſich zum Krankheitsſtoff ſchlägt, und die Krankheit um ſo ſchwerer macht.

Indem nun auf dieſem Wege die Ortspolicey die lebende Generation vor der Zeit nach dem Kirchhof ſpediret; die mit ihr lebenden Rentenier ausſauget, und die Staatsdiener verkümmert, die an und für ſich alles leiden und dulden müſſen, hat eine zu hohe Beſteuerung auch noch auf

verſchiedene Gewerbe ſelbſt die ſchlimſten Folgen. Dann ſolche Gewerbe, die den von nun an bezahlenden Mehr-etat nicht durch jene Maximen ſich compenſiren können, weil ihre Waare ſonſt keinen Abſatz mehr finden würde, ſetzen den Defect alljährlich zu, und verlieren ihre Ständigkeit, wenn ſie nichts mehr zuzuſetzen haben, und nun blos von der Hand ins Maul leben müſſen — ſie ſind noch übler daran, wenn ſie von ihrem Gewinn nicht einmal mehr ihre currenten Ausgaben bey dem beſchränkteſten Haushalt beſtreiten können, und deswegen alle Jahr, wenn ſie auch kein Hauskreuz oder Unfall trifft, von ihrer Habe verkaufen oder vom Bündel zehren müſſen — ſie ſind genöthigt, wenn ihre Habe alle iſt, die Hilfe anderer in der Borg zu ſuchen, und ſind dabey um ſo bälder caduc oder verdorben, je weniger ſie Credit haben, oder je bälder ſie denſelben erſchöpfen, wenn Krankheiten oder ſonſtige Unfälle ihnen einen auſſergewöhnlichen Aufwand nothwendig machen — und fallen nun ihren Anverwandten, und endlich der Armencaſſe ihres Orts zur Laſt. In eben dieſe Situation kommen eben ſo auch durch die Ueberſteuerung ſolche Gewerbe, die ihre verkäufliche Waare meiſtens ins Ausland abſetzen, weil ſie auf den Märkten mit andern nicht mehr im Preiſe der nämlichen Waare concurriren können — es theilen mit dieſen auch ſolche Gewerbe das nämliche Schickſal, deren verkäufliche Waare vom Ausland wohlfeiler bezogen werden, als ſie dieſelbe in loco geben können.

Können nun auch die übrigen Gewerbe, welche für den hohen Licent und Steuern ſich noch entſchädigen können, dennoch nichts für ſich erwerben, ſo ſind ſie auch ihres Orts nicht ſtändig, und gehen ihrem Verderben um ſo bälder entgegen, je mehr ſie in der Folge Unglück trifft, und je weniger ſie bey andern Credit finden — es erſchlaffet unter ſolchen Umſtänden der Fleiß, und das Raffinement des Gewerbſtandes, weil er ſich nicht lohnet; und der Gewerbsſtand ſelbſt verſinkt in eine gewiſſe Lethargie.

b) Eine ſolche harte Anlegung und Beſteuerung der Gewerbe, hat nun immer ihren Grund zunächſt in der Organiſation des Staates ſelbſt, in ſeiner geographiſchen Lage, in ſeiner politiſchen Verfaſſung, in ſeinem Schuldenzuſtand, in dem Charakter und Paſſionen des Regenten und ſeiner nächſten Umgebungen.

Da nämlich durch die directen und indirecten Anlagen und Auflagen der Defect gedeckt werden ſoll, um welchen die Exigenz des Staates mehr koſtet, als ſeine Domainen und Regalien und ſonſtige Herrlichkeiten und Bezüge jährlich ausbeuten, ſo hat auf jene Auflagen zunächſt der Organismus des Staates in ſeinen höchſten Stellen, und denſelben untergeordneten Collegien und Behörden einen bedeutenden Einfluß. —

Je mehr nämlich die Lenker des Staats blos nach abſoluten Principien regieren, und deswegen ſich in Sachen miſchen wollen, die ohne ihre Influenz meiſtens beſſer gedeihen würden, je mehr ſie ferner den Staat als eine Verſorgungsanſtalt für Verwandte und Günſtlinge anſehen, um ſo mehr wird der Staat mit Collegien und Büreaus überhäuft, die um ſo mehr koſten, je mehr ihrer ſind, je überflüſſiger ſie mit öfters ganz unbrauchbaren Staatsdienern beſezt, und beſſer dieſe bezahlt werden, mithin jener Defect deswegen um ſo gröſſer wird — er wird bey alle dem noch um ſo gröſſer, wenn jede auf irrige, blos theoretiſche Principien, oder wohl gar ohne alles Princip, aufs gerathewohl fundirte Organiſation eine Folge von mehrern nach ſich ziehen muß, wornach die Schaar der Penſionärs und Quiesſcenten immer gröſſer, mithin den Staatscaſſen um ſo läſtiger wird — es wird jener durch die Steuer zu deckende Defect an dem Aufwand des Staates noch um ſo gröſſer, je ſchlechter er ſeine Domainen, ſeine Regalien und Grundherrlichkeiten und andere Bezüge benutzet, und je ſorgloſer

die Staatseinkünfte bezogen und verwaltet werden. Wird der Staat nach ſeiner geographiſchen Lage zum Tummelplatz ſeiner ſich bekriegenden Nachbarn, ſo muß er immer Parthey nehmen, und deswegen ſeinen Gewerbſtand in den Städten und auf dem Lande mit directen und indirecten Auflagen beläſtigen, und dieſen um ſo mehr um ſeine Ständigkeit bringen, je koſtſpieliger ſolche Kriege an und für ſich ſind, je länger ſie andauern, und je öfter ſie auf einander folgen, und je mehr der Staat Capitalien zu hohen Zinſen aufnehmen muß, um die jetzige Generation nicht unerſchwinglich anlegen zu müſſen — es muß der Staat eben ſo auch ſeinen Gewerbſtand mit auſſerordentlichen directen und indirecten Auflagen belegen, wo er wegen der habſüchtigen Politik ſeiner Nachbarn, ſeine Streitkräfte auch im Frieden durch die Aufſtellung einer bedeutenden, und dabey ſplendid equipirten Land- und Seemacht beyſammen halten muß. — Es iſt der Gewerbſtand in Beſeitigung alles deſſen im Staate eben ſo wenig ſtändig, wenn der Regent für den G l a n z d e s H o f e s und deſſen A t t r i b u t e n groſſe Summen aufwendet — wenn er aus Leidenſchaft fürs Militär ein überflüſſiges ſtehendes Heer oder Flotten aufſtellet; oder aus Leidenſchaft fürs Bauweſen, Projecteuren Gehör giebt, welche im Gefühl ihres Ehrgeizes, oder auch ihres Intereſſe wegen, durch die abentheuerlichſten Bauten gröſſere Summen vergeuden, als die Caſſen des Staats von ihren gewöhnlichen Zuflüſſen bezahlen können, und man deswegen auf Borg um ſo theurer bauet — der wenn der Regent aus Leidenſchaft für Reichthum und Geld die Gewerbe überſteuert, um einen um ſo gröſſern t o d t e n S c h a tz in Gewölben ſich zu ſammeln; oder er ſonſt den erſten Handelsmann im Staate durch o c t r o y r t e C o m p a g n i e n macht, welchen alle übrigen Gewerbe zinsbar ſind; und was dergleichen geldanhäufende, oder auch geldverſplitternde Neigungen, und auf dieſelbe ſich ſtützende Maximen mehr ſeyn mögen.

c) Wenn

c) Wenn nun nach dieſen Umſtänden die Gewerbe in militäriſchen Staaten wegen Ueberſteuerung immer mehr gefährdet als in minder mächtigen ſind, ſo hat dabey das Conſcriptionsſyſtem in jenen, für den Gewerbſtand noch die ſchlimme Folge, daß dem Gewerbsmann öfters ſein brauchbarſter Sohn entzogen wird; und der Soldat nach ſeiner vollſtreckten Capitulation ſo gerne eine gewiſſe Abneigung gegen die Arbeit, und nicht ſelten Sitten und Bedürfniſſe mit ſich zu ſeinem erlernten Metier zurück bringt, die für einen ſoliden Gewerbsmann und Hausvater nicht wohl paſſend ſind — es leidet der Gewerbsſtand noch mehr, wenn der Gewerbsmann als Glied der Landwehr in ſeiner, auf eigene Koſten angeſchafften Rüſtung öfters paradiren, und in Zeiten Zug und Wache thun muß, in welchen die ſtehenden Truppen manövriren, oder ſonſt in Bewegung geſezt werden; er ſezt um ſo mehr zu, je öfter ihn bey einer verſteckten Regulirung der Wachten die Reihe trifft; weil er auf der Wache nicht nur nichts verdient, vielmehr conſummirt, und zu Hauſe ſeinen Leuten das Geſchäft überlaſſen muß, die daſſelbe nicht ſelten zu ihrem Nutzen und ſeinem Schaden führen — er ſezt noch um ſo mehr zu, wenn er jene Truppen auf den Märſchen bey ſich einquartieren, verköſten, oder ſtatt deſſen ihnen ſtarke Diäten an baarem Gelde zahlen muß — er verliert vollends alle Ständigkeit, wenn bey dem allen auch die Finanzgewalt ihn zur Frohn, für Spann- oder Handdienſte beym öffentlichen Chauſſée, Waſſer- und Brückenbau verwendet, und ihm allda Arbeiten aufleget, für welche er keinen Beruf und Anlage hat.

Er kann unter der Zeit, welche er ſich ſolchen Arbeiten widmen muß, auf ſeinem Gewerb nichts verdienen, und muß daſſelbe ſeinen Leuten überlaſſen, oder er muß den Mann, der für ihn eintritt, lohnen — es ſind ſolche Arbeiten ſeiner Geſundheit öfters ſchädlich, wenn er mehrere Zeit im Waſſer ſtehen muß; er ruinirt ſeine für ſolche

Arbeiten nicht paſſende Kleider — und weil er für ſolche nicht abgerichtet iſt, auch nur gezwungen arbeitet, ſo werden ſolche Baue meiſtens ſo ſchlecht aufgeführt, daß der Bau in kurzer Zeit wieder erneuert werden muß — es verliert der Staat dabey den Aufwand fürs Materiale um ſo öfter, und würde durch Leute, die ſolche Arbeiten erlernt und für ſie abgerichtet ſind, den Bau wohlfeiler führen, während er durch dieſelbe den Bürger und Landmann um ſo mehr unerſchwinglich moleſtiret, je öfter eben deswegen, und nach dem Locale ſeiner Gegend ſolche Bauten eintretten müſſen.

d) Weit ſchicklicher würden für ſolche Arbeiten die Sträflinge oder Züchtlinge der Zucht- und Arbeitshäuſer verwendet, wenn dieſe unter gehöriger Aufſicht für dieſelbe detachirt würden, um ihren Unterhalt zu verdienen — und es würde auſſerdem der freye Anblick ſolcher Subjecte mehr Abſcheu gegen ihr Verbrechen bewirken, als nicht geſchehen kann — wenn man ſolche nach ihrer Verurtheilung, in der Stille ins Zuchthaus ſpediret, wo ſie vom Publicum nicht geſehen werden.

Müſſen ſolche Sträflinge in Zuchthäuſern ihr Brod durch die Fortſetzung ihres erlernten Handwerks verdienen, oder wohl gar ihnen neue Gewerbe erlernen, ſo wird ein ſolches Inſtitut zu einer Manufactur oder Fabrik, die ihre Waare um ſo wohlfeiler verkaufen kann, als das Inſtitut keine Miethe bezahlet, und die Sträflinge weniger koſten, als der Gewerbsmann ſeine Geſellen lohnen muß, und je wohlfeiler durch Geldvorſchüſſe aus der Staatscaſſe das Inſtitut ſich ſein Material verſchaffen kann, die an und für ſich auch die Gebäude deſſelben in baulichen Würden erhalten, heitzen und erleuchten muß — es verfehlet das Inſtitut an und für ſich den Zweck, die Moralität ſeiner Individuen zu verbeſſern, wenn dieſe ſich in denſelben mehr verdienen, und beſſer leben und Lüſte befriedigen mögen, als ſie je auf ihrem Gewerbe bey einem Meiſter eingeſtellt, ſich ſtehen können.

VI. Beſtehet in jeder Stadt und Amt für jedes Gewerb eine von der Regierung ſanctionirte Gewerbs-Ordnung, welche die Verhältniſſe zwiſchen Meiſter und Geſellen, zwiſchen Herren und Subjecten, auf gegenſeitige Rechte und Billigkeit fundirt und regulirt, ſo treibt der Gewerbsmann ſein Metier um ſo leichter, und leidet um ſo weniger Schaden, je mehr jene Statuten dem Gewerb ſelbſt und dem Locale zupaſſend ſind — er kommt ſtatt deſſen, wo eine ſolche Ordnung nicht exiſtirt, oder von der aufgeſtellten Policey ſchlecht gehandhabt wird, mit ſeinem Gewerbperſonale um ſo öfter in Verlegenheit und Schaden, je impertinenter dieſes im Fordern eines hohen Wochenlohns, je läßiger in der Arbeit, und je liederlicher daſſelbe nach dem von der Schule ausgehenden Zeitgeiſt, in ſeiner Aufführung an und für ſich iſt, je weniger Abhilfe er beym Amte findet, und je gewagter für ihn jede Veränderung, bey der Seltenheit ſolcher Arbeiter in ſeiner Gegend an und für ſich iſt — er iſt noch übler daran, wenn auch ſein Geſinde in Ermanglung einer zweckmäſſigen Geſindeordnung, oder ſchlechter Handhabung derſelben mit jenen in einerley Kathegorie gehöret — er iſt dabey für ſeine Exiſtenz ſelbſt gefährdet, je weniger Veruntreuungen des Geſindes von der Policey geahndet werden, je mehr Vagebunden in ſeiner Gegend geduldet, je mehr verdorbene Gewerbsleute ſelbſt auf ſeine Habe lauren, und je leichter Diebſtahl und Einbruch geſtrafet und geahndet werden — es wachſen ihm die Sorgen über den Kopf, wenn ihm ſolche im Dienſt aufgenöthet werden wollen, die auf dem Schub ihrer Heimath zugefahren wurden, ſtatt dieſe müſſige, meiſt liederliche Leute, in öffentlichen Bauten unter Aufſicht wieder an die Arbeit gewöhnen, und beſſern zu wollen.

Eine gute Gewerbspolicey ſezt ferner auch für Apotheker gewiſſe Taxen, und für Aerzte und Chirurgen, Bader und Hebammen die Honorarien, und für Taufen und Leichen die Stolgebühren feſt; damit der Gewerbsmann, wenn er ſelbſt, ſeine Gattin oder Kinder krank wer-

den; bey einem ſolchen Hauskreuz, nicht noch von jenen zur Ungebühr ausgeſogen werden kann, oder in Sterbefällen ſeine Hinterlaſſenen Schulden machen müſſen, um die von jenen übertriebenen Forderungen befriedigen zu können.

VII. Neben dieſem allen hat auch die Juſtizverfaſſung im Staate, und insbeſondere jedes Ortsgerichts einen groſſen Einfluß auf die Ständigkeit ſeiner Gewerbe.

Da nemlich Gewerbsleute öfters vor Gericht in Schuld, Vormunds, Beyſtands und anderer Sachen wegen zu thun haben, ſo hat der gerichtliche Geſchäftsgang und die Gerichtsgebühren auf ſie öfters einen bedeutenden Einfluß.

Sind nemlich die Gerichtsgebühren und der Geſchäftsgang oder die gerichtliche Praxis für einen Finanzzweig des Staates berechnet, und ſo das Ganze ein Compelle zwiſchen Richter und Advocaten, ſo verſäumet er um ſo mehr Zeit, je öfter er unnöthiger Weiſe vor Gericht in der nemlichen Sache erſcheinen muß, und wird um ſo mehr ausgeſogen, je höher die Gerichtsgebühren ſind, je länger Proceſſe von einer Inſtanz zur andern durch indolente, und für ihr Geſchäft indifferente oder unwiſſende, ſchlechte Richter herumgezogen werden dürfen, und je mehr den Advocaten durch hohe Taxen connivirt wird; oder dieſe wohl gar willkührlich fordern können; die an und für ſich bey einer ſolchen ſchlechten Juſtiz ihre vorzügliche Nahrung finden — er iſt noch übler daran, wenn das Gericht Advocaten duldet, die der Beſtechung ſchon öfter überführt wurden, und je weniger die höchſten Stellen ſich um den Geſchäftsgang der Richter in den Städten und auf dem Lande bekümmern, die deswegen ihre Aemter für Paſchaliks anzuſehen ſich berechtigt glauben müſſen.

Wo die Inventuren in Sterbefällen, und die Einſchätzungen beym Vorſchreiten zur nächſten Ehe eingeführt ſind, intereſſiren den Gewerbsmann zunächſt die Taxen und Sporteln dieſer ſogenannten Gerichtswohlthaten; weil dieſe öfters einen bedeutenden Theil des beſtehenden Vermögens, und deſſelben um ſo mehr abſorbiren, je weniger der Richter einer Ahndung zu befürchten hat, wenn er ſolche Taxen beliebig, oder nach Bedarf anſetzet — es intereſſiret ihn auſſerdem die Sicherheit der bey Gericht aufgelegten Depoſiten und Pupillengelder; weil er an erſtern öfters Antheil hat, und leztere meiſtens die Fonds für junge angehende Gewerbsleute ſind. — Insbeſondere aber hat die im Staat beſtehende Hypothekenordnung auf den Gewerbſtand groſſen Einfluß; weil der Gewerbsmann um ſo leichter

um ſein erſpartes Capital, mithin um ſeine Ständigkeit kommen kann, je ſchlechter dieſe Ordnung fundirt iſt. Will nemlich der Gewerbsmann ſein Geld möglichſt ſicher anlegen, ſo leget er daſſelbe zu dem hypothekariſchen pro Cent, das immer niedriger, als jenes für den Perſonalcredit iſt, auf Gebäude und Grundſtücke eines andern, die deswegen von geſchworenen Werkmeiſtern ihres Orts pflichtmäſſig geſchätzt werden ſollen; er verliert aber nicht ſelten ſein Geld, wenn die Juſtiz gleichgültig dabey iſt, wenn ſolche Schätzleute das Gebäude oder Grundſtücke gegen alles Wiſſen und Gewiſſen bey weitem überſchätzen — er verliert ſein Geld, wenn er daſſelbe auf ein ſeparates noch unverſchuldetes Anweſen des Creditors auf Hypothek gelegt hat, und nun die Juſtiz beym Banquerot deſſelben dieß Anweſen zu dem übrigen totalverſchuldeten Beſitz des Gantirers in die Debitmaſſe zuſammenwirft — er iſt ſeines Vermögens um ſo öfter gefährdet, je weniger die Juſtiz ſich Mühe giebt, den Status des Banquerots zu erruiren, wornach Gantirer nachgehends mit dem Unterſchlagenen ſich wieder ſchnell ſchwingen — und je weniger ſie vorſätzliche und muthwillige Gantirer beſtrafet, oder ihnen wohl gar nachſiehet, wenn ſie die von ihnen Betrogene verſpotten, oder ihnen ſonſt Grobheiten erweiſen. —

Nicht minder hat das Benehmen der Juſtiz wegen der Erbauung der Häuſer oder Verkauf des Unbeweglichen überhaupt, auf die Ständigkeit des Gewerbsſtandes einen groſſen Einfluß.

Kauft nemlich der Gewerbsmann ein Haus, an deſſen Kaufſchilling er wenig oder gar nichts bezahlen kann, ſo muß er die Gerichtskoſten des Kaufs tragen, und dem Verkäufer oder den Hypothekarien des Hauſes die Zinſe des rückſtändigen Kaufſchillings an beſtimmten Zielen bezahlen; — er verliert aber dabey die Zinſe für Quartier, die ihm mitunter leer ſtehen, und für ſolche, die er auch von verſchuldeten Miethsleuten ſelbſt durchs Einklagen nicht mehr bekommen kann — er muß nun dieſe verlornen Zinſe aufnehmen, und dabey um ſo ſtärkern Abzug oder Agio ſich gefallen laſſen, je weniger er bey Capitaliſten Credit findet, und je beſſer dieſe ihre Gelder in ihren Geſchäften ſonſt umſetzen können — er muß eben ſo, wenn ihm Capitalien aufgekündet werden, den Agio verlieren, und ſinkt ſo immer tiefer hinein, je bälder ihm die zu hoher Agiotage geliehenen Gelder ihm wieder aufgeſagt werden, und verliert ſeine Ständigkeit um ſo bälder, je ſchlechter ſich ſein Gewerb an und für ſich rentirt, und geringer ſeine Kundſchaft iſt. Er wird, wenn auch dem Hauſe kein Unglück widerfährt, caduc, ſo wie er keinen Credit mehr findet, und die Agiotage und die Capital-

zinſen ihn gleichſam aufzehren, und verliert dabey ſelbſt jenes Capital, das er als Fond anfänglich am Hauſe baar bezahlt hatte. Eben ſo verhält ſichs auch, wenn der Gewerbsmann neue Bauten führet, die ſein erſpartes oder ererbtes Vermögen bey weitem überſteigen. — Wo daher die Juſtiz die Ständigkeit der Gewerbsleute zu beachten weiß, ratificiret das Amt ſolche gewagte Käufe und Bauten nicht, wenn der Käufer oder Bauluſtige nicht ſo viel eigenes Vermögen aufweiſen kann, daß ſein theuerſtes Quartier, wenn es ein Jahr lang leer ſtehet, ſchon das abſorbirt, was er ſich jährlich in ſeinem Gewerb erwerben kann, und er mithin ſeine Ständigkeit verlieren müßte.

Wo auſſer den Kauf- und Handelsleuten auch andere Gewerbe Wechſelrecht haben, oder Wechſel ausſtellen dürfen, iſt der ganze Gewerbſtand an den Principien der Wechſelordnung und ihrer Handhabung betheiligt. Es werden nemlich Gewerbsmänner, die Gelder auf Wechſel nehmen, um ſo mehr ausgeſogen, wenn nur die legalen Wechſelprocente, nicht aber auch die Proviſionen, welche der Ausſteller bezahlen muß, und die Verhältniſſe wegen des Verfalls der Fauſtpfänder beſtimmt ſind, wornach die Capitaliſten mit den Gewerben, wo dieſe in Nöthen ſind, groſſen Wucher treiben mögen. — Es gehet dem Gewerbsmann öfters ein Capital verloren, wo der Geſchäftsgang des Wechſelgerichts ſo langweilig iſt, daß die Reſtitution nimmer möglich wird — oder wo ſonſt dem Schuldner ein ſo weiter Spielraum für leere Exceptionen gelaſſen wird, daß das Gericht und die Advocaten bis zur wirklichen Anerkenntniß, oder auch zur Contumaz einen groſſen Theil des Wechſelwerths, oder dieſen ganz durch ihre Gebühren abſorbiren — oder wo durch die Indolenz der Richter bey Ganten, die Wechſel nicht zuvor geläutert werden, und deswegen mancher, welcher ſehr hohe Proviſionen und Wucherzinſe bezahlen mußte, zum Gantirer gemacht wird, der ſich bey gehöriger Läuterung noch wohl hätte erhalten können, — und auſſerdem auch jene nach der Prioritätsordnung der Wechſel ihr Geld ganz verlieren, welche legale pro Cente vom Schuldner genommen habe, während andere, die ihm Wucherzinſe abgenommen haben, ihr Geld mit den Zinſen ganz aus der Gantkaſſe erhalten — es vervortheilet eben ſo die Juſtiz die Gewerbsleute, wenn ſie den Forderungen des gewerbtreibenden Adels und der höhern Stände Vorrechte vor andern einräumet, und wohl gar alte vor Einführung jener Prärogativen ausgeſtellte Wechſel, in die Kategorie der neuern ſtellt, wornach jene nach der Prioritätsordnung zurückgeſezt, und öfters ihres Werths verluſtig werden.

Wo der Staat ſelbſt Tratten, Obligationen und Wechſel ſtatt des baaren Geldes circuliren läßt, ſchadet die Juſtiz den Gewerbsleuten, welche dergleichen beſitzen, wenn ſie Amtleuten und Speculanten nicht beſtrafet, welche ſolche Papiere in den Städten und auf dem Lande in ihrem Werth durch mancherley Machinationen herunterſetzen, um ſie wohlſeil einzukaufen, und gehörigen Orts ſie baar zu verſilbern — ſie ſchadet Gewerben, wenn ſie unbefugte Geldmäkler duldet, welche für ihre pro Cura von ihnen ſtarke Gebühren fordern — ſie ſchadet den Gewerben, wenn ſie Diebe und Straſſenräuber auf eine Art in Verhör nimmt, wobey ihr Eingeſtändniß nie zu erhalten iſt — weil ſie ihn um ſo öfter beſtehlen, und auf der offenen Straſſe ſeine Waare rauben können, je weniger ſie zu riſquiren haben — ſie ſchadet durch die Errichtung ſolcher Gefängniſſe, die nach ihrer Bauart und der Pflege, welche die Gefangenen darin erhalten, ſo eingerichtet ſind, daß der Arme öfters ſtiehlt, um in dieſen Herbergen der Gerechtigkeit, ſeinen Himmel ſchon hienieden zu finden — und was überhaupt die Juſtiz durch Principien die als abſolute fürs practiſche Leben nicht paſſen, den ſtädtiſchen Gewerben ſonſt ſchaden mag. —

VIII. Nicht minder hat auch die Juſtiz auf die Ständigkeit der Höfer und des landwirthſchaftlichen Gewerbs überhaupt einen groſſen Einfluß. Denn auſſer dem, daß auch der Landmann, wie der Städter in den bisher angeführten Umſtänden, durch die Juſtiz um das Seine gebracht werden mag, hat derſelbe mit dieſer noch mehrere ſeine Perſon und ſein Gewerb angehende Berührungspuncte.

Er kann nemlich als Lehensmann, oder auch als Erbzinsmann oder Grundhold von ſeinem Lehenherrn in Lehenfällen, und eben ſo auch von ſeinem Grund- oder Eigenherrn in Sterb- und Uebergabsfällen nach Belieben übernommen, und um das Seine gebracht werden, wenn die Juſtiz nicht das Lehensprocent, und eben ſo auch das pro Cent fürs Handlohn mit ſonſtigen Gebühren, und auſſerdem auch die Fälle feſtſezt, in welchem Handlohn bezahlt werden muß — er kann eben ſo auch von ſeinem Eigenherrn mit der Frohn ſo ſtark belegt werden, daß er ſein eigenes Geſchäfte hintanſetzen, oder eine eigene Mähne oder Joch für ihn einſtellen, und endlich zum Vortheil des Eigenherrn verderben muß, wo die Juſtiz nicht die ungemeſſenen Frohnen ganz abſchaffet, und wegen der gemeſſenen auch die nöthigen Beſtimmungen und Schranken ſezt — er unterliegt fortan dem Zehenden ſeiner Zehendherrn, der Jagdbarkeit, der Hut- und Schaaftrift des Gutsherrn auf ſeinen Feldern, Wieſen und Hölzern, und

kann den Betrieb derſelben nicht verbeſſern — er muß auf ſeinen Stücken öfters übermäſſigen Wildſchaden dulden, oder einen eigenen Hirſchenhüter auf ſeine Koſten halten, wo insonders ſein Gerichtsherr auch ſein Eigenherr iſt; in ſo ferne die Juſtiz nicht die auf Recht und Billigkeit fundirte Ablöſung ſolcher Servituten anerkennt, und wegen lezterer Bedrängniſſe die Vergütung des Schadens, ohne proceſſualiſche Weitläuftigkeiten ihnen zuſichert. Insbeſondere aber kann bey Gemeintheilungen der Höfer in ſeiner Gemeinde gegen die Kleinen auſſerordentlich verkürzt, und nicht ſelten, wenn er ſeinen Viehſtand zu ſehr reduciren muß, ganz ruinirt werden, wenn die Juſtiz bey ſolchen Theilungen das Princip von Gleichheit der Gemeinrechte aufſtellet, das nur da Anwendung findet, wo von den Gemeinrechtern einer wie der andere das Gemeingut ſeither benuzt hatte, und nach ſeinen Viehſtand, den er überwintern kann, auch nicht weiters benutzen konnte — er kann durch Proceſſe wegen der auf ſeinen Stücken haftenden Servituten um ſo leichter arm werden, je länger ſolche nach dem eingeführten gerichtlichen Geſchäftsgang andauern, je gröſſer die Gerichtsgebühren an und für ſich ſind, und je mehr die Advocaten für den Bogen ihm anſetzen dürfen; und je geachteter bey den Gerichtshöfen ſelbſt ſolche Advocaten ſind, welche die leidige Gabe haben, Proceſſe bis ins Unendliche zu verlängern, und dadurch ſich zu Mäcenaten der gerichtlichen Sportelcaſſe qualificiren. Eben ſo kann er auch mit ſeiner Gemeinde ſelbſt in koſtſpielige Proceſſe verfallen, wenn die Juſtiz die in derſelben ſtatuirte Gemeinordnung nicht ſo beſtimmt und deutlich abfaſſet, daß wegen der Quartierlaſten, wegen Lieferungen und Contributionen kein Streit entſtehen kann, ſondern jeder ſogleich weiß, was auf ihn trift — ihm muß ferner der Appell an die höhere Inſtanz mit geneigtem Gehör offen ſtehen, wenn er für ſein Forſtrecht in einer Domaine, von dem Jagd- und Forſtperſonal des Staats ſelbſt, mit Frohnen und andern Gedingen dermaſſen onerirt wird, daß er ſeinem Gewerbe ſelbſt nicht mehr vorſtehen kann — er ſoll für ſeine Perſon und Familie, für ſeine Früchte und Gewächſe, mit ſeiner übrigen Habe zu Hauſe, in ſeinen Stallungen, Stadeln und Remiſen, gegen herumziehende Vagabunden, Freyleute, gegen Diebe und Räuber jene Sicherheit haben, die ihm eine wachſame Policey ſeines Orts nur immer gewähren, und was ſonſt noch die Juſtiz auf ſeine Ständigkeit Einfluß haben mag.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Späth, Johann Leonhard,

Abhandlung über die Aufnahme der Gewerbsteuer in grossen Staaten und Reichen nach einem neuen Princip aufgestellt

Sulzbach 1822

Bamberg, Staatsbibliothek -- Oec.p.o.199-a
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11757156-0